

5. Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 2000, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Bernhard Stöckli, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Marcel Boder, Heinz Bolliger, Margrit Huber, Urs Huber, Walter Husi, Bruno Meier, Stefan Ruchti, Markus Straumann, Elisabeth Venneri, Wolfgang von Arx. (11)

60/2000

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Bernhard Stöckli, Präsident. Werte Anwesende, ich begrüsse Sie herzlich zum dritten Sitzungstag der Mai-Session. Ich bin froh und glücklich, dass trotz drittem Sitzungstag und warmem Wetter der Kantonsrat praktisch vollzählig anwesend ist. In der Pause findet eine Bürositzung statt.

53/2000

Vereidigung von Jörg Jenni, Solothurn

Herr Jörg Jenni legt das Gelübde ab.

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich lade Sie herzlich zur Mitarbeit ein und wünsche Ihnen alles Gute. (*Beifall.*)

M 211/1999

Motion Fraktion FdP/JL: Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KRB vom 3. April 1996)

(Wortlaut der am 15. Dezember 1999 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1999, S. 667)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. März 2000 lautet:

Dem im Grundsatz verständlichen Anliegen der Motionäre sind, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, enge Grenzen gesetzt. Die Prämienverbilligung wird an vier Hauptgruppen geleistet:

1. Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen (ordentliche Prämienverbilligung): Das Modell wird jeweils aufgrund der vom Kantonsrat bewilligten Mittel nach Abzug der Prämienverbilligungsleistungen für die nachfolgenden Gruppen der Versicherten mit Verlustschein, EL-Bezügerinnen und Sozialhilfeempfänger berechnet. Der Berechnung liegt für das Jahr 2000 eine Erwachsenen-Monatsprämie von Fr. 160.- oder rund 80% der kantonalen Durchschnittsprämie zugrunde.

2. Versicherte: Es gibt immer wieder Versicherte, welche die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung nicht erfüllen. Trotzdem können oder wollen sie die ordentlichen Prämienrechnungen nicht bezahlen. Dies führt schliesslich zu Verlustscheinen. Aufgrund des Versicherungsobligatoriums gibt das Bundesrecht vor, dass die Gemeinden (Sozialhilfebehörden) diese Prämienausstände zu tragen haben (Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung über die Krankenversicherung KVV). Nach § 3 der kantonsrätlichen Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz, werden diese kommunalen Leistungen - zur Entlastung der Einwohnergemeinden - nachträglich als prämienverbilligungsberechtigt anerkannt. Das kantonale Modell geht davon aus, dass es sich bei diesen Personen letztlich auch um Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen handelt.

3. Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen: Bei dieser Personengruppe basiert die Prämienverbilligung auf Bundesrecht und wird jährlich vom Bund festgesetzt (Eidgenössische Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien in der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Krankenpflegeversicherung bei Ergänzungsleistungen). Sie entspricht der maximalen kantonalen Durchschnittsprämie. Somit ist hier auf kantonomer Ebene keine Anpassung möglich beziehungsweise es könnten nur Leistungsverbesserungen, die über den Minimalbeträgen des Bundes liegen, eingeführt werden. Eine derartige zusätzliche Privilegierung ist jedoch nicht angezeigt.

4. Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen: Im Kanton Solothurn werden die Versicherungsprämien der Grundversicherung von Sozialhilfebezügern und -bezügerinnen vollumfänglich über die Prämienverbilligung gedeckt. Dabei kommt es tatsächlich gelegentlich vor, dass auch Prämien von teuren Krankenversicherern übernommen werden. Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen sind in der Regel trotz ihrer sozialen Notlage mündige Menschen. Die Einwohnergemeinde ist daher bei einem Krankenkassenwechsel zu einer günstigeren Krankenversicherung auf die Mitwirkung des Sozialhilfebezügers angewiesen. Ohne dessen Zustimmung ist ein Kassenwechsel gar nicht möglich. Zudem ist ein Kassenwechsel nicht jederzeit möglich, sondern kann immer nur per Ende eines Semesters unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beziehungsweise im Falle einer Prämienerrhöhung (30-tägige Kündigungsfrist) vollzogen werden. Wenn nun bei Sozialhilfeempfängern die Prämienverbilligung herabgesetzt wird (z.B. auf eine sog. Richtprämie, welche sich im Sinne von § 17 Absatz 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (BGS 832.13) an der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung zu orientieren hätte) gibt dies de facto keine Entlastung der Prämienverbilligung. Vielmehr wird die Differenz der nicht gedeckten Prämie mit hohem administrativen Aufwand auf die Sozialhilfe umgelagert. Diese aus der Krankenversicherung stammende Differenzzahlung könnte dann von der Einwohnergemeinde wiederum nachträglich über die Prämienverbilligung geltend gemacht werden.

Der Kanton hat aber Vorkehren getroffen. Jährlich werden die Sozialhilfekommissionen der Gemeinden (vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist bzw. der Mitteilung der Prämienerrhöhungen) vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit im Rahmen des Controllings in der Sozialhilfe aufgefordert, Sozialhilfeempfänger nur noch bei relativ günstigen Krankenversicherungen zu versichern. Die Sozialhilfebehörden kommen in der Regel dieser Aufforderung nach.

Im Kanton Solothurn ist es vor allem eine Krankenversicherung, welche sehr hohe Prämien erhebt. Gerade bei dieser Kasse sind aber nur noch wenige Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen versichert, was zwar der Kostendämpfung aus Sicht der Prämienverbilligung entgegenkommt, andererseits aber auch den Intentionen dieser Krankenversicherung entspricht, sich «schlechter Risiken» zu entledigen und damit den andern Krankenversicherern aufzubürden.

5. Trotzdem sind wir bereit die Motion entgegen zu nehmen. Wir werden dem Kantonsrat bei einer Erheblicherklärung der Motion eine Änderung der kantonsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vorschlagen, welche die Prämienverbilligung bei Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen derjenigen bei den andern Bezügergruppen (ordentliche oder EL-Bezüger und -Bezügerinnen) angleicht.

Um den Druck auf Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen zu verstärken, welche sich nicht bei einer günstigen Krankenversicherung versichern, werden die kommunalen Sozialhilfebehörden instruiert werden, die Sozialhilfe jeweils um die Differenz zu einer allfällig höheren Prämie bei einer teureren Versicherung zu kürzen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Gabriele Plüss. Die FdP/JL-Fraktion steht einstimmig hinter dieser Motion. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Berechnung der Prämienverbilligung bzw. bei der Auszahlung von Krankenkassenprämien an Sozialhilfebezüger unterschiedliche Ansätze angewendet werden. Die monatlichen Prämien variieren im Moment zwischen 140 und 270 Franken. Für die Prämienverbilligung dient der kantonale Durchschnitt minus 20 Prozent als Berechnungsgrundlage. Der Kantonsrat beschliesst diese Formel jedes Jahr von Neuem. Wenn man Bezüger einer Prämienverbilligung zumuten kann, sich nach einer günstigeren Krankenkasse umzuschauen, so kann man das Gleiche auch von Sozialhilfeempfängern erwarten. Bei einem Wechsel der Grundversicherung entstehen für die Versicherten keinerlei Nachteile. Sie haben überall das gleiche Grundangebot. Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aber finanzielle Einsparungen, wenn Sozialhilfeempfänger sich bei einer günstigeren Kasse versichern. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Anna Mannhart. Auch die CVP unterstützt die Motion, obwohl sie nur einen Teilaspekt der Verordnung ändern will und möglicherweise nur eine Verschiebung vom Kässeli Prämienverbilligung ins Kässeli Sozialhilfe bedeutet mit entsprechendem Verlust von Bundesgeldern. Ein Kassenwechsel ist immer auch mit Kosten verbunden, die letztlich alle Prämienzahler zu zahlen haben. Wir wünschen, dass uns aufgezeigt wird, wie dies etwa aussieht. Trotzdem empfinden wir die bestehende Rechtsungleichheit als stossend und begrüßen prinzipiell eine Änderung der Verordnung zum KVG, da diese so gleichzeitig auf andere Verbesserungsmöglichkeiten hin angeschaut werden kann. Wir fragen uns insbesondere, ob das steuerbare Einkommen eine sinnvolle Grundlage für die Prämienverbilligung sei und ob es einen administrativ einfacheren und kundenfreundlicheren Auszahlungsmodus gebe. Damit auch diese Aspekte angeschaut werden können, unterstützen wir die Motion.

Beatrice Heim. Die SP-Fraktion unterstützt die Motion ebenfalls. Sie thematisiert Ungleichheiten, und Ungleichheiten sind immer stossend. Auch wir meinen, Kostenbewusstsein dürfe von allen erwartet werden, von Behörden wie von Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Wir begrüßen auch den Vorschlag der Regierung, Anreize oder Druck für einen Wechsel in eine kostengünstige Kasse zu schaffen. Die Prämien, die von der Sozialhilfe zu tragen sind, sollen nicht höher sein als jene für Personen mit Prämienverbilligung, sicher nicht höher als diejenigen, die von der EL übernommen werden. Weiter ist darauf zu achten, dass die Prämienzahlung durch die Sozialhilfe wirklich auf die Zeit beschränkt ist, in der effektiv Sozialhilfe beansprucht wird. Es ist im Durchschnitt nicht ein Jahr, sondern meistens weniger als ein Jahr, nämlich rund 7 Monate. Andererseits darf man sich auch nicht Illusionen machen, eine vollständige Rechtsgleichheit sei möglich. Ich denke an die unterschiedliche Behandlung von Franchise und Selbstbehalt bei Personen mit Prämienverbilligung und Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen.

Zu denken gab uns in der Antwort der Regierung, dass Leute, die die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung an sich nicht erfüllen, aber ihre Prämien nicht zahlen wollen, letztlich über Verlustscheine doch eine Prämienverbilligung erhalten. Man kann nicht soweit gehen und sagen, wer seine Prämie nicht zahlen wolle, erhalte sie trotzdem bezahlt, ohne jegliche Konsequenzen. Aber auch hier sollte man für Rechtsgleichheit sorgen; möglicherweise muss an der Praxis der Betreibungsämter angesetzt werden. Vollständige Rechtsgleichheit also lässt sich weder auf der bisherigen Ebene noch grundsätzlich herstellen, am ehesten liesse sie sich herstellen, wenn es für die Prämienverbilligung keine unterschiedlichen Anspruchsberechtigungen mehr gäbe, wenn für den Vollzug der Prämienverbilligung einheitliche Richtsätze, einheitliche Bundesrichtlinien gelten würden.

Kurt Küng. Wir sind mit dem Anliegen der Motionäre einverstanden, ebenfalls mit der Antwort des Regierungsrats und stimmen der Motion einstimmig zu.

Abstimmung

Für Annahme der Motion FdP/JL-Fraktion

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Es werden gemeinsam beraten:

57/2000

Politischer Indikator «Erhöhung der Miliztauglichkeit des Berichtswesens unter WOV»

58/2000

Politischer Indikator «Verbesserung der Führungsstruktur durch WOV»

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum 57/2000:

Der schriftliche Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 21. März 2000, welcher lautet:

Politischer Indikator: «Erhöhung der Miliztauglichkeit des Berichtswesens unter WOV»

Für alle Globalbudgetbereiche ist für die Dauer der WOV-Versuchsphase ein Indikator zu definieren, der feststellt, ob die Verwaltungstätigkeit für die nach dem Milizsystem arbeitenden Parlamentarier und Parlamentarierinnen aufgrund des WOV-Projektes transparenter und damit leichter nachvollziehbar wird.

Begründung: Das unter den Grundsätzen von WOV neu eingeführte Berichtswesen führt zweifellos dazu, dass mehr Informationen zur Verfügung stehen. Das neue Instrument des Semester- bzw. Jahresberichtes und die jeweiligen Globalbudgets mit den dorf definierten Leistungsaufträgen zu verknüpfen ist anspruchsvoll. Der Indikator soll aufzeigen, ob die WOV-Instrumente und die Informations- und Kommunikationsgefässe in ihrer heutigen Ausgestaltung «miliztauglich» sind, bzw. wo allenfalls noch Schwächen bestehen.

Insbesondere soll festgestellt werden, ob die Parlamentsmitglieder mit den ihnen unter WOV zur Verfügung stehenden Instrumenten zufrieden sind bzw. inwiefern sie gegebenenfalls Mängel feststellen und dementsprechend unzufrieden sind.

B) Zu Traktandum 58/2000:

Der schriftliche Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 21. März 2000, welcher lautet:

Politischer Indikator: «Verbesserung der Führungskultur durch WOV»

Für alle Globalbudgetbereiche ist für die Dauer der WOV-Versuchsphase ein Indikator zu definieren, der feststellt, ob die Grundsätze der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch als Führungsinstrumente verstanden und genutzt werden und wie sie sich auf die Führungskultur, den internen Kommunikationserfolg sowie die Kompetenz und Verantwortung in der Verwaltung auswirken.

Begründung: Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung bedingt eine neue Verwaltungskultur, wenn sie erfolgreich eingeführt werden soll. Die Verwaltungskultur wird wesentlich auch vom Führungsverhalten der Vorgesetzten und deren Akzeptanz durch die Untergebenen geprägt. Die Führungskultur erhält gerade unter WOV erhöhte Bedeutung, weil vernetztes Denken und Handeln stärker als bis anhin gefordert sind und weil ein «kundenfreundliches» Auftreten durch ein gutes internes Klima gefördert wird. Umgekehrt darf der unter WOV erwünschte Effizienz- und Effektivitätssteigerungseffekt nicht durch eine unzweckmässige Führungskultur in Frage gestellt werden. Deshalb ist es angebracht, im Rahmen der laufenden WOV-Versuchsphase mittels eines geeigneten Indikators die Auswirkungen des Projektes auf die Führungskultur zu erfassen. Dabei ist ausdrücklich auch der Vergleich mit Ämtern erwünscht, die (noch) nicht Teil des WOV-Projektes sind. Es soll insbesondere auch eine Aussage dazu gemacht werden können, ob die Vorgesetzten einerseits und die Untergebenen andererseits unter den Grundsätzen von WOV überhaupt Veränderungen feststellen und ob sie den Wandel als positiv beurteilen bzw. ob ihre Motivation zu- oder abnimmt. Mögliche Ansatzpunkte sind: Personalfuktuation, insbesondere die Gründe, die zu Austritten führen, sowie Disziplinarfälle etc.

Bernhard Stöckli, Präsident. Wir führen die Grundsatzdiskussion über die beiden Geschäfte gemeinsam, die Abstimmung erfolgt getrennt.

Kurt Spichiger, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Am 9. Mai hat der Rat die beiden Aufträge «WOV-taugliches Regierungsprogramm» und «Formulierung von Wirkungszielen für die neuen Globalbudgets» überwiesen. Zurzeit werden 34 Dienststellen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Die Resultate der Projektevaluation und der Schlussbericht der WOV-Kommission werden auf Ende Juni erwartet. Sie bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen, insbesondere für den Grundsatzentscheid, ob die Verwaltung des Kantons Solothurn als Ganzes oder in definierten Teilbereichen auf WOV umzustellen sei. Obwohl dieser Entscheid noch aussteht, hat der Regierungsrat Bereitschaft bekundet, die Wirkungsorientierung mit einer WOV-tauglichen Legislaturplanung zu unterstützen. Bei den ersten

Gehversuchen unter WOV ist es weitgehend bei der Umschreibung der Tätigkeiten und der Leistungen geblieben. Nun geht es darum, die Zielformulierung im Sinn des Auftrags auf allen Stufen, angefangen beim Regierungsprogramm bis zu den Leistungsaufträgen der einzelnen Dienststellen laufend zu verbessern und neben anzustrebenden Leistungen vermehrt auch die zu erzielenden Wirkungen vorzugeben, also zeitlich festgesetzte Meilensteine. So hat sich auch die GPK mit ihrer Rolle unter WOV befasst. Sie hat wie die Finanzkommission Querschnittsfunktionen, die alle Leistungsaufträge umfassen. Das Schwergewicht ihrer Aufsichtstätigkeit liegt im Grundsatz nicht bei der Überprüfung von Sachgeschäften – das ist die Aufgabe der Fachkommissionen. Die GPK hat sich sehr intensiv mit dieser Thematik auseinander gesetzt, unter Mitarbeit und Mitwirkung des WOV-Projektleiters Dr. Kurt Altermatt und unter Beizug eines bestbekannten Spezialisten auf diesem Gebiet, Prof. Mastronardi. Die vorliegenden Indikatoren erachten wir als typische GPK-Indikatoren. Es ist uns bewusst, dass auch die GPK Neuland betritt, und zwar nicht nur im Kanton Solothurn, sondern gesamtschweizerisch.

Die beiden Anträge der Geschäftsprüfungskommission, mit denen die politischen Indikatoren eingeführt werden sollen, sind unter anderem auch Elemente im Rahmen der WOV-Versuchsordnung. Der Vollständigkeit halber sei Paragraf 11 zitiert: «Auf Antrag einer zuständigen Kommission legt der Kantonsrat für ausgewählte Produktgruppen Ziele fest, zu denen mit dem Voranschlag politisch bedeutsame Indikatoren der Zielerreichung zu liefern sind. Der Kanton Solothurn legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Fachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Dienststellen zu betreuen hat, welche wirkungsorientiert geführt werden. Jede Aufsichtskommission kann insgesamt drei politische Indikatoren beantragen. Die zuständige Kommission genehmigt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umschreibung politischer Indikatoren.»

Das Instrument mit den vorliegenden Anträgen der GPK ist bereits zum zweiten Mal ergriffen worden. Ein erster politischer Indikator wurde auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission im Rahmen der letztjährigen Budgetberatungen vom Kantonsrat im Bereich der Fachhochschule beschlossen. Die Kommissionen können jederzeit politische Indikatoren beantragen; es ist aber Sache des Kantonsrats, darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls für wie lange ein politischer Indikator zu erheben sei. Beschliesst der Kantonsrat einen politischen Indikator zu setzen, hat ihn der Regierungsrat anschliessend zu konkretisieren und der zuständigen Kommission einen Vorschlag für die Umschreibung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Kantonsrat hat somit nur zu entscheiden, ob der Indikator gesetzt werden soll oder nicht. Die praktische Umsetzung ist Sache des Regierungsrats und der Kommissionen.

Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission liegen auf Ihren Tischen. Um Zeit zu sparen, verzichte ich darauf, sie zu kommentieren.

Hans Walder. Die FdP/JL-Fraktion stimmt den Anträgen zu. Im Detail habe ich nicht viel dazu zu sagen, der Kommissionssprecher hat eigentlich alles gesagt. Das Motto soll heissen «Learning by doing», auch wenn wir heute noch etwas unsicher sind, was mit diesen Instrumenten gemacht und bewirkt werden kann. Wie der Kommissionssprecher sagte, können wir nachher, wenn die Indikatoren ausgearbeitet sind, definitiv Ja oder Nein sagen.

Abstimmung

Für den Antrag GPK zu 57/2000

Für den Antrag GPK zu 58/2000

Grosse Mehrheit

Grosse Mehrheit

27/2000

Strassengesetz (Totalrevision des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928)

(Fortsetzung, siehe S. 89)

Bernhard Stöckli, Präsident. Im Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu Paragraf 8 fehlt Absatz 1, was inzwischen von der Redaktionskommission korrigiert worden ist. – Sofern zu den Anträgen der Redaktionskommission das Wort nicht verlangt wird, gelten sie als angenommen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

§§ 1 und 2 Angenommen

§ 3 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Bst. a) (...) herstellen;

Bst. b) (...) herstellen;

Angenommen

§ 4, § 5 Abs. 1–3 Angenommen

§ 5 Abs. 4 (neu)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Erstellt oder finanziert eine Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton eine Strasse, der gemäss kantonalem Richtplan die Funktion einer Kantonsstrasse zukommt, entschädigt der Kanton im vereinbarten Zeitpunkt – in Abweichung von Absatz 2 – den Zustandswert (Erstellungskosten abzüglich Abschreibung). Das Gleiche gilt, wenn Private die Strasse vorfinanzieren.

Bernhard Stöckli, Präsident. Regierungsrat und Finanzkommission stimmen diesem Antrag zu. – Der Rat stimmt ebenfalls zu.

§§ 6 und 7 Angenommen

§ 8

Antrag Redaktionskommission

zum Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Abs. 1: Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. Der Beschluss untersteht dem Finanzreferendum, sofern nicht Mittel des Strassenbaufonds Verwendung finden.

Abs. 2 = Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Abs. 3 = Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Abs. 1: Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 25 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.

Abs. 2: Der Betrag nach Absatz 1 wird bei jeder Änderung des Schweizerischen Baupreisindex um jeweils 5 Prozent der Teuerung angepasst.

Antrag SP-Fraktion

Abs. 1: Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 10 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.

Roland Frei. Wie ich bereits vor einer Woche erwähnte, war für die FdP/JL-Fraktion die Verlockung gross, das Sachreferendum zu streichen. Mit der Bedingung, die Messlatte auf 25 Mio. Franken zu setzen, wären wir bereit, einen Kompromiss einzugehen und das Sachreferendum stehen zu lassen. Der Antrag der SP auf 10 Mio. Franken ist für uns nicht akzeptabel. Sollte dieser Antrag obsiegen, sähen wir uns gezwungen, den Antrag des Regierungsrats auf Streichung des Sachreferendums zu unterstützen.

Rosmarie Eichenberger. Die SP-Fraktion stellte in der Eintretensdebatte erfolglos einen Rückweisungsantrag. Somit kommen unsere Eventualanträge zum Zug. Die SP-Fraktion hält grossmehrheitlich an diesen Anträgen fest. Es müssen nach wie vor alle drei Punkte erfüllt werden, damit wir dem Gesetz zustimmen können. Je nach Ausgang der Detailberatung können sich noch kleine Verschiebungen ergeben.

Wir haben im Vorfeld der Beratungen bereits grosse Kompromisse gemacht. Das trifft insbesondere auf das Sachreferendum zu: Hier hätte ein grosser Teil der Fraktion lieber das obligatorische Referendum

gesehen. Im Übrigen sind mit dem Betrag von 10 Mio. Franken nicht Projektkosten, sondern Nettokosten des Kantons gemeint – der Regierungsrat soll mich korrigieren, falls dies nicht stimmen sollte. Die Projektkosten sind mehr als doppelt so hoch und höher. Zu wichtigen überregionalen Projekten soll sich das Volk äussern können. Die Wirkung ist abgedämpft, indem es nur ein fakultatives Referendum ist und wirklich nur umstrittene Vorlagen vors Volk kommen. Es müssen also Unterschriften gesammelt werden. Damit ist die Hürde sehr hoch angesetzt. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion will am Sachreferendum grundsätzlich festhalten. Auch wenn die Finanzierung gesichert ist, kann gescheit oder weniger gescheit gebaut werden. Das Sachreferendum soll nun offenbar beibehalten werden; es geht nurmehr um 10 oder 25 Mio. Franken Nettokosten. Für die Grüne Fraktion gilt das Bruttoprinzip, das sind die gesamten Projektkosten. Das wäre Kostenwahrheit und Transparenz. Nun reden wir von Nettokosten. Da sind 25 Mio. Franken viel zu hoch angesetzt. 25 Mio. Franken netto beinhalten Projektkosten, die um ein Mehrfaches höher sein können. Zu Grossprojekten würde die Bevölkerung unter Umständen nicht mehr befragt. Deshalb wird die Grüne Fraktion dem Antrag der SP zustimmen.

Alfons von Arx. Beim Eintreten stellten wir fest, dass die Positionen der einzelnen Fraktionen ziemlich weit auseinander liegen. Trotzdem sollten wir versuchen, einen gemeinsamen Nenner zu finden, so dass am Schluss eine deutliche Mehrheit hinter dem Gesetzesentwurf stehen kann. Verabschieden wir das Gesetz nur halbherzig zuhanden der Volksabstimmung – eine solche gibt es voraussichtlich –, wird es schwierig, weil dann das Gesetz aus den verschiedenen Positionen heraus bekämpft wird. Verlierer werden diejenigen sein, die jetzt die Maximalforderung stellen. Wollen wir dem privaten und dem öffentlichen Verkehr dienen, sollten wir einen tragfähigen Kompromiss suchen. Die CVP bleibt bezüglich Sachreferendum und Treibstoffzollzuschlägen auf ihrer Position. Allerdings macht sie ihre Zustimmung in der Schlussabstimmung nicht zwingend abhängig vom Obsiegen bei den Details. Sie ist bereit, Kompromissfähigkeit zu praktizieren.

Die CVP ist nach wie vor mehrheitlich der Auffassung, das Sachreferendum sei nicht nötig. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung, also die Volksrechte, sind mehr als gewahrt: Das Volk kann Einfluss nehmen mittels Finanzreferendum; es kann bei den örtlichen kantonalen Planungsverfahren mitreden; es kann mitreden, indem es über die Höhe der Motorfahrzeugsteuern befindet, usw. Aus diesen Gründen ist eine Mehrheit der Fraktion für ein Gesetz ohne Sachreferendum. Eine grosse Minderheit wäre bereit, im Sinn eines Kompromisses den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu unterstützen. Das Sachreferendum bei 10 Mio. Franken kommt für uns hingegen nicht in Frage.

Kurt Küng. Die SVP-Fraktion ist für die Beibehaltung des Sachreferendums und unterstützt den Antrag der UMBAWIKO. Wir sollten, wie Alfons von Arx eben sagte, einen gemeinsamen Nenner suchen. Diesbezüglich haben wir keine Schwierigkeiten im Kantonsrat: Die bürgerliche Mehrheit ist klar und weiss, wie sie zu stimmen hat.

Jürg Liechti. Wir haben in der UMBAWIKO in einer sehr sachlichen und wenig parteipolitisch emotionalen Diskussion überlegt, wo die Grenze liegen soll, damit Kleinprojekte von lokaler oder höchstens kleinregionaler Bedeutung von Grossprojekten mit strategischer oder kantonaler Bedeutung unterschieden werden können. Den Projekten Olten und Solothurn messen wir eine kantonale oder strategische Bedeutung bei; hier möchten wir uns nicht Demokratieabbau vorwerfen lassen. Wird das Gesetz in der Abstimmung mit dem Argument bekämpft, es werde Demokratieabbau betrieben, ist das nicht zweckdienlich. In der Frage der Grenzziehung haben wir uns von Fachleuten beraten lassen. Bleiben wir bei einer Nettogrenze von 10 Mio. Franken, müsste das Umfahrungsprojekt Klus vermutlich der Volksabstimmung unterbreitet werden. 10 Mio. Franken sind fachlich gesehen zu tief. Es geht um den Grundsatz, ob die Möglichkeit des Referendums beibehalten werden soll oder nicht, und nicht um 10 oder 25 Mio. Franken. Ich appelliere an den Rat, auf den Vorschlag der UMBAWIKO einzuschwenken.

Bernhard Stöckli, Präsident. Absatz 1 ist unbestritten und somit angenommen. Wir bereinigen den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu den Absätzen 2 und 3. Je nach Ausgang dieser Abstimmung stimmen wir über den Antrag der SP-Fraktion ab.

Abstimmung

Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

76 Stimmen

Dagegen

33 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Im Folgenden geht es um die Frage, ob das Sachreferendum bei 10 Mio. Franken gemäss SP-Antrag oder bei 25 Mio. Franken gemäss Antrag UMBAWIKO zur Wirkung kommen soll.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

41 Stimmen

Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

92 Stimmen

§ 9

Angenommen

§ 10

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Das Gleiche gilt für ...

Angenommen

§ 11

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Rad- und Fusswege im Sinne von ...

Angenommen

§ 12

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: ... Sache des jeweiligen Gemeinwesens.

Angenommen

§ 13

Angenommen

§ 14

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: ... ganz oder teilweise auf die Privaten abwälzen.

Angenommen

§§ 15 und 16

Angenommen

§ 17

Markus Meyer. Absatz 1 ist etwas unklar formuliert, wenn steht: «Bei Kantonsstrassen sind Leitungen wenn möglich ausserhalb der Strasse zu verlegen.» Nach Rücksprache mit dem Departement schlage ich anstelle von «Strasse» wie in Absatz 2 das Wort «Strassenareal» vor.

Abstimmung

Für den Antrag Markus Meyer

Mehrheit

§§ 18 und 19

Angenommen

§ 20

Antrag Redaktionskommission

Abs. 4: Über- und Unterführungen werden vom Eigentümer oder der Eigentümerin unterhalten.

Angenommen

§ 21

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2 Bst. a) ... der Absätze 3 und 4;

Abs. 3: ... Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ...

Angenommen

§ 22

Angenommen

§ 23

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: ... Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen

Abs. 2: Die Höhe des Beitrags richtet sich ...

Abs. 6: Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.

Angenommen

§ 24

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: ... Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen ...

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Abs. 1: Der Kanton finanziert seine Strassenbau- und -unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll.

Abs. 2: Die Treibstoffzollerträge fliessen zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung weiterer Bundesmittel in den Strassenbaufonds, insbesondere aus dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

Antrag Finanzkommission

Abs. 1 und 2: Fassung Regierungsrat

Antrag Gasche / Kissling / Weder

Abs. 1: Der Kanton finanziert seine Strassenbau- und Unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge sowie den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

Abs. 2: Der gesamte Ertrag aus den Treibstoffzollerträgen des Bundes und die Hälfte der Erträge des Bundes aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe fliessen zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung weiterer Bundesmittel in den Strassenbaufonds.

Abs. 2^{bis}: Sobald der Strassenbaufonds über Mittel verfügt, die ausreichen, das beschlossene Mehrjahressprogramm ohne Verschuldung des Strassenbaufonds zu realisieren, kann der Kantonsrat beschliessen, die zweckgebundenen Mittel aus den Treibstoffzollerträgen und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe anderen Aufgaben des Kantons zuzuweisen.

Eventualantrag SP-Fraktion

Abs. 2: Die Treibstoffzollerträge fliessen zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung weiterer Bundesmitteln in den Strassenbaufonds, insbesondere aus dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, und sorgt dafür, dass die externen Kosten der bestehenden Strassen (Gesundheitsschäden und Unfälle, Gebäudeschäden, Lärm usw.) vom Strassenbaufonds prioritär gedeckt werden.

Antrag SVP-Fraktion

Abs. 1: Fassung Regierungsrat / Finanzkommission

Abs. 2: Der gesamte Betrag aus den Treibstoffzollerträgen und der LSVA fliesst zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung weiterer Bundesmittel in den Strassenbaufonds.

Abs. 3: Antrag Gasche / Kissling / Weder

Roland Frei. Seit drei Jahren fliessen die 9,5 Mio. Franken Treibstoffzollerträge zu 100 Prozent in die allgemeine Staatskasse. Der Strassenbaufonds weist ein Defizit von 35 Mio. Franken auf. Ohne weitere Einlagen beläuft sich das Defizit bis im Jahr 2010 auf 260 Mio. Franken. Ab 2001 wirft die LSVA rund 6,5 Mio. Franken und ab 2005 rund 13 Mio. Franken ab, Geld, das ebenfalls in den Strassenbaufonds fliessen sollte, wie dem Stimmvolk seinerzeit versprochen wurde. Wenn wir in der nächsten Zeit weitere Abstimmungen im Rahmen der Verkehrsprojekte Solothurn und Olten lancieren, die der Stimmbürger klar will, müssen die Gelder zweckgebunden in den Strassenbaufonds fliessen. Denn ohne Zuweisung dieser Bundesgelder in den Fonds wird es im Abstimmungskampf nicht möglich sein, beim Stimmvolk die nöti-

ge Akzeptanz für eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zu erreichen. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt mit knappem Mehr den Antrag Gasche / Kissling / Weder. Den Antrag der SP-Fraktion lehnt sie klar ab. Christian Wanner sagte mir einmal, wir müssten Verständnis für seine Situation haben. Mit den 50 Prozent LSVA könnte er mehr als lächeln.

Kurt Küng. Die SVP-Fraktion will die gesamten Beträge der Treibstoffzollzuschläge und der LSVA zweckgebunden in den Strassenbaufonds fliessen lassen. Aus den Treibstoffzollzuschlägen wurden zwischen 1987 und 1999 von total 125 Mio. Franken ganze 73,8 Mio. Franken oder 58 Prozent in die Staatskasse umgeleitet. In der Versicherungsbranche spricht man in einem solchen Fall von einfachem Diebstahl, konnten Regierung und Parlament sich doch ungehindert an die Kasse des Strassenbaufonds machen. Die Umfahrungen Olten und Solothurn wären ohne die jahrelange Zweckentfremdung der Gelder aus dem Strassenbaufonds bewilligt worden. Bevor sich der Kanton über den Strassenbaufonds zusätzlich verschulden will – gerüchteweise ist von 70 bis 250 Mio. Franken die Rede, nebst den 1,2 Milliarden Schulden –, sind entsprechende Reserven im Strassenbaufonds zu realisieren. Diese Reserven sollen beispielsweise der Bauwirtschaft bei der N5-Grossbaustelle mit Tausenden von Arbeitsplätzen über mögliche Engpässe helfen. Ein bekanntes Sprichwort besagt: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Sollte sich wider Erwarten ein Überschuss ergeben, wären wir bereit, über eine vorübergehende Zweckentfremdung zu reden. Im Übrigen erhält der öffentliche Verkehr künftig von den Gemeinden jährlich 4 bis 6 Mio. Franken als Kompensation für die dem Kanton entgangenen Beiträge an den Unterhalt der Kantonsstrassen. Die SVP-Fraktion will im Strassenbaufonds nicht Geld horten, sondern lediglich rechtzeitig vorsorgen. Ich bitte Sie, der vollen Zweckbindung zuzustimmen.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion unterstützt den Antrag der UMBAWIKO. Der Ertrag aus der LSVA ist ausdrücklich nicht prioritär für den Strassenbau und -unterhalt, sondern für die riesigen Kosten gedacht, die der Verkehr sonst noch verursacht. Es ist deshalb richtig, wenn der Kantonsrat im Rahmen des Budgets über die Zuteilung dieser Bundesmittel in den Strassenbaufonds entscheidet. Wir sind gegen jede Zweckbindung der Bundesgelder und der Erträge aus der LSVA und somit logischerweise und zwingend für den Eventualantrag der SP. Die externen Kosten des Strassenverkehrs müssen gemäss Verursacherprinzip ebenfalls prioritär durch den Strassenbaufonds gedeckt werden. Dem Antrag Gasche / Kissling / Weder können wir nicht zustimmen.

Rosmarie Eichenberger. Die SP-Fraktion stimmt der ursprünglichen Fassung der Vorlage zu, die auch von der Finanzkommission und der Regierung unterstützt wird. Der Kantonsrat soll im Rahmen des Budgets die Zuteilung der Mittel des Bundes aus Treibstoffzoll und LSVA beschliessen, wobei nicht zwingend all diese Gelder in den Strassenbaufonds fliessen müssen. Es ist interessant, dass gerade aus Gewerbekreisen, die sonst für freie Marktwirtschaft sind, die Zweckbindung und damit eine Käselwirtschaft unterstützt wird.

Zum Strassenbaufonds: Alle sind plötzlich sehr besorgt, weil sich dieser Fonds in den roten Zahlen befindet. Diese aber waren längst absehbar. Schon 1996 zeigte ich mich besorgt, als in der UMBAWIKO die grossen Strassenbauprojekte diskutiert wurden. Ich fragte, ob es richtig sei, Strassen in Zukunft auf Pump zu bauen. Regierungsrätin Füg sagte damals, Schwankungen seien ganz normal, ebenfalls, dass nach dem Bau der N5 der Fonds defizitär sei. Der Kantonsbaumeister sagte, die N5 müsse gebaut werden, die Schulden könnten schnell wieder abgebaut werden. Ich vertraue diesbezüglich diesen Leuten nach wie vor. Der Kanton ist weitgehend frei in der Verwendung der Bundesmittel. Die Mittel des Strassenbaufonds sind ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden, sie bilden sozusagen die Hardware. Der Verkehr verursacht aber auch externe Kosten: Unfälle, Gesundheitsschäden usw. Diese Kosten müssen weitgehend durch den Staat gedeckt werden. Deshalb ist es nur richtig, dass aus den Treibstoffzöllen Gelder auch an die Staatskasse gehen. Die Erträge aus den Treibstoffzöllen und der LSVA sind in diesem Fall nicht gebunden, man nimmt nur die Kompetenz des Kantonsrats ernst, wenn er in Abwägung der verschiedenen Fakten jährlich über die Bestimmung der Gelder entscheidet. Mit der Zweckbindung nimmt man dem Kantonsrat diese Kompetenz weg. Ich bitte Sie, der Zweckbindung per Gesetz nicht zuzustimmen, sondern die ursprüngliche Version des Regierungsrats zu unterstützen.

Ruedi Heutschi. Ich habe mich bislang für den Kompromiss eingesetzt, sei es in der UMBAWIKO oder in der Fraktion. Mein Mitmachen bei einem Kompromiss hat aber Grenzen. Ich war bereit, den Antrag der UMBAWIKO nach voller Zweckbindung der Treibstoffzollerträge zu schlucken, auch wenn ich ihn nicht gut finde. Käme jetzt noch ein Teil oder der ganze LSVA-Ertrag hinzu, müsste auch ich das Gesetz ablehnen. Die beste Lösung ist immer noch diejenige des Regierungsrats, dergemäss der Kantonsrat jährlich entscheidet, wo die Mittel eingesetzt werden sollen. Auf diese Diskussionen möchte ich nicht ver-

zichten, auch wenn sie manchmal eher ein Ritual sind. Diese Flexibilität müssen wir behalten. Wenn uns der Strassenbaufonds ein Anliegen ist, müssen wir gemeinsam dafür einstehen, dass die Motorfahrzeugsteuer auf eine vernünftige Höhe kommt.

Alfons von Arx. Wie bereits erwähnt, ist die CVP-Fraktion mehrheitlich für die offene Formulierung des Regierungsrats, da sie für die Zukunft zweckdienlicher ist. Da es in dieser Sache viele Unbekannte gibt, erreichen wir mit einer engen Formulierung unter Umständen das Gegenteil dessen, was wir wollen. Wir wollen nicht, dass sich der Kantonsrat die Hände bindet. So oder so hängt es vom Kantonsrat ab, ob er bereit sei, für den Strassenbau die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit der Fassung des Regierungsrats kann er sämtliche Erträge aus den Treibstoffzollzuschlägen, sogar auch alle aus der LSVA, dem Strassenbaufonds zuführen. Nach Meinung der CVP-Fraktion sollten inskünftig mindestens wesentliche Teile des Treibstoffzollzuschlags in den Strassenbaufonds fliessen. Dies um so mehr, als mit der Übernahme der gesamten Unterhaltskosten der Strassenbaufonds 4 bis 6 Mio. Franken an Einnahmen verliert. Soll eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer je wieder eine Chance haben, ist die Überführung der Treibstoffzollzuschläge in den Strassenbaufonds eine Vorbedingung. Diese Vorbedingung kann man mit der Variante des Regierungsrats erfüllen.

Eine Minderheit unserer Fraktion hat im Sinn eines Kompromisses Sympathien für den UMBAWIKO-Antrag. Den Antrag Gasche / Kissling / Weder und auch den SVP-Antrag lehnen wir ab. Mit diesen Anträgen würden wir uns erstens weit von der regierungsrätlichen Fassung entfernen und uns zweitens den Budgetspielraum beschränken. Zudem zielen diese Lösungen zu kurz. Auch mit der zwingenden Überführung der Erträge aus der LSVA und den Treibstoffzollzuschlägen in den Strassenbaufonds kann der Kantonsrat bei schlechtem Willen kneifen. Er kann die Erträge aus der kantonalen Motorfahrzeugsteuer theoretisch in die allgemeine Rechnung fliessen lassen – das ist die eine Variante –, oder er kann den Strassenbaufonds neu mit Verpflichtungen belasten, die mit dem Verkehr nur am Rande etwas zu tun haben. Es hängt so oder so vom guten oder schlechten Willen des Kantonsrats ab. Erfreulich am Antrag Gasche / Kissling / Weder ist immerhin, dass die Automobilverbände unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer bereit sind. Vom Zuckerchen des Antrags SP, wonach mit LSVA-Erträgen ein Teil der externen Kosten des Strassenverkehrs zu berappen wären, halten wir gar nichts. Da würde eine Tür geöffnet und die Konsequenzen wären nicht abzusehen. Wir müssten das Strassengesetz neu gestalten, müssten also von vorne beginnen, das heisst, die Verhandlungen hier abbrechen.

Hans-Ruedi Wüthrich, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission ist aus grundsätzlichen, politischen und taktischen Überlegungen gegen jegliche Zweckbindung, sei es im Strassen- oder in andern Bereichen. Grundsätzliche Überlegungen: Die Zweckbindung wäre ein entscheidender Einschnitt in die Budgethoheit des Parlaments; es wäre eine Art freiwillige Selbstbevormundung, und das hiesse im Endeffekt auch ein Eingeständnis des Parlaments, nicht mehr in der Lage zu sein, alle Jahre zu entscheiden, wie viel und wo in den Strassenbau investiert werden soll.

Politische Überlegungen: Letzte Woche wurde eine Motion überwiesen, die die Sanierung des Staatshaushalts auf der Ausgabenseite forderte. Wer dieser Motion zustimmte und es ernst meinte, darf heute keiner Zweckbindung zustimmen, weil es finanzpolitisch schlicht nicht möglich ist, in einer Sanierung einen so grossen Brocken auszunehmen. Der Rat muss sich jetzt entscheiden, ob er eine glaubwürdige Finanzpolitik oder eine Lobbypolitik – heute im Strassenbereich, morgen in einem andern Bereich – betreiben will.

Taktische Überlegungen: Wird der Antrag Gasche / Kissling / Weder angenommen, ist mit einer Referendumsabstimmung zu rechnen. Die Antragsteller spielen schon etwas mit dem Feuer. Ich könnte mir vorstellen, dass SP und Grüne gegen das Gesetz antreten werden, und dann werden die grossen Verlierer jene sein, die nach den Sternen gegriffen haben und das Maximum holen wollten. Das alte Gesetz würde bestehen bleiben, somit müsste weiterhin jedes Bauprojekt, das über 2 Mio. Franken kostet, dem Volk vorgelegt werden. Wir würden also wieder über Bahnhofunterführungen und 500 m Trottoir diskutieren. Dieses Risiko sollten wir nicht eingehen. Stimmen wir also dem Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission zu und schützen wir die Antragsteller vor ihrem eigenen Antrag.

Rolf Kissling. Der Strassenbau und -unterhalt ist eine teure Angelegenheit. Das Volk verlangt gute Strasseninfrastrukturen. Die Resultate kürzlicher Volksabstimmungen sprechen für sich. Dass die Stimmbürger – dieser Begriff ist mit Strassenverkehrsteilnehmer fast identisch – sich alle möglichen Abgaben zu Gunsten der Strasseninfrastruktur gefallen lassen, sei es die Motorfahrzeugsteuer, Treibstoffzölle, neuerdings auch LSVA, ist bekannt. Der Kanton Solothurn hat zur Verwendung dieser Gelder einen Strassenbaufonds. In den letzten Jahren flossen die Treibstoffzollerträge zu 100 Prozent in die allgemeine Staatskasse, während der Fonds im besten Fall auf ein Minus von rund 70 Mio. Franken hinsteuert.

Ein Fonds ist gemäss Duden ein Geldmittelvorrat. Mit einem Minussaldo haben wir keinen Fonds mehr. Soviel zur glaubwürdigen Finanzpolitik. Ein Fonds kann zwar gegen Null tendieren, wenn die Quellen, die ihn speisen, versiegen. Genau dies ist hier nicht der Fall. Hier werden die Quellen einfach umgeleitet in die allgemeine Staatskasse, und anstelle eines Fonds haben wir eine Schuldenlast. Dass die Stimmbürger diese Praxis nicht mehr tolerieren, kam bei der Abstimmung über die Umfahrungsprojekte Olten und Solothurn klar zum Ausdruck. Das Volk befürwortet zwar die Strassenbauprojekte, es ist aber nicht bereit, dafür eine Motorfahrzeugsteuererhöhung hinzunehmen, solange auf der andern Seite die für die Verkehrsinfrastruktur erhobenen Abgaben zweckentfremdet werden. Um der Sache gerecht zu werden, gehörten alle Abgaben – Motorfahrzeugsteuer, Treibstoffzollzuschläge und LSVA – zweckgebunden in den Strassenbaufonds. Das Schwerverkehrsabgabengesetz schreibt den Kantonen in Artikel 19 vor, ihren Anteil an der LSVA vorab «für die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden». Wenn wir die Gelder vorab für diesen Zweck einsetzen, bleibt in Anbetracht des Lochs im Strassenbaufonds nichts mehr für andere Zwecke übrig.

Im Sinn eines grosszügigen Kompromissvorschlags gegenüber denjenigen, die das Gesetz aus irgendwelchen Gründen uminterpretieren, schlägt der bei den Verkehrs- und Wirtschaftsverbänden breit abgestützte Antrag Gasche / Kissling / Weder vor, nur die Hälfte der LSVA zweckgebunden einzusetzen. Die Zustimmung zum Antrag verhilft dem Kanton in Sachen Optimierung der Strasseninfrastruktur zu einem wesentlichen Schritt in die richtige Richtung. Es ist eine Tatsache, dass beispielsweise im Wirtschaftspool Olten allein wegen der desolaten Verkehrssituation Geschäftsaktivitäten nicht oder nicht mehr stattfinden. Ob man es wahrhaben will oder nicht: Die Strasseninfrastruktur ist ein wichtiger Faktor für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Zur Kostenwahrheit im Strassenverkehr. Von Grüner Seite wird immer wieder mit den externen Kosten im Strassenverkehr operiert. Die Aussage, der Strassenverkehr verursache externe Kosten, die er nicht decke, ist in der Schweiz bereits zum Dogma geworden. Vom externen Nutzen wird aber nicht gesprochen, obwohl die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen auch in diesem Zusammenhang längst zum Standard gehört. Eine soeben erschienene wissenschaftliche Studie des Instituts für Verkehrswissenschaft der Uni Köln mit dem Titel «Abschätzung des volkswirtschaftlichen Nutzens des Strassenverkehrs der Schweiz» kam zum Ergebnis, dass der private Strassenverkehr in der Schweiz einen volkswirtschaftlichen Nutzen von mehr als 27 Mrd. Franken pro Jahr bewirkt. Es dürfte klar sein, dass der externe Nutzen die externen Kosten des Strassenverkehrs bei weitem abdeckt.

Ich bitte Sie, dem vernünftigen Kompromissantrag Gasche / Kissling / Weder zuzustimmen.

Hans Walder. Es liegen zwei Varianten vor: Entweder wursteln wir wie bisher mit unseren Strassen, indem wir bei jedem Budget möglichst wenig Geld sprechen und uns bekämpfen und hoffen, irgendwann die Motorfahrzeugsteuern mit einem Zufallsmehr doch erhöhen zu können, oder wir stimmen heute einer gewissen gesetzlichen Zweckbindung der Motorfahrzeugsteuern, Treibstoffzollerträge, LSVA – was immer es sei, ich schränke es jetzt nicht ein – zu und können gegenüber den Automobilisten sagen: Wir haben unseren Teil dazu beigetragen, dass der Fonds mit einer höheren Motorfahrzeugsteuer geöffnet werden kann. Wer für ein Weiterwursteln ist, soll gegen die Zweckbindung stimmen, und wer für die Beibehaltung des Strassennetzes ist und auch für die Grossprojekte, die wir immer noch im Hinterkopf haben und durchziehen wollen, muss für eine gewisse Zweckbindung stimmen.

Jürg Liechti. Ich habe Verständnis für die Haltung Christian Wanners und der Finanzpolitiker, die sich gegen eine Einschränkung ihres Handlungsspielraums wehren. Ich warne jedoch dringend vor der Illusion, in den nächsten paar Jahren würden im Rahmen der Budgetdebatten freiwillig ein paar Franken in den Strassenbaufonds fliessen. Vor einer Woche beschlossen wir mit der Überweisung der Motion Sanierung des Staatshaushalts ohne Steuererhöhung praktisch ein Notrecht. Allein aus diesem Grund ist es politisch unmöglich, den Strassenbaufonds zu öffnen, wenn wir uns nicht im Sinn der Zweckbindung Fesseln auferlegen. Selbstverständlich steht auf der andern Seite die finanzpolitische Ehrlichkeit, da gebe ich Hans-Ruedi Wüthrich Recht. Aber dann muss man die beiden Grossprojekte für die nächsten 10 bis 15 Jahre vergessen. Das ist die brutale Wahrheit. Denn das Meccano, das der Sprecher unserer Fraktion skizziert hat, funktioniert 100-prozentig; es wird nicht möglich sein, die Motorfahrzeugsteuern zu erhöhen, wenn wir dem Stimmbürger gegenüber nicht glaubwürdig belegen können, dass die zweckgebundenen Gelder nicht zweckentfremdet verwenden. Ohne eine Motorfahrzeugsteuererhöhung geht es erst recht nicht: Sie kennen die Entwicklung des Strassenbaufonds, sie läuft auf ein Minus von 250 Mio. Franken bis ins Jahr 2010 hinaus, wenn keine Zusatzgelder hineinfließen. Wer die Strassenumfahrungsprojekte Olten und Solothurn nachhaltig verhindern will, muss jetzt gegen die Zweckbindung stimmen. Das ist ehrlich. Doch warne ich davor. Die beiden Projekte sind nicht Strassenbauprojekte im normalen Rahmen, sie haben vielmehr eine strategische Bedeutung für den Kanton; sie bestimmen die Standortgunst der Grossregionen Solothurn und Olten für die nächsten paar Jahrzehnte, und es wäre

fahrlässig und schädlich, würden wir ihnen heute mit dem Verzicht auf die Zweckbindung den Todestoss geben.

Gabriele Plüss. Der Antrag Gasche / Kissling / Weder mag für viele auch in seiner abgedämpften Form zu weit gehen, sicher auch unserem Finanzdirektor. Für dessen Haltung habe ich im Gegensatz zu Jürg Liechti kein sehr grosses Verständnis. Er kämpft zwar tagtäglich mutig gegen eine zunehmende Staatsverschuldung, unterstützt von den elf Weisen aus der Finanzkommission. Trotzdem haben die Argumente dieser Oberstaatssanierer ziemlich kurze Beine. Wie soll ein Kanton volkswirtschaftlich gesunden, wenn man ihm die dringend notwendigen Verkehrslösungen vorenthält? Auf das läuft es für mich hinaus, wenn man die Treibstoffzollgelder weiterhin und die LSVA neu in die allgemeine Staatskasse fliesen lässt. Dort tragen sie nämlich nur zum Abbau der Schulden bei, wenn man sie nicht ausgibt. Wenn die gleichen Sanierer sagen, sie seien gewillt, die Verkehrsprojekte Olten und Solothurn zu realisieren, geht das für mich nicht auf. Entweder will man das Geld in der allgemeinen Staatskasse, um das Defizit zu verringern, dann darf man es nicht für teure Strassenprojekte ausgeben. Will man aber diese Projekte – ich erinnere daran, dass das Volk deutlich Ja dazu sagte –, kann man nichts dagegen haben, wenn das Geld in den dafür vorgesehenen Fonds fliesst.

Ein Wort zur viel gepriesenen Budgethoheit. Was hat der Kantonsrat in den letzten Jahren mit den Treibstoffzollgeldern getan? Obwohl bekannt war, dass wir viele Mittel für die A5 brauchen und obwohl das Volk die beiden Gesamtverkehrsprojekte gutgeheissen hat, liess man die Gelder in die allgemeine Staatskasse fliessen und den Fonds in eine Verschuldung absacken. In den letzten drei Jahren floss kein Rappen Treibstoffzollgelder in diesen Fonds. Verhindern wir nicht eine zukunftsgerichtete Entwicklung zu Gunsten unseres Kantons! Unterstützen wir den Antrag Gasche / Kissling / Weder. Mit Lobbypolitik hat dies nichts zu tun.

Manfred Baumann. Mit Lobbypolitik hat es sehr viel zu tun! Zum Votum Kissling: Letzte Woche haben wir über Einsparungen im Bereich Kinderalimente von 180'000 Franken geredet. Wir reden von Sparmassnahmen im Bildungsbereich etc. Wir sparen an allen Ecken und Enden: Die Dezember-Session hängt mir jetzt noch in den Ohren. Im Staatspersonalverband wird es demnächst wahrscheinlich «räble», weil die Leute nicht länger hinzunehmen bereit sind, was da abgeht. Und wir diskutieren nun, dass endlich unsere Strassen gemacht werden müssten. Wir haben doch im Kanton ganz andere Probleme! Als Hans-Ruedi Wüthrich vorhin sagte, was Sache ist, hatte er dieses Mal sogar Recht! Wir dürfen im Moment aus finanzpolitischen Gründen nicht derartige Signale geben und die Zweckbindung weiter spielen lassen. Das ist Lobbyismus, und ich bin nicht bereit, da mitzumachen, solange in diesem Kanton ganz anderes noch nicht angepackt ist. Das regt mich auf.

Rolf Grütter. Bei diesem Strassengesetz sieht man exemplarisch, wie es läuft und wie es nicht laufen dürfte. Da wollen Leute, die sonst das Hohelied des Liberalismus singen, Kässeli äufnen und es wird aufgrund einer externen Lobby mit unverhüllten Referendumsdrohungen gearbeitet. Ich sage das bewusst so. Auf der andern Seite haben wir die verschiedenen Interessengruppen Olten-Solothurn, die sich zu Recht für ihre Projekte einsetzen – es wäre eine Katastrophe für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Städte, kämen diese Verkehrerschliessungen in naher Zukunft nicht. Weiter schwätzen ein paar Leute – ich ordne sie eher dem Bereich der Sektierer zu – von externen Kosten, die man der Strasse anhängen müsse, wofür man wahrscheinlich auch noch einen Extra-Fonds bilden müsste. Der Gewerbeverband und die Automobilverbände haben ihre Positionen klar dargelegt. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte sind mit deren Antrag bedient worden. Als Mitglied der Finanzkommission und als Mitglied der CVP-Fraktion halte ich eine Zweckbindung immer noch für falsch. Sollte sich ein Kompromiss abzeichnen, warne ich dringend davor, auch noch die LSVA in diesen Kompromiss einzubeziehen. Für den Fall, dass der Strassenbaufonds wieder einmal im Plus sein wird, müsste das Gesetz abgeändert werden – das mag das kleinere Problem sein –, aber einen Fonds per Gesetz zu alimentieren mit dem Hintergedanken oder Zuckerchen, allenfalls die Motorfahrzeugsteuer erhöhen zu können, finde ich das Maximum. Vernünftigerweise dürften allenfalls die Treibstoffzollgelder gebunden werden, aber mehr nicht, sonst können wir ebenso gut per Internet abstimmen und brauchen nicht mehr zur Budgetdebatte nach Solothurn zu kommen: Wir bräuchten dann nur noch festzustellen, wer Vertreter welches Fonds oder Kässelis sei, und könnten die Mehrheit direkt ablesen. Ich appelliere vor allem an die liberal denkenden Kräfte in diesem Rat, sich zu überlegen, was es heisst, so viele Gelder zu binden. Damit delegieren wir unsere Budgethoheit ab und wir müssten irgendwelche Umwege fahren, wie Alfons von Arx in seinem Votum sagte. Der beste Antrag ist der Regierungsrätliche. Wenn sich ein Kompromiss abzeichnen sollte, dürften nur die Treibstoffzollgelder gebunden werden, mehr aber nicht. Das wäre sonst ein Sündenfall erster Ordnung.

Andreas Gasche. Ich bin von der Lobbygruppe, ich lobbyiere für ein bestimmtes Anliegen, das klar und deutlich auf dem Tisch liegt. Gelder, die von bestimmten Verursachern für bestimmte Aufgaben entrichtet werden, sollen wieder diesen Aufgaben zugeführt werden. Das ist unser Prinzip, und daran halten wir fest. Rolf Grütter, unser Antrag enthält ein Überlaufventil. Sollte der Fonds überlaufen – ich nehme nicht an, dass ich das hier noch erlebe –, müsste neu abgestimmt werden. Das heisst, enthält der Fonds mehr, als für das Mehrjahresprogramm benötigt wird, könnte das Geld wieder anderen Zwecken zugeführt werden. Was Hans-Ruedi Wüthrich sagte, ist richtig, aber konsequenterweise müsste dann das Gesetz zurückgewiesen, der Fonds aus dem Gesetz gestrichen und künftig über ein Gesetz ohne Fonds diskutiert werden. Den Fonds hat weder der Gasche noch der Gewerbeverband geschaffen; er wurde seinerzeit vom Kantonsrat geschaffen mit dem Willen, gewisse Gelder für die Strassen zur Verfügung zu haben. Jetzt ist der Fonds leer, er wird nicht gefüllt mit den Anträgen, die wir stellen. Dieser Tatsache gilt es in die Augen zu blicken.

Am liebsten wäre mir der Antrag der SVP, wonach Gelder, die vom Verursacher für bestimmte Aufgaben entrichtet werden, auch für diese Aufgaben verwendet werden sollen. Die Lobbygruppierungen – wenn dieser Ausdruck gefällt, brauchen wir ihn halt – haben darüber diskutiert, wie man der Zwickmühle zwischen dem, was die Finanzkommission möchte, und dem, was die Leute möchten, die das Geld mehrheitlich abgeben, entkommen könnte. Dabei sind wir auf das so genannte Aargauer Modell gekommen. Eine Klammerbemerkung: Im Aargau muss die Angelegenheit den Rat noch einmal passieren; beim ersten Mal stand die Sache wie jetzt bei uns, offenbar kommt sie in vier Monaten ein zweites Mal vor den Rat. Gestern fluchten sie wie Rohrspatzen über mich und sagten, ich würde ihnen eine gesamtgesellschaftliche Lösung – also die SVP-Lösung – torpedieren, wenn mein Antrag Schule mache. Nun, macht er Schule, reden die Aargauer dann vielleicht vom Solothurner Modell. Wir versuchen etwas vorzuschlagen, was im Aargauer Grossen Rat laut, kontrovers und ziemlich lange diskutiert worden ist. Mit unserer Lösung könnte ein Teil der Gelder nach wie vor für den öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Ich begreife diesbezüglich Christian Wanner, wenn er sagt, der Bund werde den öffentlichen Verkehr wahrscheinlich zusammenstreichen, wodurch er als Finanzdirektor keine Handhabe mehr hätte und ihn aus der allgemeinen Kasse berappen müsste. Hier hätte er eine solche Handhabe. Ob sie der Kantonsrat will oder nicht, wäre dann zu entscheiden, wenn es zur Diskussion ansteht. Wir hätten auch eine Handhabe, um die so genannt externen Kosten zu decken, wenn es sein müsste bzw. auch dies gälte es zu diskutieren und dafür eine Mehrheit zu finden. Wir müssen aber – dies ist keine Drohung, sondern eine Tatsache – die Grundlage dafür schaffen, dass auch diejenigen Lobbygruppierungen, für die ich rede, mithelfen, die Motorfahrzeugsteuer zu erhöhen, damit die Grossprojekte realisiert werden können.

Peter Wanzenried. Der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde als mutlos kritisiert und belächelt. Die Debatte zeigt, dass ein neues Strassengesetz überfällig ist. Die einen wollen alles, das heisst Motorfahrzeugsteuer, Treibstoffzoll- und LSVA-Erträge, dem Strassenbaufonds zuführen. Die andern wollen aus Sorge um die Staatskasse keine Zweckbindung; der Kantonsrat solle jeweils im Rahmen des Budgets entscheiden. Das aber, wir wissen es alle, ist unberechenbar. Wo bleibt da die dringend nötige Kontinuität? Meine Schlussfolgerung: Der Antrag der UMBAWIKO ist goldrichtig, liegt in der Mitte und ist wohl überlegt. Stimmen Sie ihm also zu!

Markus Meyer. Manchmal muss man etwas los werden, damit man den Feierabend wieder geniessen kann. So geht es mir jetzt. In der Eintretensdebatte sagte Regierungsrat Straumann in Anspielung auf Äusserungen, wonach Vernehmlassungsantworten nicht ernst genommen würden, es sei unmöglich, es in einem Spagat allen recht zu machen. Ich stellte mir Regierungsrat Straumann auf zwei Böcken vor und fragte mich, auf welche Seite er wohl gesprungen sei, da der Spagat ja nicht möglich ist. In der heutigen Debatte wurde mir klar, wie die Unfähigkeit zum Spagat zu verstehen ist. Es wurde ein Gesetz ausgearbeitet, mit dem die beiden Grossprojekte Solothurn und Olten ermöglicht werden sollen, trotz 20-jährigem Widerstand. Wir hörten, für die wirtschaftliche Prosperität seien diese Grossprojekte unabdingbar. Ich wage dies zu bezweifeln. Ich bin einer der Opponenten, sehe aber, dass mit der Gesetzesrevision genau das passiert, was Kollege von Arx vorhin sagte: Es soll ein Gesetz gemacht werden, dass den Strassenbau und den öffentlichen Verkehr verbessert. Wir reden also über ein Strassenbauförderungs-gesetz – darauf wird es hinauslaufen – und zwar in einem Kanton mit einer Strassendichte, die ihresgleichen sucht. Unser Kanton ist optimal mit Strassen erschlossen. Es geht doch jetzt darum zu erhalten, was wir haben, als weitere riesengrosse Projekte zu realisieren.

Es wurde mehrmals gesagt, wie die Abstimmung über die zwei Grossprojekte Solothurn und Olten zu würdigen seien. Das Volk habe diesen Projekten zugestimmt, aber die Finanzierung abgelehnt, wurde gesagt. Daraus schliesst man, das Volk wolle diese Strassen; nur müssten sie aus irgendwelchen Kässeli bezahlt werden und nicht vom Volk selbst. Diese Interpretation ist völlig falsch. Das Volk findet die Projekte, wenn es sie überhaupt will, zu teuer. Von daher gesehen müssen moderatere Lösungen gesucht

werden, um die Knoten zu lösen. Olten, eine kleine Stadt mit einem Durchmesser von drei bis vier Kilometern, wird täglich von Tausenden von Autos befahren. In diesen kleinen Raum soll nun mit dem Grossprojekt noch mehr Verkehr gebracht werden. Das lehnen wir ab und deshalb sind wir seit 20 Jahren für andere Lösungen. Wir werden nicht ruhen, bis vernünftige Lösungen vorgelegt werden. Deshalb unterstützen wir den Antrag des Regierungsrats, damit die Geldflüsse Jahr für Jahr ausgehandelt werden können – Rolf Grütter und Ruedi Heutschi haben darauf hingewiesen –, andernfalls machen wir ein Strassenbauförderungsgesetz, was quer in der Landschaft läge.

Theodor Kocher. Ursprünglich wollte ich zu diesem Geschäft nichts sagen; ich sagte auch in der Fraktion nichts. Bemerkungen wie liberale Haltung, Lobbyismus usw. haben mich nun doch herausgefordert, weil ich mich angesprochen fühle – aus Ihnen bekannten Gründen. Ich habe in der Frage Zweckbindung drei Herzen in meiner Brust, was es nicht einfach macht. Zunächst habe ich ein finanzpolitisches Herz, das unterstützt, was Hans-Ruedi Wüthrich sagte: Ich bin gegen jedes Kässeliwesen und grundsätzlich gegen eine Zweckbindung. Es ist aber falsch zu sagen, Zweckbindungen seien nicht liberal, Rolf Grütter. Im USA-Staatshaushalt beispielsweise sind die meisten Gelder zweckgebunden, und die USA gehören zu den liberalsten Staaten. So einfach ist es also nicht. Zum Thema Lobbyismus: Vordergründig müsste man als Vertreter eines strassenbaulastigen Unternehmen für eine Zweckbindung sein. Das hat aber kurze Beine, weil die Zweckbindung strukturerhaltend sein könnte, was kaum im Interesse der Branche sein dürfte. Die Branche hat ein viel grösseres Interesse an einem gesunden Staatshaushalt, an einer angemessenen Staatsquote als an einer Zweckbindung. Aus Lobbyistengründen bräuchte man also keine Zweckbindung. Hingegen müssen die Mittel für die Instandhaltung unseres Strassennetzes sichergestellt werden, und wenn ich Strassen sage, verstehe ich das im weitesten Sinn, nämlich alles, was das Gesetz abdeckt, also auch solches, was den Automobilisten nicht unbedingt dient. Da stellt sich die Frage, wohin unsere Strukturüberlegungen tendieren müssen. Unser Strassennetz ist eine der wichtigsten Wirtschaftsgrundlagen. Gabi Plüss hat bereits darauf hingewiesen: In Anbetracht der Verkehrssituation in Olten können Sie froh sein, dass eine Firma nicht auf die Idee kommt, ihren Sitz nach Olten zu verlegen. Ich habe diese Evaluation auch mitgemacht und kann Ihnen sagen: Die Verkehrssituation in Olten ist wahrscheinlich der Grund, weshalb der Sitz der Batigroup im Kanton Solothurn schlicht nicht erwogen worden ist.

Damit bin ich bei den politischen Gründen. Die zwei Grossprojekte sind wichtig für die Standortattraktivität des Kantons Solothurn. Man könnte durchaus darüber diskutieren, ob diese Grossprojekte mit oder ohne Zweckbindung näher rücken. Ich bin zwar noch ein junges Mitglied in diesem Kantonsrat. Aber in diesen drei Jahren habe ich durchaus einen gewissen realpolitischen Anschauungsunterricht erhalten. Ohne Zweckbindung ist der Kantonsrat frei, die Mittel zu bemessen, und zwar in jeder Hinsicht. In Anbetracht dessen, was im Vorfeld der Nationalratswahlen abgelaufen ist, erhält je nach der politischen Wetterlage des Kantonsrats eine unserer wirtschaftlich wichtigsten Infrastrukturen die Mittel mehr oder weniger kontinuierlich, was sicher nicht im Interesse des Kantons Solothurn ist. Mit dem Antrag Gasche / Kissling / Weder kann ich leben, ich kann auch mit einem Kompromiss ohne halbe LSVA leben. Der Vorschlag ist vom System her grundsätzlich gut, weil er das so genannte Höchstwasserprinzip enthält, das international und auch in der Finanzwelt anerkannt ist, so dass der Kanton Solothurn, wenn er zu viele Mittel aus dem Fonds genommen hat, auch wieder Mittel zurückgeben kann. Damit erhält er auch seine Freiheit wieder zurück. Denn die gegenwärtige Situation hat der Kantonsrat selber geschaffen.

Vergessen wir auch nicht, dass die Motorfahrzeugsteuererhöhung drei Mal abgelehnt wurde. Es ist eigenartig: Die höchsten Einkommen besteuert der Kanton Solothurn gesamtschweizerisch am zweithöchsten, die Autos am tiefsten. Das spricht Bände. Die Autoverbände sind, ob wir dies wahrhaben wollen oder nicht, eine politische Kraft. Sie haben im Kanton Solothurn schon einiges bewegt oder eben nicht bewegt.

Eine Zweckbindung heisst noch lange nicht auch Strukturerhaltung. Im Gegenteil, keine Zweckbindung kann unter dem Aspekt der Sanierung des Finanzhaushalts Strukturreformen auch verhindern, weil mit politischen Entscheiden dann Mittel für andere Sachen abgezweigt werden. Der langen Rede kurzer Sinn: Ich empfehle dem Rat, den Antrag Gasche / Kissling / Weder anzunehmen. Falls es zu einem Kompromiss im Sinn von Rolf Grütter kommt, bitte ich, diesem zuzustimmen.

Kurt Fluri. Ich möchte kurz die Meinung der Mehrheit der FdP/JL-Fraktion zusammenfassen. Man kann meinetwegen von Lobbyismus reden; wer sich darüber aufregt, den bitte ich, sich daran zu erinnern, dass bei jedem Budget auch lobbyiert wird. Ob Kässeli politik liberal sei oder nicht, ist eine andere Frage. Meines Wissens haben sich liberale Vordenken aus früheren Jahrhunderten zu diesem Thema nicht ausgesprochen; es kann jeder das liberal finden, was er will. Was die Umfahrungsprojekte Solothurn und Olten betrifft, hat die Umfrage des Bau-Departements nach der Abstimmung gezeigt, dass für die Ablehnung nicht die Projekte an sich, sondern die Finanzierungsart – nicht deren Höhe – via Motorfahr-

zeugsteuererhöhung den Ausschlag gab. Tatsächlich ist unsere Fraktion in einer Zwickmühle, nachdem unsere Motion für eine ausgabenseitige Sanierung des Staatshaushalts überwiesen worden ist. Eine Mehrheit der Fraktion ist trotzdem für eine Zweckbindung, die dem Antrag Gasche / Kissling / Weder entspricht oder allenfalls dem Antrag der UMBAWIKO. Der Strassenbaufonds ist vorhanden, in fast jeder Budgetdebatte diskutieren wir über den Zustand unserer Strassen und deren Verlotterungsgrad. Wir sind uns einig, dass wir schon lange nicht mehr das aufwenden, was für den Unterhalt der Strassen notwendig wäre; wir sind uns auch einig, dass wir eine Ausgabenlawine in Form kaputter Strassen vor uns her schieben. Die Frage ist, wie wir dem entgegenzutreten wollen. Der Treibstoffzollzuschlag wird vom Bund für den Bau der Nationalstrassen erhoben. Deshalb ist es nicht abwegig zu sagen, der Kantonsanteil solle für den Strassenbau verwendet werden. Die LSWA, eine Lenkungsabgabe, soll den Schwerverkehr durch die Schweiz eindämmen, aber auch dazu dienen, die Schäden des Schwerverkehrs zu beheben. Daraus lässt sich ebenfalls eine Zweckbindung für den Strassenbau ableiten.

Zu den Bedenken des Finanzdirektors, es reiche für den öV aufgrund der Beschlüsse des Runden Tisches nicht mehr, habe ich wiederholt gesagt: Die Kantone haben zwar, wenn diese Beschlüsse vollzogen werden, 500 Mio. Franken weniger für den öffentlichen Verkehr, sie haben aber insgesamt 100 Mio. Franken mehr aus den Nationalbankerträgen. Per saldo kommen somit mehr den Kantonen mehr Mittel zu als ihnen entzogen wird.

Ich bitte Sie, dem Antrag Gasche / Kissling / Weder zuzustimmen, damit wir keine Ausgabenlawine im Strassenbau vor uns her schieben müssen. Das Referendum wird ohnehin zustande kommen, nach dem, was heute von den verschiedenen Fronten zu hören war.

Kurt Küng. Rolf Grütter und all jenen, die Angst vor der Zweckbindung haben, möchte ich Folgendes sagen: Wenn man schon Bedenken hat, es könnte aufgrund der Zweckbindung zu viel in den Strassenbaufonds fließen, müssten wir Politikerinnen und Politiker bis zuoberst in die nationalen Parteien dafür sorgen, dass die Treibstoffzölle zurückgehen, dass die LSWA zurückgeht oder abgeschafft wird. Damit hätten wir wieder mehr Geld in der Kasse, vor allem hätten wir es zweckgebunden für das, wozu es gebraucht wird. Das wäre die logische Folge.

Claude Belart, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es herrscht offensichtlich ein Gestürm. Das Gesetz wurde in der UMBAWIKO in zwei Lesungen behandelt, wir haben also gesehen, was auf uns zukommen könnte. Wie Ruedi Heutschi schon sagte, haben wir einen Kompromiss gesucht, um das Gesetz tragfähig zu machen. In Zukunft wird die LSWA-Abgabe entscheidend sein und nicht der Treibstoffzoll. Letzterer wird in einer kleinen Ecke Platz haben. Geben Sie doch jetzt das Geld aus dem Treibstoffzoll in den Strassenbaufonds; dann können Sie mit der LSWA-Abgabe immer noch üben, wie Sie wollen.

Rolf Kissling. Es geht heute nicht darum, einen Strassenbaufonds zu beschliessen: ein solcher besteht bereits. Zudem ist es absurd, über die Zweckbindung der LSWA überhaupt zu diskutieren. Die LSWA ist bereits zweckgebunden; lesen Sie Artikel 19 des LSWA-Gesetzes betreffend Kantonsanteil. Dann wird Ihnen alles klar sein. Das LSWA-Gesetz ist dem Stimmvolk auch ganz klar unter dieser Prämisse verkauft worden. Also Zweckbindung auch für den Kantonsanteil, der einen Drittel ausmacht.

Christina Tardo. Ausnahmsweise muss ich den Fiko-Vertretern Hans-Ruedi Wüthrich und Rolf Grütter Recht geben. Erstaunlich ist es, wenn zwei Herren der grössten Fraktion Angst haben, der Kantonsrat sei unberechenbar und ihre Anliegen könnten zu kurz kommen. Das verstehe ich nicht. Von den Regionsvertretern wurde gesagt, die Projekte seien nötig; wenn die Zweckbindung nicht beschlossen werde, könnten sie nicht mehr realisiert werden. Das stimmt so natürlich nicht. Die Projekte bzw. deren Finanzierung wurden abgelehnt. Die Frage ist, wie das zu interpretieren sei. Man kann sagen, das Volk wolle diese Entlastung, aber eventuell gibt es eine billigere Lösung oder eine kleinere Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. Man kann natürlich nicht sagen, man stimme einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer nur zu, wenn die Zweckbindung erfüllt werde. Denn die Zweckbindung legen wir jetzt fest, wir können auch die Gelder, die nach Strassenbaugesetz hineingehören, in den Strassenbaufonds fließen lassen. Mich beschäftigt vor allem Folgendes: Wenn das Gesetz mit dem Antrag Gasche / Kissling / Weder angenommen wird oder sogar mit dem Antrag der SVP, wird sehr viel Geld zweckgebunden und aus dem Sanierungsprozess herausgenommen. Dazu kann ich Ihnen nur gratulieren. Sie werden aber nur einen kurzfristigen Erfolg haben. Denn Sie haben es geschafft, letzte Woche und heute erneut so viel Eckpfeiler zu setzen und den Sanierungsspielraum so klein zu halten, dass ein Kompromiss am Runden Tisch nicht mehr möglich sein wird.

Rolf Grütter. Ich stelle den Ordnungsantrag, jetzt Pause zu machen. In der Diskussion hat sich einiges verändert. Unsere Fraktion möchte in der Pause absprechen, wie wir nachher stimmen sollen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Rolf Grütter

Mehrheit

Unterbruch von 10.05 bis 10.45 Uhr

Alfons von Arx. Die Beratungen in unserer Fraktion waren sehr kontrovers. Es gibt verschiedene Richtungen und jede hat ihr Herzblut drin. Das neue Strassengesetz wird dem Strassenbaufonds 4 bis 6 Mio. Franken weniger Einnahmen bescheren dadurch, dass der Kanton die Strassenunterhaltskosten übernimmt. Es ist deshalb vertretbar zu sagen, dass auf der andern Seite als Kompensation zwingend Mittel in den Fonds fliessen müssen. Das können Mittel des Treibstoffzollertrags sein. Eine grosse Minderheit der Fraktion wird deshalb dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen. Die Fraktionsmehrheit wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen. Für die übrigen Anträge können wir uns nach wie vor nicht erwärmen.

Bernhard Stöckli, Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich die 3. Bez von Hubersdorf mit Frau Monika Arnold.

Rolf Gilomen. Ich habe der Debatte teils amüsiert, teils aber auch etwas angewidert zugehört. Auch ich wollte mich ursprünglich zu diesem Geschäft nicht äussern, die Verlängerung gibt mir nun Gelegenheit dazu. Es ist unglaublich, was einem in diesem Zusammenhang alles aufgetischt wird. Kässelifreudigkeit und Zweckbindungslust führen vor allem zu einem, nämlich zu einer sakrosankten Verabschiedung des Bruttoprinzips im Strassenbau. Das heisst, durch so genannte Spezialfinanzierungen werden riesige Mittel am Finanzreferendum vorbei geschummelt. Das ist aus demokratischer Sicht immerhin fragwürdig. Nichts verändert die Lebensumstände der Menschen derart nachhaltig wie der Bau neuer Strassen. Deshalb ist ein Höchstmass an Demokratie geradezu angezeigt. Die Aushebelung des Finanzreferendums bewirkt das pure Gegenteil. Etwas an die Adresse jener, die sich mit stolzer Brust als Lobbyisten für diese oder jene Einzelinteressen outen und das chic und cool finden: Ich rufe ihnen in Erinnerung, dass sie sich hier im Ratssaal befinden. Wer sich im Ratssaal befindet, hat sich in erster Linie dem Gesamtwohl des Kantons verpflichtet. Es wird so getan, als wäre die Füllung des Strassenbaufonds massgeblich für die Strassenbautätigkeit. Die Tatsache aber, dass der Fonds leer ist oder gar ein Loch aufweist, beweist doch, dass man sich auch mit der bisherigen Regelung am Bedürfnis und nicht nach den vorhandenen Mitteln orientiert hat, zugegeben, auf tiefem Niveau. Alles andere wäre aufgrund des finanziellen Fitnesszustandes des Kantons nicht angebracht. Der Gipfel ist, dass einige Kaffeesatzleser und andere Abstimmungsinterpreten glauben machen wollen, mit einer höheren Zweckbindung könne der Volksentscheid bezüglich der Grossprojekte Solothurn und Olten korrigiert werden. Das finde ich den Gipfel der Geschmacklosigkeit. Ich empfehle namens der Grünen Zustimmung zum Antrag Regierungsrat und Finanzkommission.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Ich höre sonst Kantonsrat Gilomen sehr gerne zu. Aber heute hat er sein eigenes Niveau etwas verloren. Mir hat im Übrigen die Debatte gut gefallen; sie hat mir Eindruck gemacht, auch weil sie Niveau hatte. Ich wurde gefragt, weshalb ich heute einen Sonntagskittel trage: Das hat mit dem Strassengesetz zu tun. Für mich ist das Gesetz sehr wichtig, offenbar auch für grosse Teile des Kantonsrats – das war übrigens vor 70 Jahren schon so. Christian Wanner gab mir einen Ausdruck aus den Verhandlungen des Kantonsrats von 1928, der zeigt, dass damals fast gleich kontrovers diskutiert worden ist wie heute. Insofern muss sich niemand einen Vorwurf machen.

Der Regierungsrat hat sich gestern noch einmal in aller Offenheit und Öffentlichkeit mit der Frage befasst und kam zum Schluss, an seiner Position festhalten zu wollen. Betrachtet man die Angelegenheit sektoriell, erscheinen die verschiedenen Anträge verlockend. Gesamthaft gesehen sind sie ein trojanisches Pferd, wenn die Zweckbindung übertrieben wird. Gefährdet wäre in unserem Fall die finanzpolitische Freiheit, die Budgethoheit des Kantonsrats.

Kurz zur Entwicklung der regierungsrätlichen Position. In der Vernehmlassungsvorlage war noch nicht enthalten, dass auch Bundesmittel für den Strassenbau verwendet werden sollen. Dies kam erst gestützt auf die Vernehmlassungsantworten ins Gesetz – ein Beispiel, dass Äusserungen aus der Vernehmlassung sehr wohl berücksichtigt werden. Mich dünkt unsere Lösung nach wie vor gut, sie ist auch staatsrechtlich gut, indem der Kantonsrat jedes Jahr im Wissen um alle massgebenden Faktoren und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Finanzhaushalts einen Entscheid treffen muss. Ein gewisser Widerspruch

ist es schon, wenn man bedenkt, dass bisher die Treibstoffzollerträge in jeder Budgetdiskussion am Fonds vorbeigegangen sind und man sich heute, da es um eine Dauerlösung geht, mit allen Mitteln für diesen Fonds wehrt. Der Kantonsrat hätte längst reagieren können, hätte er es gewollt, auch wenn gesagt wird, der Regierungsrat müsste es beantragen. Der Regierungsrat hat übrigens keineswegs im Sinn, den Fonds verlottern zu lassen oder ihn einem unendlichen Defizit auszusetzen. Ich sagte es schon am 2. März letzten Jahres, als wir beschlossen, ab 2001 die Hälfte der Treibstoffzoll- und die LSVA-Beiträge wieder in den Fonds fliessen zu lassen. Dies ist zwar «nur» eine interne Absichtserklärung der Regierung, aber sie zeigt den guten und auch den politischen Willen dazu. Es geht jetzt nur noch darum, dass der Kantonsrat dies übernimmt. Die erste Gelegenheit dazu bietet die Budgetdiskussion im kommenden Herbst.

Auf die Diskussion über die Zweckbindung brauche ich nicht weiter einzugehen. Es gibt unterschiedliche Philosophien, sicher ist aber, dass die Motorfahrzeugsteuer so oder so zweckgebunden bleibt. Diese Mittel kann der Kantonsrat nicht, wie gesagt wurde, für andere Zwecke verwenden.

Zur Verknüpfung Treibstoffzoll und Motorfahrzeugsteuererhöhung. Ich weiss, dass Leute sagen, solange wir die Mittel nicht für den Strassenbau verwendeten, bräuchten wir nicht mit einer Motorfahrzeugsteuererhöhung zu kommen. Andererseits ist es ein Fortschritt, wenn im Gesetz steht, dass die Mittel im Rahmen der Gesamtsituation auch für den Strassenbau verwendet werden können. Wir werden mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer eh nur im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt kommen. Eine Erhöhung ohne zu sagen wofür, werden wir nie durchbringen. Im Übrigen ist klar, weshalb der finanzielle Teil der Gesamtvorlage Umfahrung Olten und Solothurn abgelehnt wurde: Das liessen wir untersuchen. Es ging nicht um ein anderes oder kleineres Projekt, sondern nur um die Finanzierung. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen im Wissen darum, dass es gilt, gesamthaft und nicht sektoriell zu denken und zu handeln.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Falls Sie jetzt denken, ich würde mich zum Strassengesetz und zur Finanzierung äussern, ist das weit gefehlt: Die Regierung redet mit einer Stimme, und heute sind die Baudirektoren wahrscheinlich im Gegensatz zu vor 70 Jahren so gut, dass sie sich auch zur Finanzierung äussern können. *(Heiterkeit)* Ich möchte vielmehr etwas in eigener Sache sagen. Heute wurde ich wiederholt zitiert, ab und zu richtig, dann wieder eher in etwas lockerer Form. Ich bitte, mich dann zu zitieren, wenn ich etwas sage und nicht, wenn ich nichts sage. Schweigen lässt sich bekanntlich nicht zitieren.

Bernhard Stöckli, Präsident. Mit dem Ratssekretär haben wir folgendes Abstimmungsprozedere gewählt: Wir stellen zuerst den Antrag Gasche / Kissling / Weder dem Antrag SVP gegenüber, den obsiegenden Antrag dem Antrag Regierungsrat und schliesslich dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. – Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Rolf Grütter. Meines Erachtens muss der Antrag des Regierungsrats am Schluss dem letztlich obsiegenden Antrag gegenübergestellt werden und nicht umgekehrt.

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich zitiere Paragraph 59 des Geschäftsreglements: «Die Anträge kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Regierungsrats, Antrag der Kommissionsminderheit, Antrag der Kommissionsmehrheit.» Gesetz ist Gesetz! Versuchen wir es einmal so! *(Gelächter)*

Abstimmung

Für den Antrag Gasche / Kissling / Weder
Für den Antrag SVP-Fraktion

Grosse Mehrheit
Einige Stimmen

Für den Antrag Gasche / Kissling / Weder
Für den Antrag Regierungsrat

44 Stimmen
72 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat
Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

58 Stimmen
58 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Es ist unentschieden. Ich gebe wohl oder übel den Stichentscheid zu Gunsten des Antrags Regierungsrat. *(Beifall von SP-Seite.)*

§ 24

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: .. Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen ...

Angenommen

bestehenden Angebot nicht zum Umsteigen gebracht werden kann, wird auch bei zusätzlichen Subventionen oder Angebotserweiterungen nicht umsteigen. Man braucht weiter das Auto oder ist einfach zu bequem. Unabhängig von dieser Vorlage muss eine Revision des öV-Gesetzes an die Hand genommen werden.

Rosmarie Eichenberger. Wir behandeln das Strassengesetz, ich hoffe, dass dies alle gemerkt haben. Paragraph 34 hat aber nichts mit dem Strassenbau zu tun, sondern betrifft das Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Es ist stossend, wenn mit der Revision des Strassengesetzes zentrale Teile, nämlich der Kostenverteiler, im öV-Gesetz korrigiert werden. Diese partielle Änderung greift tiefer, als es auf den ersten Blick aussieht. Gemeinden, die dem öV-Gesetz nachleben und ein gutes Angebot bereit stellen, werden mit dem neuen Verteiler benachteiligt. Wenn sich der Bund aus seinen Verpflichtungen gegenüber dem öV zurückziehen wird und auch der Kanton seinen Beitrag kürzt, dann befürchten wir einen Leistungsabbau. Wir verlangen zumindest eine genauere Prüfung dieser Mechanismen und schlagen vor, Paragraph 34 zu streichen und das öV-Gesetz separat zu überarbeiten. Damit können gleichzeitig auch die negativen Auswirkungen bereinigt und andere Mängel angegangen werden. Das ist das richtige Vorgehen. Die Frage ist, wer wem traut, den ersten Schritt macht, einen Blankoscheck ausstellt. Streichen wir Paragraph 34, können wir das öV-Gesetz gemeinsam revidieren, denn das dies so oder so gemacht werden muss, darüber sind wir uns alle einig. Streichen wir Paragraph 34 nicht, ist offen, ob wir eine Mehrheit für eine Revision des öV-Gesetzes erhalten. Normalerweise stellt die Mehrheit in einem Rat Blankoschecks aus. Wir bitten Sie, Paragraph 34 zu streichen und das öV-Gesetz separat zu revidieren.

Iris Schelbert. Auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr kann zwar verwiesen werden, aber im Strassengesetz hat es nichts zu suchen. Wenn das öV-Gesetz einer Revision bedarf, muss dies gesondert getan werden, sonst gibt es eine unselige Vermischung. Die Grüne Fraktion stimmt dem Streichungsantrag zu.

Alfons von Arx. Die CVP ist für den regierungsrätlichen Antrag und lehnt den SP-Antrag ab. Wir können nicht so tun, als könnte sich der Kanton Geschenke leisten. Genau das aber will der SP-Antrag. Was hier stattfindet, ist ein Stück Aufgabenreform. Der Kanton übernimmt die ganze Verantwortung für den Unterhalt und die Finanzierung, die Gemeinden beteiligen sich im Gegenzug am öV. Das ist eine anständige Lösung. Die Angst, die Gemeinden könnten sich bei den verlangten öV-Leistungen zurückhalten, teilen wir nicht. Wenn der Verteiler im öV nicht richtig ist, muss das öV-Gesetz und nicht das Strassengesetz geändert werden. Wir helfen später mit, das öV-Gesetz zu thematisieren, vor allem mit dem Ziel, offensichtliche Mängel zu beheben und die Lastenverteilung zu überprüfen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Bernhard Stöckli, Präsident. Die Präzisierung im Antrag der UMBAWIKO ist unbestritten und somit angenommen.

§ 35

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

§ 35 Änderung der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1: Beiträge werden nicht erhoben

a) für ordentliche Unterhaltsarbeiten (wiederkehrende Belagserneuerung, Kanalreinigung usw.);

b) für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung des Grundstücks dienen (Basiserschliessung).

Abs. 2: Die Gemeinden können die Beitragspflicht auch für die Basiserschliessung und für Kosten einführen, die ihnen aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen.

§ 35 wird zu § 36.

Angenommen

§ 36

Angenommen

Rückkommensfrage

Fred Müller. Wir haben heute Morgen bei der Behandlung von Paragraph 17 eine so genannte redaktionelle Änderung beschlossen. Es handelt sich jedoch nicht um eine redaktionelle, sondern um eine materielle Änderung. Ich beantrage deshalb Rückkommen auf Paragraph 17.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Fred Müller

Mehrheit

Fred Müller. Ich beantrage, den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu beschliessen, also «Strasse» zu belassen. Noch besser wäre der Begriff «Fahrbahn», damit käme man dem, was der Regierungsrat in der Botschaft Seite 12 begründet, am nächsten. Worum geht es? Leitungen, die sich mehrheitlich unter dem Strassenkörper befinden, sollen, um einerseits Beschädigungen zu vermeiden und Kosten zu sparen und andererseits den Verkehr nicht zu behindern, ausserhalb des Strassenkörpers verlegt werden. Somit geht es nicht um das Strassenareal, das in Paragraph 6 definiert wird. Ich beantrage in Paragraph 17 Absatz 1, den Begriff «Fahrbahn» zu verwenden.

Markus Meyer. Beim Studium der Vorlage stellte ich fest, dass hier ein Wort verwendet wird, das nicht definiert ist, weshalb ich mich beim zuständigen Departement erkundigte. Dort versicherte man mir, man wolle sich nicht auf einen Teil des Strassenareals einschränken, deshalb diese Wortwahl. Kantonsstrassen verlaufen auch durch Städte. Also muss eine Lösung gefunden werden, die auch den langsamen Verkehr berücksichtigt, also Fussgängerinnen, Fussgänger, Frauen mit Kinderwagen etc. Ich befürchtete, man werde bei Leitungsarbeiten alles auf dem Trottoir oder Radstreifen machen. Die drei Verkehrsflächen müssten gleichberechtigt behandelt werden. Deshalb gilt es den ganzen Strassenraum zu benennen und nicht nur die Fahrbahn. Weil ich vom Departement den Bescheid erhielt, die Differenz sei nicht inhaltlich, sprach ich vorhin von einer redaktionellen Änderung. Sollte sich herausstellen, dass es keine redaktionelle Änderung ist, müssen wir über den Inhalt noch abstimmen.

Fred Müller. Die Erläuterungen in der Botschaft zu Paragraph 6 (Seite 15) sind klar in Bezug auf das, was zum Strassenareal gehört. Zur rechtlichen Seite: In der Regel ist das Strassenareal in einer so genannten öffentlichen Parzelle ausgeschieden (öffentliches Grundeigentum), innerhalb dessen alle die Teile des Strassenareals enthalten sind. Arbeiten ausserhalb des Strassenareals, also ausserhalb der öffentlichen Parzelle, berühren Privateigentum und wären damit nicht mehr möglich bzw. nur mit grossen Schwierigkeiten.

Alfons von Arx. Man kann nachvollziehen, was Fred Müller sagt. «Strassenareal» ist tatsächlich eine zu offene und unklare Definition. Am besten ist wahrscheinlich immer noch der Begriff «Strasse».

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Es ist tatsächlich die einzige Ungenauigkeit in dieser Vorlage und Herr Meyer hat auch nicht die ganz richtige Auskunft erhalten; ich habe das mittlerweile abgeklärt. Worum es geht, ist Seite 12 zu Paragraph 17 aufgeführt. Es geht darum, nicht Baustellen schaffen zu müssen, wenn eine Leitung herausgerissen werden muss. Von daher ist «Fahrbahn» wahrscheinlich der präziseste Ausdruck.

Alfons von Arx. Mit dem Begriff «Fahrbahn» stellt sich die Frage, ob darin der Radstreifen enthalten sei, wenn er in der Strasse integriert ist oder nebenher läuft. Mich dünkt das nicht klar. Daher finde ich «Strasse» nach wie vor am besten.

Abstimmung

Für den Antrag Fred Müller (Fahrbahn)

Mehrheit

Für den Antrag Alfons von Arx (Strasse)

Minderheit

Bernhard Stöckli, Präsident. Vor der Schlussabstimmung ist der Antrag der CVP betreffend Variantenabstimmung zu behandeln.

Antrag CVP-Fraktion

Im Sinn von Artikel 35 Absatz 2 der Kantonsverfassung ist dem Stimmvolk neben dem vom Kantonsrat beschlossenen Gesetz als Ganzem ein alternativer Paragraph 8 gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrats (RRB Nr. 443 vom 28. Februar 2000) zum Entscheid zu unterbreiten.

Edi Baumgartner. Wir gehen davon aus, dass das Strassengesetz vors Volk kommt, was auch richtig ist angesichts seiner Bedeutung. Als Alternative zum beschlossenen Paragraphen 8 (Sachreferendum) schlagen wir die Fassung des Regierungsrats vor, die auf das Sachreferendum verzichtet. Dazu drei Gründe: Erstens ist das Sachreferendum wichtig. Die staatspolitische Diskussion, ob der Stimmbürger später zu den Grossprojekten Stellung nehmen soll, soll im Rahmen des Strassengesetzes geführt werden. Unsere Stimmbürger sind mündig genug, um diese Frage beantworten zu können. Die Variantenabstimmung wäre das richtige Instrument, um eine solche Diskussion zu führen. Zweitens. Ich persönlich bin gegen das Sachreferendum. Die Argumente dagegen sind in der Botschaft aufgeführt, ebenso im Protokoll der UMBAWIKO. Drittens. Als Regionalpolitiker von Olten habe ich Bedenken, die beiden Vorlagen Olten und Solothurn könnten durch das Sachreferendum auch in Zukunft stark gefährdet werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass unheilige Allianzen zwischen fundamentalen Gegnern des Strassenbaus – wir hörten sie heute, man kann sie so akzeptieren – und regionalpolitischen Egoismen, Altlasten aus Finanzausgleich usw. entstehen werden. Diese Gefahr möchte ich als Regionalpolitiker von Olten nicht eingehen. Deshalb bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, der Alternative zuzustimmen.

Peter Meier. Die FdP/JL-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Zur Variantenabstimmung soviel: In diesem Rat hat man in Bezug auf das Sachreferendum drei Varianten gehört: die Variante Regierungsrat ohne Sachreferendum, die Variante Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit einem Sachreferendum beschränkt auf 25 Mio. Franken und die Variante SP-Fraktion mit einer Beschränkung des Sachreferendums auf 10 Mio. Franken. Will man dem Gesetz den Todesstoss versetzen, kann man sagen, 25 Mio. Franken genügen nicht; in diesem Fall würde ich der SP empfehlen, 10 Mio. Franken vors Volk zu bringen. Will man das Gesetz an sich bekämpfen, sind wir am Schluss wieder bei 2 Mio. Franken, was wahrscheinlich niemand will. Wieso kann der Kanton Aargau alle Ortsumfahrungsprojekte realisieren? Weil der Grosse Rat darüber befindet. Müssen wir ein Ortsumfahrungsprojekt beschliessen, ist das Interesse in Rodersdorf und Schnottwil nicht das Gleiche wie in Schönenwerd, Olten oder in der Klus.

Wir finden die Variantenabstimmung gut. Das Volk ist durchaus in der Lage, den Unterschied zu erkennen und seinen Willen kund zu tun. Wir wissen nicht, ob das Volk ein Sachreferendum bei 10 oder 25 Millionen oder überhaupt keines will. Es ist interessant, wie man sich die Betroffenheitsdemokratie je nach Betroffenheit vorstellt. Denken Sie daran: Für Spitalprojekte, ob in Olten, Dornach oder Solothurn, werden Hunderte von Millionen in diesem Rat beschlossen, weil wir eine Spitalvorlage VI haben; da sagt niemand etwas. Hier geht es nun plötzlich um 10 oder 25 Millionen. Es kommt offensichtlich auf die Interessenlage an, ob man nach Basisdemokratie schreit oder nicht. Wenn es um die Einbürgerung von Ausländern geht – ich bin jetzt etwas böse –, besteht die Basisdemokratie aus der Bürgergemeindeversammlung. In diesem Saal gibt es Leute, die das abschaffen wollen, weil sie sich plötzlich betroffen fühlen. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, die Variantenabstimmung dem Volk so zu unterbreiten, wie Edi Baumgartner eben vorgeschlagen hat.

Rosmarie Eichenberger. Der Rat hat beschlossen, das Sachreferendum auf 25 Mio. Franken zu beschränken. Es wäre schade, würde davon abgewichen und das Sachreferendum ganz aus dem Gesetz gekippt. Es geht ja nicht um ein obligatorisches, sondern nur um ein fakultatives Referendum. Ich empfehle Ihnen, auf die Variantenabstimmung zu verzichten.

Stefan Liechti. Ich verstehe Edi Baumgartners Argumentation nicht so ganz. Bei Projekten, die 25 Mio. Franken kosten, reicht das vorhandene Geld ohnehin nicht. Also braucht es eine Motorfahrzeugsteuererhöhung und damit müssen wir vors Volk. Ergo macht es keinen Unterschied, ob wir ein Sachreferendum haben oder nicht. Folglich macht auch die Variantenabstimmung keinen Sinn, sie entbehrt der Logik.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion
Dagegen

52 Stimmen
64 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Vor der Schlussabstimmung hat Magdalena Schmitter das Wort verlangt.

Magdalena Schmitter. Ich möchte noch einmal die Haltung der SP-Fraktion zusammenfassen. Zu Beginn dieser ausgiebigen Debatte hatten wir drei Punkte erwähnt, die erfüllt sein müssen, damit wir dem Gesetz zustimmen können, nämlich erstens das Sachreferendum ab 10 Mio. Franken – das wurde abgelehnt –, zweitens keine Zweckbindung – dank dem Stichentscheid des Präsidenten wurde dies angenommen – und drittens die Streichung von Paragraph 34 betreffend öffentlicher Verkehr – ebenfalls ab-

gelehnt. Wir haben also in zwei von drei Punkten «verloren». Deshalb wird die Mehrheit der SP-Fraktion dem Gesetz nicht zustimmen können, es ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 84)

81 Stimmen

Dagegen

25 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Das Quorum wurde nicht erreicht. Das Gesetz kommt vor die Volksabstimmung.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000 (RRB Nr. 443), beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

¹Kanton und Einwohnergemeinden planen, bauen und unterhalten gestützt auf die Grundsätze der Raumplanung, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr das öffentliche Strassennetz.

²Dabei ist der motorisierte Strassenverkehr so weit als möglich auf Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete von den Immissionen möglichst zu entlasten.

³Die Strassen haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

§ 2. Geltungsbereich

¹Das Gesetz erfasst die Kantons- und Gemeindestrassen.

²Für Nationalstrassen gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 3. Kantonsstrassen

¹Kantonsstrassen sind

- a) Hochleistungsstrassen, die vorwiegend dem überregionalen Durchgangsverkehr dienen und die Verbindung zu den Nationalstrassen oder wichtigen Strassen der Nachbarkantone herstellen;
- b) Hauptverkehrsstrassen, die vorwiegend den regionalen Verkehr aufnehmen und die Verbindung zu Nationalstrassen oder Hochleistungsstrassen herstellen;
- c) Ortsverbindungsstrassen.

²Als Kantonsstrassen können auch Strassen bezeichnet werden, welche wichtige, übergeordnete Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs erschliessen.

³Jede Einwohnergemeinde wird zumindest von einer Kantonsstrasse erschlossen.

§ 4. Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die nicht Nationalstrassen oder Kantonsstrassen sind. Sie dienen als Erschliessungs- oder Sammelstrassen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, erschliessen Bauzonen und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. Es können auch Hauptverkehrsstrassen zum Strassennetz der Gemeinde gehören.

²Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radwege, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.

§ 5. Kantonsstrassenverzeichnis

¹Der Kantonsrat bezeichnet die Kantonsstrassen in einem Verzeichnis.

²Er kann nach Anhören der Gemeinde Gemeindestrassen zu Kantonsstrassen und Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen erklären. Der Übergang von Hoheit und Eigentum der Strassen erfolgt in ordnungsgemäsem Zustand und entschädigungslos.

³Ohne andere Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde stehen Brücken, Unter- oder Überführungen im Eigentum desjenigen Gemeinwesens, dessen Strasse sie als Tragkonstruktion dienen.

⁴Erstellt oder finanziert eine Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton eine Strasse, der gemäss kantonalem Richtplan die Funktion einer Kantonsstrasse zukommt, entschädigt der Kanton im

vereinbarten Zeitpunkt - in Abweichung von Absatz 2 - den Zustandswert (Erstellungskosten abzüglich Abschreibung). Das Gleiche gilt, wenn Private die Strasse vorfinanzieren.

§ 6. Strassenareal

Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten, Planung und Projektierung

§ 7. Planung

¹Die Planung der Strassen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

²Der Strassenraum ist entsprechend seiner Funktion unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Siedlungsplanung, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Natur- und Umweltschutzes so zu planen und zu gestalten, dass dieser einerseits den Anforderungen der Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit genügt und andererseits dem Charakter von Siedlung und Landschaft entspricht.

§ 8. Kantonsstrassen

¹Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. Der Beschluss untersteht dem Finanzreferendum, sofern nicht Mittel des Strassenbaufonds Verwendung finden.

²Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 25 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.

³Der Betrag nach Absatz 2 wird bei jeder Änderung des Schweizerischen Baupreisindex um jeweils 5% der Teuerung angepasst.

§ 9. Gemeindestrassen

Über Neubau und Änderung von Gemeindestrassen beschliesst die Einwohnergemeinde.

§ 10. Radwege

¹Über Radwege, die räumlich unabhängig von Kantonsstrassen geführt werden, funktionell aber die gleiche Bedeutung haben wie die Strasse begleitende Anlagen, beschliesst der Kanton im Rahmen des Mehrjahresprogramms.

²Das Gleiche gilt für entsprechende Fusswege, wenn der Kanton dadurch auf den Bau von Trottoirs entlang der Kantonsstrassen verzichten kann.

3. Abschnitt

Bau (Neubau, Änderung und Sanierung)

§ 11. Grundsatz

¹Kantonsstrassen baut der Kanton, Gemeindestrassen die Einwohnergemeinde.

²Der Bau öffentlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist Sache der Gemeinde.

³Rad- und Fusswege im Sinne von § 10 erstellt der Kanton. Die Anlagen gehen mit ihrer Vollendung auf Beschluss des Regierungsrates in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 12. Beleuchtung u.a.

¹Die Beleuchtung von Kantonsstrassen ist innerorts Sache der Gemeinde.

²Im übrigen ist die Beleuchtung, Signalisierung und Markierung von Strassen sowie das Einrichten von Anlagen zur Verkehrsregelung Sache des jeweiligen Gemeinwesens.

§ 13. Landerwerb

Das für den Bau der Strassen notwendige Land kann freihändig, durch Landumlegung oder Enteignung erworben werden.

§ 14. Anlagen Dritter

¹Muss der Kanton wegen Anlagen Dritter (Einkaufszentren, Lagerhäuser, Kiesgruben, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, Parkieranlagen usw.) Kantonsstrassen erstellen oder ausbauen, so hat er die Kosten durch Erhebung von Beiträgen ganz oder teilweise auf die Privaten abzuwälzen.

²§§ 111 und 112 des Planungs- und Baugesetzes sind sinngemäss anwendbar. Zuständig ist das Bau-Departement.

§ 15. Behindertengerechtes Bauen

Beim Bau öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu berücksichtigen.

§ 16. Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹Massnahmen zur Strassenraumgestaltung sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung innerhalb des Strassenareals unterliegen, sofern sie einem funktionsgerechten Umbau gemäss Nutzungsplan nicht widersprechen, keinem Bewilligungsverfahren.

²Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 17. Werkleitungen

¹Bei Kantonsstrassen sind Leitungen wenn möglich ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen.

²Das Verlegen von Werkleitungen im Strassenareal ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

4. Abschnitt

Betrieb und Unterhalt

§ 18. Grundsatz

Die Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit sowie ein zuverlässiger Betrieb, namentlich auch des öffentlichen Verkehrs, gewährleistet ist.

§ 19. Begriff

¹Der Unterhalt der Strasse umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und der Neben- und Grünanlagen dienen sowie jene Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Anlagen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch das Ausbessern des Belags, die Reinigung, Pflege und Markierung der Fahrbahn und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

²Der Betrieb einer Strasse umfasst alle verkehrstechnischen Massnahmen zur Steuerung des fliessenden und ruhenden Verkehrs sowie des Fussgängerverkehrs.

§ 20. Zuständigkeit

¹Der Unterhalt obliegt bei Kantonsstrassen dem Kanton, bei Gemeindestrassen der Gemeinde.

²Die Regelung des Unterhaltes von überregionalen Radwanderwegen, welche nicht den Gemeinden gehören, obliegt dem Kanton.

³Die Stromkosten für die Beleuchtung der Kantonsstrassen trägt innerorts die Gemeinde.

⁴Über- und Unterführungen werden vom Eigentümer oder der Eigentümerin unterhalten.

⁵Der Unterhalt kann zwischen Kanton und Gemeinde vertraglich anders geregelt werden.

§ 21. Winterdienst

¹Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel, soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

²Der Winterdienst obliegt:

a) für Kantonsstrassen dem Kanton unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4;

b) für Gemeindestrassen den Gemeinden.

³Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Geh- und Radwegen an Kantonsstrassen verpflichtet.

⁴Der Kanton kann die Schneeräumung von Kantonsstrassen durch Vertrag Gemeinden übertragen, die über geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen verfügen.

5. Abschnitt

Finanzielle Bestimmungen

§ 22. Grundsatz

Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen trägt das für die Arbeit zuständige Gemeinwesen.

§ 23. Beiträge der Gemeinden

¹Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

²Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.

³Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.

⁴Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Abs. 2 des Gesetzes hinausgehen und welche vorab in ihrem Interesse liegen, so kann der Regierungsrat den Beitragssatz angemessen erhöhen.

⁵Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.

⁶Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.

§ 24. Finanzierung

¹Der Kanton finanziert seine Strassenbau und -unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

²Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der Bundesmittel in den Strassenbaufonds.

³Die Gemeinden finanzieren die Strassenbaukosten durch Erschliessungsbeiträge der Privaten nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und aus Steuermitteln.

6. Abschnitt

Benützung der Strassen

§ 25. Gemeingebrauch

¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von Allen ohne Entgelt und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

²Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 26. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

²Die Bewilligung erteilt bei Kantonsstrassen das Bau-Departement, bei Gemeindestrassen der Gemeinderat, soweit die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

³Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen ist bewilligungs- und gebührenfrei.

⁴Vorbehalten bleiben verkehrspolizeiliche Vorschriften.

§ 27. Zutrittsbeschränkung

¹Neue Ein- und Ausfahrten an Kantonsstrassen und deren Erweiterung oder bedeutsame Mehrnutzung bedürfen einer besonderen Bewilligung.

²Diese wird nur erteilt, wenn:

- a) eine zweckmässige Erschliessung des Grundstücks anders nicht möglich ist, insbesondere wenn die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht;
- b) die Ein- und Ausfahrt verkehrstechnisch richtig gestaltet ist und zu keiner Verkehrsgefährdung führt.

§ 28. Sondernutzung mit Bauten und Anlagen

¹Die nach § 26 Abs. 2 zuständige Behörde kann für Bauten und bauliche Anlagen im, über und unter dem Strassenareal gegen Gebühr eine Konzession erteilen.

²Die Bauten und Anlagen bleiben, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt, im Eigentum des Konzessionärs oder der Konzessionärin.

³Die Konzession regelt die Einzelheiten.

§ 29. Verschmutzung, Abnutzung

¹Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher oder die Verursacherin sofort zu reinigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so kann das Gemeinwesen die Ersatzvornahme zulasten der Pflichtigen anordnen.

²Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken und einseitigen Gebrauch abgenützt, so hat der Verursacher oder die Verursacherin für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

§ 30. Verkehrsunterbrechung

Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Ausführung von Reparatur- oder Bauarbeiten oder anderer öffentlicher Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden, ohne dass Betroffene einen Schadenersatzanspruch geltend machen können.

§ 31. Reklamen und Hinweise

¹Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über das Anbringen von Reklamen und Hinweisen im Bereich öffentlicher Strassen. Er berücksichtigt dabei die Verkehrssicherheit und das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild.

²Die nach § 26 Absatz 2 zuständige Behörde kann Kreisel und andere Verkehrsflächen gegen Gebühr als Werbefläche zur Sondernutzung freigeben.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32. Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 33. Aufhebung bisherigen Rechts

¹Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928, werden aufgehoben.

²Sind gestützt auf das aufgehobene Gesetz Vereinbarungen abgeschlossen worden, so kann jeder Vertragspartei die Anpassung an das neue Gesetz verlangen.

§ 34. Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Soweit der Kanton nach § 9 finanzielle Leistungen aus allgemeinen Staatsmitteln erbringt, haben die Einwohnergemeinden zusammen 50% der nicht vom Bund, von Nachbarkantonen oder von weiteren Interessierten gedeckten Aufwendungen und Ausgaben zu übernehmen.

§ 10 Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Besteht an einem bestimmten Leistungsangebot ein vermindertes kantonales Interesse, so kann der Kanton seinen Anteil nach Abs. 1 zulasten der interessierten Einwohnergemeinden bis auf 40% herabsetzen.

§ 35. Änderung der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Beiträge werden nicht erhoben

- a) für ordentliche Unterhaltsarbeiten (wiederkehrende Belagserneuerung, Kanalreinigung usw.);
- b) für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung des Grundstückes dienen (Basiserschliessung).

§ 8 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die Gemeinden können die Beitragspflicht auch für die Basiserschliessung und für Kosten einführen, die ihnen aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen.

§ 36. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹ BGS 711.41

I 181/1999

Interpellation Ruedi Lehmann / Walter Schürch: Sicherstellung der freien Wahl bei der Arbeitslosenkasse im Kanton Solothurn

(Wortlaut der am 3. November 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 538)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 15. Februar 2000 lautet:

Vorbemerkung. Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung haben die Kantone öffentliche Arbeitslosenkassen zu führen, um auch gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitslosen rasch und effizient Unterstützung zukommen lassen zu können. Die Verwaltungskosten werden den Arbeitslosenkassen vom Arbeitslosenversicherungsfonds entschädigt. Den öffentlichen Kassen werden dabei die effektiv anfallenden Kosten vergütet, während einzelne private und gewerkschaftliche Kassen dank einer Pauschalkostenentschädigung auch andere Dienstleistungen für ihre Mitglieder gezielt quersubventionieren können.

Im Kanton Solothurn hat die öffentliche Arbeitslosenkasse seit Jahren einen recht hohen Marktanteil, wobei die Marktkräfte spielen. Durch die neuen restriktiveren Leistungsvorgaben des Bundes sowie die sinkenden Arbeitslosenzahlen hat sich der Wettbewerb zwischen den privaten sowie den öffentlichen Kassen verschärft, so dass nun Fragen rund um die Gleichbehandlung der einzelnen Kassen akut werden. Das vom Gesetzgeber vorgegebene Prinzip der freien Kassenwahl will dabei gewährleisten, dass sich neu arbeitslos meldende Personen für eine der gewerkschaftlichen, privaten oder die öffentlichen Arbeitslosenkassen frei entscheiden können.

Im Kanton Solothurn sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und die öffentliche Arbeitslosenkasse organisatorisch und räumlich klar getrennt. Der vom Bund verlangte Ausbau des gesamten Bereichs «Beratung und Qualifizierung Stellensuchender» führte 1997 zu räumlichen Engpässen im AWA-Hauptgebäude, sodass an den neu errichteten RAV-Standorten Grenchen und Derendingen zwar im selben Gebäude - aber räumlich und organisatorisch getrennt - die öffentliche Arbeitslosenkasse Zweigstellen (nicht aber Zahlstellen) errichtet hat.

Wer arbeitslos wird, meldet sich auf dem Gemeindearbeitsamt an. Dort erhalten die Stellensuchenden ein Kuvert mit wichtigen Informationen, Broschüren sowie Anmeldeformularen. Die Versicherten füllen - teils zusammen mit den zuständigen Personen der Gemeindearbeitsämter - diese Antragsformulare aus. Bereits auf der Stufe Gemeinde entscheiden sich also die Stellensuchenden mit dem Ausfüllen der entsprechenden Formulare auch für eine bestimmte Arbeitslosenkasse. Eine Beeinflussung durch das Amt oder die öffentliche Arbeitslosenkasse findet nicht statt.

1. Selbstverständlich sind uns die entsprechende Gesetzgebung und die Ausführungsbestimmungen bekannt.
 2. Die seco-Weisung vom 22. Juli 1999 legt fest, dass Arbeitsvermittlung und öffentliche Arbeitslosenkasse räumlich und organisatorisch zu trennen sind. Diesem Gebot wird - wie auch die neuen Organigramme zeigen - im Kanton Solothurn klar nachgelebt. Zudem hält die Weisung fest, dass die Arbeitsmarktbehörden auf jegliche Weisung verzichten, welche die Kassenwahl des Versicherten beeinflusst. Die Gemeindearbeitsämter wurden immer wieder und zuletzt mit Schreiben vom Oktober 1999 an dieses Prinzip erinnert. Das seco-Schreiben vom 22. Juli 1999 wird also im Kanton Solothurn nicht missachtet.
 3. Die Weisung wird - wie oben geschildert - im Kanton Solothurn eingehalten. Auf Einladung des AWA treffen sich alle im Kanton präsenten Arbeitslosenkassen jährlich zu 3 - 4 Sitzungen, um gemeinsame Probleme zu besprechen und auch möglichst eine Gleichbehandlung der Kunden zu erreichen. Im Rahmen dieser Aussprachen wurde vereinbart, dass dem von den Gemeindearbeitsämtern abgegebenen Kuvert auch eine Liste der wichtigsten Arbeitslosenkassen mit dem Vermerk «Freie Kassenwahl ist gewährleistet» beigelegt wird. Zusätzlich wurde festgelegt, dass keine vorgedruckten Antragsformulare der öffentlichen Arbeitslosenkasse mehr verwendet werden.
 4. Im sich verschärfenden Wettbewerb zwischen den Arbeitslosenkassen haben die öffentlichen Kassen - entgegen der Meinung der Interpellanten - heute keine Konkurrenzvorteile. Wiederholt warben Gewerkschaftskassen auch in unserem Kanton mit dem Argument, bei ihren Kassen würden Arbeitslose bei Fehlverhalten weniger streng sanktioniert. Zusätzlich preisen einzelne private Kassen ihre Leistungen über Zeitungsinserte, Disketten etc. an. Sie bieten auch kostengünstige Einstiegspakete für sich neu meldende Gewerkschaftsmitglieder an. Öffentliche Kassen hatten diese Möglichkeiten bisher nicht. Die neue Leistungsvereinbarung wird bei den öffentlichen Kassen zu einer Standortbestimmung sowie zu innovativen Lösungen mit Blick auf die Marktpräsenz führen.
- Da es sich nach wie vor um einen für private Kassen finanziell attraktiven Markt handelt, werden wohl künftig die Kunden noch intensiver umworben. Klar ist, dass bei sinkenden Arbeitslosenzahlen auch ein

personeller Abbau im Bereich der Arbeitslosenkassen vorgenommen werden muss. Die öffentlichen Kassen passen sich personell flexibel der Nachfrage an und werden versuchen, die Kunden mit raschen und guten Serviceleistungen zu bedienen. Ob dieser Wettbewerb zwischen den Kassen auf Kosten der nach wie vor defizitären Arbeitslosenversicherung wirklich Sinn macht, wird die Zukunft zeigen.

Walter Schürch. Die Interpellation hat ihren Zweck erfüllt. Kurz nach deren Eingabe fanden verschiedene Sitzungen statt, in denen man die geforderte räumliche Trennung vollzog. In der Antwort auf die Frage 4 steht: «Wiederholt warben die Gewerkschaftskassen in unserem Kanton mit dem Argument, bei ihren Kassen würden Arbeitslose bei Fehlverhalten weniger streng sanktioniert. (...) Sie bieten auch kostengünstige Einstiegspakete für sich neu meldende Gewerkschaftsmitglieder an.» Das stimmt nicht so, jedenfalls nicht beim SMUV und GBI, für die ich reden kann. Der SMUV wirbt mit einem Gesamtpaket von Leistungen für neue Mitglieder. Eingeschlossen ist darin auch die Arbeitslosenbetreuung, was sicher legitim ist. Im letzten Abschnitt sagt der Regierungsrat, für private Kassen sei es ein sehr attraktiver Markt und die Kunden würden in Zukunft noch mehr umworben. Wenn dem so ist, kann der Staat nicht viel machen. – Im Grossen und Ganzen sind wir mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

I 212/1999

Interpellation Fraktion Grüne: Einsparungen durch Quellenbesteuerung

(Wortlaut der am 15. Dezember 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 667)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 15. Februar 2000 lautet:

Die Fragestellung der Interpellation hat rein hypothetischen Charakter, da der Kanton Solothurn von Bundesrechts wegen keine Quellensteuer auf den unselbständigen Erwerbseinkommen für alle Lohnabhängigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton einführen kann. Denn das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) schreibt für die direkte Bundessteuer, welche die Kantone unter der Aufsicht des Bundes veranlagern und beziehen (Art. 2 DBG), das sogenannte gemischte Veranlagungsverfahren mit Selbstdeklaration durch die Steuerpflichtigen und Veranlagung durch die Steuerbehörden vor (Art. 122 – 131 DBG). Das Gleiche gilt für die Staats- und Gemeindesteuern nach den Art. 40 – 46 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Davon ausgenommen sind nur ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die für Erwerbs- und Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden (Art. 83 – 90 DBG; Art. 32 – 34 StHG). Im föderalen schweizerischen Steuersystem würde die einseitige Einführung der Quellenbesteuerung von unselbständigen Erwerbseinkommen zudem an den praktischen Problemen scheitern. Da zahlreiche Solothurner Einwohnerinnen und Einwohner ausser Kanton ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausserkantonale Unternehmen durch solothurnisches Recht aber nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet werden können, würde ein erheblicher Teil der Solothurner Steuerpflichtigen trotzdem nicht an der Quelle besteuert.

Die Quellenbesteuerung von Lohneinkommen führt weder bei den Steuerbehörden noch bei den Arbeitgebern zu den von den Interpellanten erwarteten Einsparungen. Die hauptsächlichen Gründe:

- Das bereits erwähnte föderalistische Steuersystem: Im Unterschied zu AHV/IV muss der Arbeitgeber die Steuern nicht einfach zu einem linearen Satz mit seiner Ausgleichskasse abrechnen, sondern nach progressiven Tarifen mit den Steuerbehörden seiner Arbeitnehmer. Diese haben aber in verschiedenen Gemeinden, häufig sogar in verschiedenen Kantonen Wohnsitz. Damit die Quellensteuer für die Arbeitgeber administrativ überhaupt bewältigt werden kann, müssten die Steuerfüsse in den Gemeinden vereinheitlicht werden, so wie heute bei der Quellensteuer für die ausländischen Arbeitnehmer ein durchschnittlicher Gemeindesteuerfuss gilt. Auch wenn ein Arbeitgeber nur mit einer Steuerbehörde pro Kanton verkehren muss, hätte er unterschiedliche kantonale Steuergesetze, Steuertarife und Verfahren anzuwenden. Wird den Arbeitgebern gestattet, nur mit den Steuerbehörden ihres Sitzkantons abzurechnen, verlagert sich der Aufwand auf die Steuerbehörden, die mit den Verwaltungen der anderen Kantone abrechnen müssen. Diese wiederum müssen die gemäss ihrem Recht zu viel oder zuwenig abgezogenen Steuern den Steuerpflichtigen zurückerstatten oder sie von ihnen nachfordern.

- Individuelle Verhältnisse können bei der Quellensteuer nicht oder kaum berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass für die übrigen Einkünfte (z.B. aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Ersatzeinkünfte wie Taggelder und Renten, Unterhaltsbeiträge) und für die Abzüge (Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Liegenschaftskosten, freiwillige Zuwendungen, besondere Berufsauslagen, Einkaufsbeiträge in die Pensionskassen, Beiträge in die Säule 3a) zusätzliche Veranlagungen entsprechend dem heutigen System vorgenommen werden müssen. Eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mit der Quellensteuer beispielsweise auch nicht oder nur beschränkt möglich, wenn ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern tätig ist oder neben einem Arbeitseinkommen eine Teilrente bezieht oder wenn gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten beide erwerbstätig sind. Es ist deshalb zu erwarten, dass für über 80% der Unselbständigerwerbenden trotz Quellensteuer ordentliche Veranlagungen vorgenommen werden müssen, die zu Nachzahlungen oder Rückerstattungen führen.

Der Vorteil der Quellensteuer besteht sicher darin, dass den Arbeitnehmern der ausbezahlte Lohn zur Lebenshaltung zur Verfügung steht und sie keine Steuerrückstellungen mehr bilden müssen. Inkasso-verluste der Gemeinwesen lassen sich dadurch wohl reduzieren. Allerdings ist ein nach Abzug der Steuer ausbezahlter Nettolohn nicht mit einer abgelieferten Steuer gleichzusetzen, so dass sich auch bei der Quellensteuer Inkassoverluste nicht vermeiden lassen.

Guido Hänggi. Gestatten Sie mir zunächst ein Wort in eigener Sache. Die Regierung, die jetzt noch mit einer Person vertreten ist, hat gestern in Büsserach getagt; sie zeigte damit Bürgernähe und Sympathie zum Schwarzbubenland. Im Gegensatz zu den Sitzungen in Solothurn verfolgten etliche Bürger die Sitzung in Büsserach. Ich danke der Regierung: Gestern waren wir nicht nur Hauptstadt des Bezirks, sondern auch des Kantons. Ich hoffe, die Regierung werde diesen Brauch weiter verfolgen, ist der Kanton Solothurn doch einer der wenigen Kantone mit öffentlichen Regierungsratssitzungen.

Zur Interpellation. Wie in der Antwort steht, haben wir in dieser Sache keinen Einfluss. Bei der Quellensteuer geht es um einen Einheitseinzug aller Steuern direkt ab Lohn, die Firma würde also die Steuerbeiträge direkt an die verschiedenen Gemeinwesen überweisen. Das ist hypothetisch und zudem bundesgesetzwidrig. Allenfalls wäre eine Standesinitiative zu formulieren. Allerdings fragt sich, ob durch die Quellensteuer unser Steuergesetz nicht ganz über den Haufen geworfen würde und revolutionäre Änderungen zur Folge hätte. Jetzt ist alles eingespielt auf die Abgabe von Steuererklärungen. Der direkte Abzug am Lohn wäre ein ganz anderes System. In diesem Sinn nehmen wir von der Antwort Kenntnis.

Edith Hänggi. Der Wunsch vieler Steuerzahlerinnen und -zahler nach Besteuerung an der Quelle ist auch der CVP-Fraktion bekannt, hätte sie doch den Vorteil, dass dem Arbeitnehmer der ausbezahlte Lohn vollständig zur Lebenshaltung zur Verfügung stünde. Nach dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz gilt für die direkte Bundessteuer wie auch für die Staats- und Gemeindesteuer das sogenannte gemischte Veranlagungsverfahren, mit Selbstdeklaration durch den Steuerpflichtigen und Veranlagung durch die Steuerbehörde. Der Wunsch der Grünen Fraktion nach Quellenbesteuerung auf kantonaler Ebene hat im föderalen schweizerischen Steuersystem rein hypothetischen Charakter.

Zum wiederholten Mal haben wir uns mit einem Vorstoss der Grünen zu befassen, bei dem die Fragestellung auf Hypothesen beruht. Der CVP-Fraktion liegt es fern, eine Debatte über die Quellenbesteuerung zu führen, wenn zum Vornherein jedem in diesem Saal klar ist, dass dies auf kantonaler Ebene nichts bewirkt und ausser Luft nichts bewegt werden kann. In unserem Kanton gibt es genügend ernsthafte Probleme anzupacken, die unsern vollen Effort verlangen. Wir würden es schätzen, wenn die Grünen künftig auf Vorstösse, die lediglich der Selbstbeschäftigung und der Beschäftigung der Verwaltung dienen, verzichten könnten.

Markus Meyer. Wir fragten aufgrund der Debatten über die Kosten für den Steuereinzug und aufgrund der Praxis in den umliegenden Ländern, was allenfalls bei uns besser gemacht werden könnte. Die Antwort des Regierungsrats ist allerdings kaum das Papier wert, auf dem sie steht: Wir werden mit einer Belehrung über Zuständigkeit und Schwierigkeiten abgespiesen, aber wir wissen immer noch nicht, ob es allenfalls in diesem Bereich ein Potenzial gäbe, das man ausschöpfen könnte. Ich hätte zumindest einen Auftrag an die Verwaltung erwartet, kurz zu untersuchen, was in den umliegenden Ländern geschieht und welche Erfahrungen und Kosten sie mit dem Steuereinzug haben. Das wäre in einer kurzen Antwort durchaus möglich gewesen. Dann hätte man gewusst, ob mit einer Standesinitiative etwas zu erreichen wäre; man hätte auf der richtigen Ebene intervenieren können. Die Antwort gibt das Gefühl, wie wir es machen, sei der einzige und beste Weg. Ich bin von der Antwort des Regierungsrats überhaupt nicht befriedigt.

I 221/1999

Interpellation Barbara Banga: Austritt der Kinderkrippe des Bürgerspitals Solothurn aus dem Schweizerischen Krippenverband

(Wortlaut der am 22. Dezember 1999 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1999, S. 670)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 21. März 2000 lautet:

1. Ja, die Darstellung ist grundsätzlich richtig. Die Kündigung erfolgte mit Schreiben vom 11.10.1998; aber nicht aus Angst vor einer Überprüfung, sondern im Wissen darum, dass die Vorgaben des Schweizerischen Krippenverbandes (SKV) nicht vollumfänglich eingehalten werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um starre Vorgaben, was die Ausbildung der Mitarbeitenden betrifft. Es entspricht der Philosophie der Verantwortlichen vor Ort, Tatsachen nach aussen ehrlich zu deklarieren. Die Hintergründe für diesen Schritt müssen differenziert betrachtet werden. Der SKV legt in seinen Richtlinien vor allem sehr hohe Anforderungen bezüglich Ausbildungsstand des Krippenpersonales fest. Diese Vorgaben, die sich auch in andern Berufsverbänden finden, sind zwar hauptsächlich qualitativ bedingt, aber auch standespolitisch motiviert. Weitgehend unberücksichtigt bleiben bei dieser generellen Betrachtungsweise die unterschiedlichen Ausgangslagen verschiedener Krippen. Grundsätzlich begrüssen wir zwar den Anspruch, in Kinderkrippen sehr gut qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Anforderungen in einer «normalen» öffentlichen Kinderkrippe, wie sie zum Beispiel die Interpellantin selbst führt, sind durch die oft heterogene Zusammensetzung der Kinder und der platzierenden Eltern sehr komplex und von vielen widersprüchlichen Erwartungen geprägt. Entsprechend notwendig ist entsprechend der vom SKV aufgestellten Richtlinien durchgehend fachlich anerkanntes qualifiziertes Personal. Demgegenüber sind die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer «Betriebs-Kinderkrippe», hier vor allem für die Kinder des Spitalpersonals, einfacher. Sowohl die Eltern als auch das Krippenpersonal arbeiten im gleichen Betrieb und vereinen dadurch in vielen Bereichen eine gleiche Wert- und Erziehungshaltung. Da viele Mitarbeitende zudem nur in Teilzeitpensen arbeiten, werden deren Kinder auch nur punktuell durch die Krippe betreut. Dies ist bezüglich erzieherischer Verantwortung eine andere Ausgangslage als in Krippen, die Kinder jahrein und jahraus während der ganzen Woche betreuen.
2. Die Betriebs-Kinderkrippe Bürgerspital hat bewusst keinen eigentlichen Ausbildungsauftrag für Kleinkinderbetreuung/Kinderpflege. Dies hängt damit zusammen, dass eine Spitalkinderkrippe viele Kinder nur punktuell betreut und dadurch in fachspezifischer Sicht nur ein begrenztes Lernfeld für angehende Berufsleute abzugeben vermag. Die Spitalkrippe bietet aber konstant drei Praktikumsplätze an für angehende Berufsleute in andern Lernfeldern, die ein Praktikum im weiteren Bereich der Kinderbetreuung nachzuweisen haben (z.B. Kindergärtnerinnen, Spielgruppenleiterinnen, Kinderkrankenschwestern).
3. Generell sind fachlich gut geführte Kinderkrippen ein wichtiger Baustein in der Personalpolitik eines Spitals. Das Bürgerspital Solothurn ist gerade heute angesichts des ausgetrockneten Personalmarktes im Pflegebereich auf einen guten Ruf seiner Kinderkrippe angewiesen. Ebenso ist aber auf die berechtigte Forderung einzugehen, günstige Krippenplätze anzubieten. Beide Ansprüche erfüllt die kritisierte Krippe. In der Interpellation wird zwischen den Zeilen der Eindruck erweckt, die Krippe sei nicht fachlich geführt. Dieser Eindruck ist falsch. Die Kinderkrippe wird seit mehreren Jahren von einer fachlich qualifizierten und diplomierten Krippenleiterin SKV geleitet. Ihr unterstellt sind 1 diplomierte Kleinkindererzieherin, 1 diplomierte Spielgruppenleiterin und 1 erfahrene Mitarbeiterin mit KV Abschluss und Weiterbildungskursen im Bereich Kinderbetreuung. Dazu werden 3 Praktikantinnenstellen (sh. dazu auch Antwort zu Frage 2) angeboten. Die Kinderkrippe ist selbstredend nicht Teil der medizinischen und pflegerischen Leistungen, sondern gehört zum Ökonomie- und Hotelleriebereich. Die Unterstellungen sind in Organigrammen klar geregelt. Die Rapportierung erfolgt wie in jeder wirtschaftlichen Organisation über den Dienstweg nach Organigramm. Hauptindikator für ein Urteil (Leistungscontrolling) über die spitalinterne Kinderkrippe ist die Nachfrage und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, welche ihre Kinder durch die Krippe betreuen lassen und letztlich der Preis, den die Nachfragenden zu zahlen haben. Die Nachfrage ist gross, die Auslastung der Spitalkrippe ist sehr gut. Eine Umfrage bei den Eltern der Kinder zeigt, dass sie mit der altersgerechten pädagogisch-fördernden und erzieherischen sowie betreuenden Arbeit der Spitalkinderkrippe und letztlich dem moderaten Preis sehr zufrieden sind. Auch die Kinder fühlen sich - nach der Selbsteinschätzung der Krippenmitarbeiterinnen - wohl und geborgen.
4. Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen des SKV, fachliche Qualitätsstandards zu definieren, erhoffen uns aber in der Anwendung eine differenziertere Betrachtungsweise. Angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen einer «Betriebs-Kinderkrippe» und der aktuellen Zusammensetzung des

Krippenpersonals kann eine Abweichung von den (hier unnötig) kostentreibenden Vorgaben des SKV verantwortet werden. Das zur Erfüllung der Richtlinien SKV erforderliche, teurere Personal und der Ausbildungsauftrag würde in der Kinderkrippe zu einer Anhebung der Tagessätze um rund 40% führen. Die Eltern (Mitarbeitende des Spitals) zeigten nach Abwägung von Aufwand und Ertrag wenig bis kein Verständnis für diesen Versuch. Aus Sicht des Arbeitsgebers spielt letztlich aber auch der generelle Sparauftrag eine Rolle, der im Rahmen des Spital-Globalbudgets keine kostensteigernde personelle Erweiterung der Kinderkrippe erlaubt. Ob dabei der Austritt einer parastaatlichen Organisation aus einem Berufsverband das richtige Mittel ist - weil damit falsche Signale gesendet werden - mag bezweifelt werden. Wir wollen uns aber nicht in das operative Geschäft des Spitals und seiner Stiftung einmischen.

Silvia Petiti. Die Antwort des Regierungsrats kann ich teilweise nachvollziehen, weil die Voraussetzungen in der Betriebskinderkrippe des Bürgerspitals Solothurn nicht vollumfänglich mit denen der öffentlichen Kinderkrippen vergleichbar sind. Gleichwohl muss man sich fragen, nach welchen Grundsätzen und Qualitätsmerkmalen die Krippe geführt wird. Eine Rückfrage beim Schweizerischen Krippenverband ergab, dass die Anforderungen an die anerkannten Betriebe in Bezug auf die Betreuung der Kinder, die Zusammensetzung der Kindergruppen und die Arbeitsweise praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse umsetzen. Diese Grundsätze sind allgemein gültig und können auch auf eine Betriebskinderkrippe, wie sie am Bürgerspital geführt wird, angewendet werden. Nach welchen Grundsätzen wird denn in dieser Kinderkrippe gearbeitet? Wenn in der Antwort steht, die Anforderungen an diese Art Kinderkrippen seien weniger hoch, weil ein Teil der Kinder nur punktuell betreut werde, wage ich dies anzuzweifeln. Gerade die unregelmässige, punktuelle Betreuung kann mit besonderen Ansprüchen wie Eingliederung in Gruppen und beeinträchtigte Kontinuität verbunden sein. Im letzten Satz der Antwort steht, der Regierungsrat wolle sich nicht in das operative Geschäft des Spitals und seiner Stiftung einmischen. Auch das kann ich nachvollziehen. Für mich stellt sich aber die Frage, ob es nicht Aufgabe des Spitals sei, im Rahmen der strategischen Führung Richtlinien für die Betriebsbewilligung zu erlassen, damit der Qualitätsstandard gewährleistet werden kann. Immerhin hat eine Krippe nicht nur eine Verpflegungs- und Hütendienstfunktion zu erfüllen. Der Auftrag geht bedeutend weiter. Die Kinder sollen auch einen pädagogischen und sozialen Rahmen erhalten, der ihre Fähigkeiten beachtet und Anregungen und Raum für eigenständiges Verhalten gibt. Es versteht sich von selbst, dass verlässliche, engagierte und gut ausgebildete Betreuungspersonen gefragt sind. Sollen diese Punkte erfüllt werden, braucht es pädagogische und organisatorische Richtlinien. Für eine zukunftsgerichtete und gute Familienpolitik gehören Angebote mit einer qualifizierten Kinderbetreuung. Der SP ist dies ein ganz zentrales Anliegen.

Otto Meier. Obwohl der Austritt der Kinderkrippe des Bürgerspitals Solothurn aus dem Verband gemäss Auskunft der Leiterin nicht aus Spargründen erfolgte, liegt die Vermutung doch sehr nahe, dass der Austritt insbesondere aus Spargründen bei den Personalkosten erfolgte. Die vom Kinderkrippenverband vorgeschriebenen hohen Ausbildungsstandards für Betreuerinnen würden unweigerlich zu höheren Personalkosten führen. Da es sich bei der Betreuung ausschliesslich um Kinder von Mitarbeitern des Spitals handelt und sie somit vielfach nur kurze Zeit dauert, sollte dies, wie aus der Antwort des Regierungsrats und Aussagen von Eltern betreuter Kinder hervorgeht, zu verantworten sein. Der Austritt einer kantonalen Institution aus einem Verband muss nicht unbedingt nur negative Wirkungen erzeugen. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Barbara Banga. Um es vorweg zu nehmen: Ich bin von der Antwort der Regierung nicht einfach befriedigt oder nicht befriedigt, sondern schlicht schockiert. Wer auch nur eine Spur Ahnung von Kleinkinderpädagogik hat, muss sich beim Lesen dieser Antwort fragen, in welcher Lehrstube sie geschrieben worden sei. Das Krippenpersonal verdient gemessen an seiner guten Ausbildung in der ganzen Schweiz keinen angemessenen Lohn. So kann es nicht verwundern, dass die zwei nicht pädagogisch ausgebildeten Hilfskräfte, die in der Kinderkrippe des Bürgerspitals arbeiten, einen höheren Lohn haben als die angestellte diplomierte Kleinkindererzieherin in der gleichen Krippe. Das heisst nichts anderes, als dass die Regierung in diesem Fall tragischerweise ein Eigengolb geschossen hat mit der Aussage, das vom SKV geforderte teure Krippenpersonal würde die Tagessätze für die Eltern um rund 40 Prozent anheben. Aber eben, Kinder einer Betriebskrippe sind laut Antwort der Regierung nicht gleich wie die Kinder einer normalen Krippe, es sind Kinder, deren Betreuungspersonen weniger grosse erzieherische Verantwortung zu übernehmen brauchen, weil ja das Mami und der Papi, die im gleichen Betrieb arbeiten, in den meisten Bereichen die gleiche Erziehungshaltung haben. Einen solchen Standpunkt vertritt nur jemand, der von den Anforderungen an die Kinderbetreuung keine Ahnung hat und sich auch nicht ernsthaft damit auseinander gesetzt hat. Zudem grenzt diese Aussage an eine verantwortungslose Dis-

kriminierung von Kindern und Eltern, die auf die Spitalkrippe angewiesen sind. Die Regierung schlägt die Richtlinien des KSV, die einem Minimalstandard entsprechen, in den Wind und verzichtet damit auf eine individuelle, sachgerechte Unterstützung und Begleitung. Gleichzeitig bestehen im Kanton keine Richtlinien für die Betreibung von Kinderkrippen, was zur Folge hat, dass die zuständigen Ämter Betriebsbewilligungen, die nach Pflegekinderverordnung eingeholt werden müssen, nach Gutdünken aussprechen können. Das soll noch jemand verstehen! Da wird zu Recht in diesem Kanton der Tierschutz und die artgerechte Tierhaltung auf höchster Ebene geregelt – neben dem ordentlichen Tierschutzinspektor sind beispielsweise 12 Bieneninspektoren im Amt. Aber Richtlinien zur Betreibung von Kinderkrippen und das entsprechende Controlling bestehen keine und man ist auch nicht bereit, jene des Verbands zu übernehmen. Ich gebe der Regierung im Namen der Kleinkinder, die bekanntlich keine Lobby haben und nicht um ihre Rechte wissen, den Auftrag, sich einzumischen, Zeichen zu setzen und ihre Verantwortung und Vorbildfunktion, die sie in diesem Kanton hat, wahrzunehmen.

I 13/2000

Interpellation Lilo Reinhart: Lebensmittelkontrolle

(Wortlaut der am 25. Januar 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 33)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 14. März 2000 lautet:

1 und 2. Ja.

3 bis 5. Der Kantonsrat kürzte am 15. Dezember 1999 (KRB Nr. 143/99) das Globalbudget der Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes für die Jahre 2000-2002 um insgesamt 1,5 Mio. Franken. Aufgrund der drastischen Kürzung hätten nicht alle Löhne für die gesamte Globalbudgetperiode ausbezahlt werden können, so dass sich Sofortmassnahmen im personellen Bereich aufdrängten. Am 24. Januar 2000 beschlossen wir die Aufhebung von zwei Vollzeitstellen bzw. die Entlassung von zwei Mitarbeitern und beauftragten die Lebensmittelkontrolle, eine zusätzliche Stelle durch die Reduktion von Pensen auf freiwilliger Basis einzusparen. Aufgrund der unsicheren Lage kündigte ein Mitarbeiter per Ende Februar. Diese Stelle wird nicht mehr besetzt, womit der Personalabbau insgesamt vier Stellen umfasst und die geforderte jährliche Verbesserung von 0.5 Mio. Franken erreicht wird. Damit ist der Personalabbau abgeschlossen, um so mehr als die Lebensmittelkontrolle mit knapp 20% weniger Personal auskommen muss.

Dieser Personalabbau ist mit einem entsprechenden Leistungsabbau verbunden. Auf dem reduzierten Leistungsniveau ist die Lebensmittelkontrolle handlungsfähig und verfügt über ausreichende Sachmittel. 6 bis 8. Im Rahmen der routinemässigen Inspektionen durch die Lebensmittelkontrolle konnten bis Ende 1999 lediglich 13 der insgesamt 94 Gemeinde- oder Gruppenwasserversorgungen ein komplettes Selbstkontrollkonzept vorlegen, was 14% entspricht.

Bei schlechten Befunden (Selbstkontrolle oder amtliche Kontrolle) reagieren die Verantwortlichen unterschiedlich. Teilweise wird aus eigener Initiative umgehend gehandelt bzw. bei der Lebensmittelkontrolle Unterstützung und Hilfe verlangt, teilweise wird nur auf Druck oder aufgrund von Verfügungen der Lebensmittelkontrolle reagiert. Sofortmassnahmen sind möglich. Trotzdem kann das Risiko einer Erkrankung durch verunreinigtes Trinkwasser nie ausgeschlossen werden.

1999 wurden aufgrund von amtlichen Stichproben bei 8 Gemeinde- oder Gruppenwasserversorgungen bakterielle Verunreinigungen festgestellt.

9. Gemäss Befragung der Kantone durch die Lebensmittelkontrolle lag 1999 die Stichprobenhäufigkeit im Kanton Solothurn deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Pro Lebensmittelbetrieb wurden im Kanton Solothurn nur 0,6 Proben untersucht, gesamtschweizerisch waren es rund 1,0. Zudem wurden im Kanton Solothurn nur 50% der Lebensmittelbetriebe inspiziert, gesamtschweizerisch hingegen ca. 70%. Aufgrund der Globalbudgetkürzung wird sich die Stichprobenhäufigkeit in unserem Kanton weiter reduzieren.

Jean-Pierre Summ. Für die SP-Fraktion ist der Entscheid des Kantonsrats immer noch unverständlich, steht doch die Gesundheit unserer Mitbürger auf dem Spiel. Der Sinn der Interpellation war, auszuloten, wie es mit der Lebensmittel- und der Trinkwasserkontrolle weiter geht. Inzwischen wurde der SOGEKO ein Konzept zur Trinkwasserkontrolle vorgelegt. Es wird versucht, mit den wenigen Mitteln möglichst die Vorgaben der eidgenössischen Lebensmittelkontrolle einzuhalten. Die Antworten zur Interpellation

sind knapp und präzise und widerspiegeln den Stand der Dinge. Wir können sie gut akzeptieren. Wie aus dem neusten Bericht der Lebensmittelkontrolle für 1999 Seite 38 hervorgeht, liegt bei der Trinkwasserkontrolle noch Etliches im Argen. Wenn bei einer Kontrolle Tierkadaver im Reservoir gefunden werden, kann man darob nur staunen. «Na prost», sagte ein Kollege. Ich fordere den Regierungsrat auf, nach dem Abbau der amtlichen Kontrolle die Pflicht zur Selbstkontrolle zu verschärfen. Wenn nur 13 von 94 Wasserversorgungen ein vollständiges Konzept vorlegen können, ist das katastrophal und könnte auch einmal zu einer Katastrophe führen.

Hans Leuenberger. Im eben erschienenen Bericht steht nicht ganz eine Seite über die Trinkwasserkontrolle. Er enthält einen gravierenden Fall, der eindeutig zeigt, dass die vorgeschriebenen baulichen Massnahmen nicht ergriffen wurden. Wie ich schon bei der Behandlung des Antrags Wolfgang von Arx klarzustellen versuchte, kann mit ein oder zwei Stichproben kein erstklassiges Trinkwasser garantiert werden. Vielmehr ist eine effiziente, den Richtlinien entsprechende Selbstkontrolle das A und O, weil der für die öffentliche Wasserversorgung Zuständige die örtlichen Einflüsse kennt, die zu einer Verschmutzung führen können. Ich habe diesbezügliche Erfahrungen, habe ich doch während 16 Jahren zu einer Wasserversorgung geschaut. Haftbar ist der Betreiber der Wasserversorgung. Somit ist er auch verantwortlich, dass die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Da nützen die Messergebnisse nichts, wenn nicht sofort gehandelt wird. Das hat sich in Neuenstadt gezeigt. Das kantonale Labor muss dringend veranlassen, dass die Selbstkontrollen durchgeführt werden. Denn ein Handbuch und Instruktionkurse allein nützen nichts. Allgemein kann man sagen, dass eine Kontrolle auch bis zum Exzess betrieben werden kann. Das soll nicht heissen, dass Sauberkeit und Hygiene nicht erste Priorität haben. Aber man kann alles übertreiben. Ich bin überzeugt, dass der grösste Teil der privaten Haushalte den Anforderungen der Lebensmittelkontrolle nicht standhielte, auch nicht bei denjenigen, die glauben, ihr Haushalt strotze nur so vor Sauberkeit. Ich könnte Ihnen aufgrund meiner beruflichen Erfahrung ein Liedlein singen.

Man kann die Auflagen des Bundes entweder zu einer Luxus-Vorlage ausarbeiten oder aber so, dass es dem Gesetz knapp genügt. Der Kanton Solothurn will meistens den Musterknaben spielen, obwohl er es sich nicht leisten kann. Wie ich hörte, leidet zum Teil sogar die berufliche Kreativität von Köchen und Bäckern darunter, weil immer mehr eingeschränkt wird. Fertig- und Fastfood lassen grüssen. Vermutlich werden wir soweit kommen, dass uns in ein paar Jahren Kanülen eingepflanzt werden, damit wir uns mit chemisch angereicherten Nahrungsmitteln keimfrei ernähren können.

Edith Hänggi. Der Kanton Solothurn muss laut eidgenössischem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 eine wirkungsvolle Lebensmittelkontrolle durchführen. Nebst der Selbstkontrolle der Gemeinden ist die amtliche Kontrolle gesetzlich vorgeschrieben. Schon 1999 lag die Stichprobenhäufigkeit in unserem Kanton deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die CVP-Fraktion ist erstaunt, dass, obwohl die Lebensmittelkontrolle aufgrund der Globalbudgetkürzung mit 20 Prozent weniger Personal auskommen muss, die wichtige Kernaufgabe des Staates nach wie vor erfüllt werden soll. Um das Risiko von Erkrankungen durch verunreinigte Lebensmittel, vor allem beim Trinkwasser, auszuschliessen, wird einmal mehr an die Eigenverantwortung von Lebensmittelbetrieben und Gemeinden appelliert. Die vorhandene Infrastruktur wird es dem Kanton ermöglichen, den Gemeinden für die Selbstkontrolle im Wettbewerb mit Privatlabors Trinkwasserkontrollen anzubieten und daraus Gewinn zu erwirtschaften, wie das bereits in 19 andern Kantonen gehandhabt wird. Die vom Kanton verkauften Trinkwasserkontrollen könnten gleichzeitig als hoheitliche Stichproben deklariert werden. Dieses Verfahren würde die Stichprobenhäufigkeit verbessern und gleichzeitig könnten Kosten bei den amtlichen Kontrollen eingespart werden. Im Zusammenhang mit WOV und Globalbudgets, die betriebswirtschaftliches Denken voraussetzen, ist es unverständlich, weshalb diese Variante nicht längst eine Selbstverständlichkeit ist.

Lilo Reinhart. Die Antwort des Regierungsrats entspricht sicher den Tatsachen. Einerseits will der Kanton eine wirkungsvolle Lebensmittelkontrolle durchführen; er ist der Meinung, der Konsumentenschutz im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung sei ein Kernauftrag des Staates, andererseits hat er wegen der Budgetkürzung einen Fünftel des Personals entlassen müssen. Mit dieser amputierten Lebensmittelkontrolle werden im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt nur etwa halb so viele Kontrollen durchgeführt. Zur Selbstkontrolle: Nur 13 von 94 Trinkwasserlieferanten haben funktionierende Selbstkontrollen. Gemäss Bericht 1999 gibt es im Kanton Solothurn sogar Drittwelt-Situationen, indem das kantonale Labor das Abkochen des Wassers verfügen muss. Stellen Sie sich vor, wie Mütter von Kleinkindern mit diesem Wissen Schoppen kochen! Die Leute werden nicht nur viel älter, weil es so viele Ärzte gibt. Die Lebensmittelkontrolle spielt hierbei auch eine Rolle.

Von der Antwort des Regierungsrats war ich sehr frustriert. Ist einer Mehrheit dieses Kantonsrats die Gesundheit der Bevölkerung tatsächlich so wenig wert, dass sie einer Budgetkürzung zustimmen konnte? Die Tatsachen sind schlimmer, als ich angenommen habe.

Bernhard Stöckli, Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt.

I 10/2000

Interpellation Stefan Hug: Fragwürdige Bewilligungspraxis in der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi-Selzach

(Wortlaut der am 25. Januar 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 31)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. April 2000 lautet:

1. Wir haben mit RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994 und gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi genehmigt. Für den Vollzug dieser einschlägigen Bestimmungen ist das Bau-Departement zuständig (§ 15 Abs. 1). Es lässt sich dabei fallweise von der kantonalen Raumplanungskommission beraten (§ 15 Abs. 2). Materiell stützt sich die Stellungnahme auf §§ 1, 3 und 5 der Zonenordnung, wo der Schutzzweck, die landwirtschaftliche Nutzung und die Einschränkung der Erholungsnutzung geregelt sind.

2. Eine erste Anfrage der Organisatoren (Hornussergesellschaft Bettlach-Selzach) vom 31. Mai 1999 für die Durchführung des Hornusserfestes 2001 ist vom Amt für Raumplanung im Einvernehmen mit dem Bau-Departement abgelehnt worden. Das Organisationskomitee hat in einem zweiten Brief vom 12. Juli 1999 den Anlass und die entsprechenden Rahmenbedingungen ausführlicher erläutert. Insbesondere haben die Organisatoren zu einem Augenschein vor Ort eingeladen. Dieser fand mit Vertretern des Amtes für Raumplanung im August 1999 statt. Gestützt auf die Ergebnisse dieses Augenscheins hat das Amt für Raumplanung mit Brief vom 15. September 1999 im Einvernehmen mit dem Bau-Departement der Durchführung des Hornusserfestes zugestimmt.

Folgende Auflagen und Bedingungen wurden formuliert:

- Das Festzelt ist ausserhalb der Landwirtschafts- und Schutzzone aufzustellen.
- Die Parkierung erfolgt ausserhalb der Witi-Zone und zwar auf den Parkplätzen der heute rechtsgültigen Industriezone von Selzach. Die notwendigen polizeilichen Bewilligungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde einzuholen.
- Das Befahren der Witi-Zone ist nur für den Auf- und Abbau der Abspielplattformen gestattet.
- Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer gelangen ausschliesslich zu Fuss zu den Spielfeldern.
- Die Lärmauswirkungen durch den Festbetrieb sind klar eingrenzbar. Nach Aussagen der Organisatoren ist an den Spieltagen jeweils bis spätestens 20 Uhr mit Störungen zu rechnen.

Die Organisatoren konnten glaubhaft darlegen, dass aufgrund der mittelfristigen Anbauplanung der Landwirte eine kurzfristige Verlegung der Spielfelder nicht mehr möglich sei. Eine Absage des Kantons hätte unweigerlich eine Absage dieses interkantonalen Hornusserfestes zur Folge gehabt.

3: Nein. Die geschilderten Umstände und die formulierten Bedingungen und Auflagen lassen den Fall als singulären Sonderfall erscheinen. Zudem wurden die Organisatoren darauf hingewiesen, dass zukünftig keine Zustimmungen für solche Anlässe mehr erteilt werden (Brief vom 15. September 1999).

4. Der Kanton hält sich selbstverständlich an die Schutzbestimmungen. Es kann nicht im Ernst behauptet werden, die Zustimmung zur Durchführung des Hornusserfestes an zwei Wochenenden, ohne Bauten und bauliche Anlagen, führe zur Gefahr, dass der Bund seine Finanzierung des Witi-Tunnels überdenke. Der Interpellant erwähnt insbesondere auch nicht, welche – hier nicht auszuführenden – Massnahmen der Kanton in den letzten Jahren zum Schutz der Witi getroffen hat.

5. Ansprechpartner ist die Hornussergesellschaft Bettlach-Selzach, vertreten durch das Organisationskomitee Hornusserfest 2001: Peter Bieli, OK-Präsident und Markus Heiniger, Hornussergesellschaft Bettlach-Selzach.

6. Das Amt für Raumplanung wird rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung mit den Organisatoren Kontakt aufnehmen. Die Vertreter des Amtes werden mit den Verantwortlichen die Auflagen und Bedingungen nochmals besprechen und die Fragen zur konkreten Umsetzung erörtern. Während der Durchführung des Anlasses wird der verantwortliche Gebietsaufseher für die Witi die notwendigen Kontrollen durchführen und für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sorgen.

7. Ob eine solche Entschädigung ausbezahlt wird, hat den Kanton nicht zu interessieren. Aus der Sicht des Kantons ist vielmehr von Bedeutung, dass die langfristigen Zielsetzungen des Mehrjahresprogramms Natur und

Landschaft in der Witi durch diesen Anlass nicht in Frage gestellt werden. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Der Anlass findet im Spätsommer statt. Die betroffenen Vereinbarungsflächen sind entweder abgeerntet und der wertvolle Pflanzenbestand an artenreichen Blumen und Gräsern wird nicht in Mitleidenschaft gezogen.

8. Wir stellen fest, dass in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi die verschiedenen Nutzungsinteressen immer mehr aufeinander prallen. Wir haben deshalb im Jahre 1999 das Aarenutzungskonzept Grenchen-Solothurn von den Regionalplanungsorganisationen 'Region Grenchen-Büren' und 'Regionalplanung Solothurn und Umgebung' erarbeiten lassen. Weiter hat das Bau-Departement die kantonale Raumplanungskommission beauftragt, eine Aufsicht für die Witi-Zone aufzubauen. Darunter fallen die Umsetzung der Zonenvorschriften, wie 'Hunde an die Leine' und 'Signalisation und Umsetzung der Fahrverbote'. Weiter sind mit dem Nationalstrassenbau verschiedene Ersatzmassnahmen in Vorbereitung oder bereits realisiert worden (z.B. Gestaltungsplan Sackmatten, Grenchen). Wir informieren regelmässig über die Witi-Zone, um das Verständnis für die vielfältigen Anliegen in diesem speziellen Gebiet (Schutz, Landwirtschaft, Erholung) in der Bevölkerung bewusster zu machen und zu verankern. Der Kanton ist sich seiner Verantwortung für diese Zone sehr wohl bewusst und hat das mit seinen vielfältigen Taten unter Beweis gestellt.

Rudolf Rüegg. Die Antwort zeigt einmal mehr die Problematik der Landwirtschafts- und Schutzzonen in der Grenchner und Selzacher Witi auf. Vor allem setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass mit der Schaffung dieser Zonen die verschiedenen Interessen nicht unter einen Hut zu bringen sind. Das Schutzziel, eine naturverträgliche Naherholung zu gewährleisten, kann unterschiedlich interpretiert werden. Die einen möchten am liebsten die Menschen und ihre Tiere daraus verbannen, andere unterstützen das Naherholungsgebiet für die Menschen, die dort wohnen und dort auch ihre Freizeit verbringen möchten. Oder soll die Zone, die sich auf solothurnisches Gebiet beschränkt, nur für die Hasen und Vögel gelten, die vergeblich nach einem Schutzgehölz, einem Strauch oder einem Baum suchen? Es macht keinen Sinn, wenn wir auf unsere Wälder oder den angrenzenden Kanton Bern ausweichen müssen. Mit der Antwort der Regierung sollte es dem letzten Naherholungssuchenden in der Witi klar geworden sein, dass viele Schutzbestimmungen zum Teil unsinnige und bevölkerungsfeindliche Verbote beinhalten. Tennis, Hornussen, Hunde an der Leine, Reiter und Landwirtschaft bringen geringe Emissionen und sind vernachlässigbar, sie stören höchstens die Jägerlobby und das kantonale Raumplanungsamt. Die Regierung stellt selber eine generelle Vollzugsproblematik im Zusammenhang mit Verboten jeglicher Art fest. Stellen Sie sich einmal vor, es müsste gar ein Hundesherr eingesetzt werden, der die Tierfreunde mit ihren Lieblingen gnadenlos zu jagen hätte. Er tut dies teilweise sogar mit seinem Auto auf Fahrverbotswegen und belästigt dadurch auch noch die Fuss- und Radwanderer. Der Volkszorn gegen die Regierung, die solche Erlasse beschliesst, wird dadurch noch verstärkt. Ich persönlich verurteile solch unrealistische Erlasse und fühle mich wie viele Gleichgesinnte in der persönlichen Freiheit eingeschränkt. Es verwunderte mich nicht, wenn die Verfügung bei Manchem zu zivilem Ungehorsam führen würde.

Die SVP wird in einer separaten Interpellation speziell auf diese Verbotsproblematik eingehen. Ich fordere die Regierung auf, die Tennisspieler, Hornusser und Hundehalter nicht weiter zu provozieren und ihre Bewilligungspraxis zu überdenken. Man darf sich bekanntlich nicht scheuen, auf nicht bewährte Entscheide zurückzukommen.

Vreni Flückiger. Ich bin nicht Fraktionssprecherin, sondern rede als Vertreterin des solothurnischen Naturschutzverbands Pro Natura. Unser Verband hat sich schon im Herbst gegen die Bewilligung für das interkantonale Hornusserfest gewehrt und dagegen protestiert. Wir warfen dem Bau-Departement vor, es setze mit dieser Bewilligung ein falsches Signal. In der Antwort auf die Interpellation sagt die Regierung, und wir nehmen es erfreut zur Kenntnis, es sei sozusagen ein einmaliger Sündenfall gewesen und sie sei gewillt, in Zukunft die Spielregeln – die Zonenvorschriften sind nichts anderes als Spielregeln – einzuhalten und auch durchzusetzen. Die Regierung weist auch darauf hin, dass in der Witi ganz unterschiedliche Interessen aufeinander stossen. Wenn die A5 dereinst offen ist, wird der Druck insbesondere von Seiten der Erholungssuchenden noch zunehmen. Wollen wir diese einmalige Landschaft erhalten, für die Natur, für die Landwirtschaft, aber auch für die Menschen, geht es nicht anders, als dass sich alle Beteiligten an die Spielregeln halten. Im Übrigen sind die Zonenvorschriften nichts Neues, es gibt sie seit mindestens fünf Jahren. Wenn man der Regierung einen Vorwurf machen kann, dann allenfalls den, zu lange gewartet zu haben, bis sie eine Aufsicht einführte. Was aber garantiert zu keiner Lösung führt, Herr Rüegg, ist, wenn einzelne Interessengruppen gegeneinander ausgespielt werden, wie das die SVP in ihrem angekündigten Vorstoss zum gleichen Thema tut. Darüber werden wir zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren können.

Stefan Hug. Manchmal ist der Baudirektor wirklich nicht zu vermeiden, vor allem nicht, weil er ja auch Justizdirektor und Jurist ist. Als es seinerzeit um den Aaresteg ging, argumentierte er sehr legalistisch

und wurde deshalb angegriffen. Vielleicht ist das der Grund, weshalb er im Fall der Witi einen Meinungsumschwung provozierte. Für mich ist unverständlich, dass eine Bewilligung im ersten Durchgang abgelehnt wird, mit dem gleichen Sachverhalt in einer zweiten Runde dann trotzdem erteilt wird. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder hat die Verwaltung das erste Mal das Gesuch nicht seriös geprüft, oder aber es machte jemand Druck, so dass die Bewilligung doch noch erteilt wurde. Was ausschlaggebend war, scheint mir nicht so wichtig. Ich habe nichts gegen Hornusser oder andere Vereine. Mir geht es darum, und das hat Vreni Flückiger bereits erwähnt, dass diese Bewilligung ein Einzelfall bleiben muss. Erfreulicherweise hat die Regierung dies auch so zu erkennen gegeben. Die Umweltorganisationen haben in der letzten Woche eine Petition, unterschrieben von mehreren Hundert Personen, eingereicht, wonach die Witi-Schutzbestimmungen unter gar keinen Umständen unterlaufen werden sollen. In diesem Zusammenhang halte ich es ein Stück weit für Verhältnisblödsinn, einerseits die Hundehalter dazu zu erziehen, ihre Hunde an die Leine zu nehmen, andererseits in einem Schutzgebiet eine Bewilligung zu erteilen für ein Vorhaben, das sicher nicht standortgebunden ist.

Ich möchte noch auf eine Detailfrage eingehen, in der das Amt fahrlässig gehandelt hat, nämlich in der Frage der Kautions. Es ist nur normal, in einem solchen Fall eine Kautions zu verlangen. Dass dies das Amt in diesem Fall unterlassen hat, ist fahrlässig.

Ich bin mit der Antwort der Regierung insofern zufrieden, als ich nichts anderes erwartet habe. Ich nehme sie beim Wort, dass dies ein singulärer Fall war und es keine Wiederholung für eine solche Bewilligung gibt. Ich hoffe, mein Vorstoss könne dazu beitragen, dass der Witi-Schutzgedanke in der Bevölkerung etwas besser verankert wird.

Bernhard Stöckli, Präsident. Nachdem wegen dem Diebstahl des Radargeräts bei der Kantonspolizei keine dringliche Interpellation eingereicht worden ist, kommen wir zum letzten Geschäft des heutigen Tages.

I 31/2000

Interpellation Otto Meier: Keine Lehrlingsausbildung mehr im Wasserkraftwerk Gösgen

(Wortlaut der am 1. März 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 75)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. April 2000 lautet:

1. Weder das Erziehungs-Departement noch wir sind durch die Geschäftsleitung der Firma Atel speziell informiert worden. Das zuständige Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (KABB) ist am Dienstag, 22. Februar 2000, von Herrn Schweizer, Personalchef, telefonisch über die Massnahmen benachrichtigt worden. Am Mittwoch, 23. Februar 2000, wurde Frau Landammann R. Gisi durch den Vorsteher a.i. des KABB über die Entscheide der Geschäftsleitung der Atel orientiert.

2. Das Erziehungs-Departement hat mit Schreiben vom 2. März 2000 an die Geschäftsleitung der Atel sein grosses Bedauern über den Entscheid ausgedrückt. Die Verantwortlichen wurden gebeten, in Zukunft ihre Ausbildungsbereitschaft im Bereich neuer Berufsfelder, z.B. im Bereich Informatik, zu forcieren. Unmittelbar nach den Medienmitteilungen sind aus Berufsbildungskreisen einige Briefe an die Firma Atel geschickt worden. Die Amtsleitung des KABB hat sofort reagiert und bei der Atel-Geschäftsleitung um eine Aussprache ersucht. Diese hat am Dienstag, 7. März 2000 in Olten stattgefunden. Die Geschäftsleitung hält auch nach diesem Gespräch an den getroffenen Massnahmen fest und ist auf die Vorschläge (Verbundkonzept in der Grossregion Olten-Gösgen) der Teilnehmenden leider nicht eingetreten.

Der Kontakt mit den Ausbildungsverantwortlichen und dem KABB ist sehr gut. Mit allen Vertragsparteien sind in der Zwischenzeit im Beisein des zuständigen Berufsinspektors zwei Besprechungen durchgeführt worden. Das Ziel aller Beteiligten ist, für alle betroffenen Lehrlinge und Lehrtöchter eine gute Lösung zu finden. Wir sind zuversichtlich, dass alle Lehrverhältnisse in der Region Olten-Gösgen abgeschlossen werden können.

3. Solche Massnahmen - vor allem bei grösseren Firmen - lösen in den betroffenen Regionen immer Unruhe und Unsicherheit aus. Alle Bemühungen der verantwortlichen Stellen gehen aber dahin, dass möglichst rasch für die Betroffenen berufliche Perspektiven erarbeitet werden. Die Unterstützung für Anschlusslösungen vom Berufsinspektorat erfolgt sehr intensiv. Leider ist es in den letzten Jahren des öfters vorgekommen, dass Betriebe aus verschiedensten Gründen geschlossen werden mussten. Ebenso wurden Ausbildungsmöglichkeiten infolge Umstrukturierungen eingeschränkt.

4. Die angekündigten Massnahmen der Firma Atel sind hart und machen uns und vor allem die Bevölkerung der Region Olten-Gösgen betroffen. Der Einsitz zweier Regierungsmitglieder im Verwaltungsrat der Atel hat mit dem Entscheid der Atel-Geschäftsleitung, welche im operativen Geschäft tätig ist, keinen Zusammenhang. Die Verantwortlichen der Firmenleitung haben eine Delegation des Erziehungs-Departementes am 7. März 2000 empfangen und die künftige Ausrichtung der Firma in einer sehr offenen Form aufgezeigt. Die Liberalisierung des europäischen Strommarktes zwingt die Betriebe aus wirtschaftlichen Überlegungen, den Strom möglichst wirtschaftlich zu produzieren und die Preise dem europäischen Standard anzugleichen. Der ganze Arbeitsprozess verlagert sich zunehmend von der eigentlich manuellen Reparatur und Fertigung hin zu hochtechnologischen Arbeitsprozessen mit immer weniger Personal. Eine Entwicklung, die in vielen Bereichen unserer Wirtschaft beobachtet werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten und der Tatsache, dass in der Firma Atel der Praxisbezug für die Ausbildung von Polymechanikerinnen und Polymechaniker und Automatikerinnen und Automatikern fehlt, muss der Entscheid der Geschäftsleitung akzeptiert werden.

Immerhin ist zu berücksichtigen, dass die Atel im Ausbildungsbereich nach wie vor sehr stark engagiert ist. Sie bietet aktuell 27 Lehrstellen in den Berufen Polymechaniker/in, Automatiker/in, Elektrozeichner/in und Kaufmännische Angestellte an.

5. Die Berufsbildung hat in letzter Zeit - zu Recht - das Interesse der Öffentlichkeit gefunden, nachdem sie lange im Schatten anderer Bildungsbereiche gestanden ist. Durch den eingetretenen Mangel an Lehrstellen in den neunziger Jahren wurde bewusst gemacht, dass die Berufsbildung eine partnerschaftliche Angelegenheit ist, bei welcher es auf das Zusammenspiel zwischen den Lehrbetrieben, den Berufsbildungsämtern, den Berufsschulen, den Jugendlichen und deren Eltern ankommt. Der Lehrstellenmarkt hat eine wichtige Funktion, nämlich Ausbildungsangebot und -Nachfrage zusammenzubringen. Dass es auf dem lange fast reibungslos funktionierenden Lehrstellenmarkt in vielen Bereichen zu einer Angebotsverknappung gekommen ist, hängt auch stark mit der demografischen Entwicklung zusammen. Nach langem Rückgang stieg und steigt die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger wieder an. Erst in etwa fünf Jahren wird der Trend wieder rückläufig sein.

Im Kanton Solothurn wie auch gesamtschweizerisch konnte in den letzten Jahren das Lehrstellenangebot dank grosser Anstrengungen aller Beteiligten wesentlich ausgeweitet werden. In der ganzen Schweiz sind so 5000 zusätzliche Lehrstellen entstanden. Die Wirtschaft macht also mit. Das zeigt sich auch in den positiven Zahlen des Kantons Solothurn. Der Gesamtbestand an Lehrverträgen betrug 1999: 5'886, d.h. 333 mehr als im Vorjahr, 30% mehr als vor 5 Jahren und etwa gleich viele wie auf dem Höhepunkt in den achtziger Jahren. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich und ist den grossen Anstrengungen seitens der Wirtschaft, den Wirtschaftsverbänden, des Bundes und unseren kantonalen Fördermassnahmen (z.B. im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses I) zu verdanken.

Auch im nächsten Jahr wird die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger weiter ansteigen und das KABB wird u.a. mit einem gezielten Lehrstellenmarketing alles daran setzen, Anschlusslösungen zu finden.

Stefan Liechti. Die FdP/JL-Fraktion bedauert es sehr, dass die Atel ihre Lehrlingsausbildung in diesem Werk eingestellt hat. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die Politik grundsätzlich nicht Einfluss nehmen sollte auf operative Abläufe einzelner Betriebe. Diesen Grundsatz sollte man nicht brechen. Es gibt andere Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Politik. Ich möchte diesbezüglich in eigener Sache Werbung machen: Die Jungparteien des Kantons Solothurn haben eine so genannte Lehrstellen-Initiative ergriffen. Ich rufe Sie auf, diese Initiative zu unterstützen.

Ruedi Bürki. Auch die SP-Fraktion berührt der Lehrstellenabbau schmerzlich. Wir erkundigten uns, ob alles unternommen werde vom Departement her, um den Lehrlingen weiterzuhelfen. Gemäss unserer Auskunft wurde aus dieser Angelegenheit eine Chefin-Sache gemacht. In diesem Sinn sind wir von der Antwort auf die vorliegende Interpellation befriedigt. Sie zeigt in Punkt 5, dass das Departement geradezu vorbildlich an der Arbeit ist, um neue Lehrstellen zu schaffen. Allerdings wird bald einmal klar, dass in der Privatwirtschaft andere Gesetze gelten als in den öffentlichen Händen. Folgende Bemerkung sei mir erlaubt: Es kann ja nicht sein, dass das Gedeihen eines Konzerns wie Atel vom Weiterbestehen von sechs Lehrstellen abhängt. Nach Ansicht der SP sollten Kanton und Gemeinden nicht nachlassen in den Bemühungen, neue Lehrstellen für unsere Schulabgänger zu schaffen. Vielleicht müsste man wieder einmal über Anreize nachdenken – ich erinnere an die leider abgelehnte Motion Jenny –, Anreize, die es unentschlossenen oder noch nicht entschlossenen Firmen erleichtern würden, in die Ausbildung einzusteigen. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, rufe ich dazu auf, in der Beurteilung der Produkte und Dienstleistungen von Firmen nicht nur den Preis anzuschauen, sondern auch das Engagement der Unternehmen in der Lehrlingsausbildung. Vielleicht helfen ein paar zusätzliche Franken, einen Ausbildungsplatz zu schaffen oder zu erhalten.

Oswald von Arx. Es ist immer tragisch, wenn Lehrstellen aufgehoben werden. Wenn aber der Praxisbezug fehlt, um Lehrtöchter und Lehrlinge auszubilden, macht es keinen Sinn; die Praxis bestätigt dies immer wieder. Die Atel bildet nach wie vor sehr viele Lehrlinge aus, und zwar mit grossem Erfolg, wie auch die Regierung feststellt. Man kann aber von der Atel nicht verlangen, dass sie am Schluss nur noch Lehrlinge ausbildet, bei der Vergabe von Kantonsaufträgen aber leer ausgeht. Ich hatte diesbezüglich einen Vorstoss unternommen, als es um den Auftrag im Kantonsspital Olten ging. Der Atel den Schwarzen Peter in dieser Sache zuzuschieben lehne ich klar und eindeutig ab.

Hansruedi Zürcher. Ich bin wie meine Vorredner grundsätzlich dagegen, dass ein Parlament Einfluss auf die operativen Entscheide einer Firma nimmt. Mein Votum soll aber aufzeigen, warum es bald einmal Idealismus braucht, um noch Lehrlinge auszubilden. Ein paar Zahlen und Tatsachen meines Arbeitsgebers zeigen, warum sich auch Firmen mit einer gesunden Basis Gedanken über ihre zukünftige Ausrichtung der Lehrlingsausbildung machen. Die Verlegung des Gewerbeschulstandorts Olten nach Solothurn für Mechaniker und Polymechanikerlehrlinge ergibt bei uns jährliche Reisekosten von rund 18'000 Franken für 20 Lehrlinge, verbunden mit rund 3100 Stunden Arbeitszeitreduktion. Die Reisekosten werden im Moment noch von den Lehrlingen selber berappt; weil aber andere Firmen sie zahlen, besteht ein entsprechender Druck auf die Unternehmung. In diesem Sinn wäre die Einführung eines 5-Franken-Billets für Lehrlinge analog den Militärpersonen zu prüfen. Die anspruchsvollere und vielseitigere Polymech-Ausbildung bindet in der Unternehmung zusätzliche Stellen, ich denke an Konstruktion, Qualitätssicherung, Versuchslabor usw. Weil bereits im zweiten Lehrjahr Prüfungsvorbereitungen zum Abschluss der Grundausbildung laufen, ist wiederum mit einem Mehraufwand von rund 800 Stunden für fünf Lehrlinge zu rechnen. Weiter werden die Auszubildenden vermehrt in Drittfirmen als Experten aufgeboten; das ergibt wiederum weit über 100 zusätzliche Stunden. Im Gegenzug beklagen sich immer mehr Firmen, ihre Anstrengungen in der Lehrlingsausbildung, die sie notabene auch für die Allgemeinheit erbringen, würden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht gewichtet. Ob uns diese Argumentation passt oder nicht, sie ist vorhanden. Es muss uns zu denken geben, im offiziellen Organ der Sanitärinstallateure lesen zu müssen, dass in diesem Sektor kaum mehr 20 Prozent der Betriebe Ausbildung betreiben würden. Irgendwie passt das Ganze einfach nicht zusammen. Auf der einen Seite werden die ein starkes Wachstum aufweisenden Hochschulkosten vollumfänglich von der Allgemeinheit getragen, bei der kaufmännischen und gewerblichen Ausbildung steigen die Kosten ebenfalls, wie eben aufgezeigt, aber der weitaus grösste Teil muss von den Betrieben finanziert werden. Weitere Faktoren sind Preisdruck, der weitere Ausbau der Sozialleistungen, Gebühren, Entsorgungskosten usw. All dies kann dazu beitragen, dass ein sehr wichtiger und für den Fortbestand unserer Volkswirtschaft wichtiger Zweig, die Lehrlingsausbildung, auf der Strecke bleibt. Ich ersuche Erziehungsdirektorin Ruth Gisi, diese Gedanken aufzunehmen. Vielleicht kann sie zum einen oder andern bereits etwas sagen.

Otto Meier. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden, weil offenbar weder Regierung noch das kantonale Amt für Berufsbildung Einfluss auf diesen Entscheid nehmen konnten. Weniger Verständnis habe ich allerdings für die Äusserungen zu Frage 4, «die Liberalisierung des europäischen Strommarkts zwingt die Betriebe aus wirtschaftlichen Überlegungen, den Strom möglichst wirtschaftlich zu produzieren.» Auch die plötzliche Einsicht, die Firma könne keine praxisbezogene Ausbildung anbieten, hat mich etwas überrascht, nachdem die Lehrlinge noch bis vor einem Jahr mit Tests und Auswahlverfahren für eine gute Ausbildung ausgewählt worden sind. Das Minimum, das man von einer so renommierten Firma hätte erwarten können, wäre, dass die Lehrlinge ihre Ausbildung noch hätten abschliessen können. Wie aus der Jahresrechnung 1999 zu entnehmen war, wäre das möglich gewesen, ohne den Strompreis zu erhöhen.

Der Vorsitzende gibt den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

A 38/2000

Auftrag Hans-Ruedi Wüthrich: Anpassung Globalbudget Amt für Raumplanung für die Finanzierung von Folgeschäden aus dem Sturm Lothar

Dem Regierungsrat wird folgender Auftrag erteilt: Der Leistungsauftrag des Amtes für Raumplanung ist im Bereich des Mehrjahresprogramms «Natur und Landschaft» inklusive Indikatoren so anzupassen, dass die ab 2001 vorgesehen Mittel für Flächenausweitungen in sämtlichen Bereichen des Mehrjahresprogramms «Natur und Landschaft» befristet für vom Sturm «Lothar» verursachte Schäden und die damit verbundenen Massnahmen verwendet werden können.

Begründung.

1. Bei den durch Lothar verursachten Schadensflächen handelt es sich grossmehrheitlich um Mittellandwäldungen, die vorwiegend mit Nadelbäumen (Fichte und Tanne) bestockt sind. Diese Nadelwälder sind meist nicht standortgerecht aufgebaut, zumindest was den hohen Nadelholzanteil betrifft. Bei vielen Schadenflächen handelt es sich um Aufforstungsflächen, die als Folge von Naturereignissen in den 30er und 60er Jahren vorwiegend mit Nadelhölzern bepflanzt wurden.
2. Im Rahmen von vorgesehenen Waldwiederherstellungsprojekten, können gestützt auf die Ergebnisse der Standortkartierungen (Boden, natürliche Waldgesellschaften) die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Baumarten eingebracht und gefördert werden. Ohne gezielte Massnahmen wird sich in diesen Mittellandverhältnissen von Natur aus mehrheitlich wieder Nadelholz einstellen, da die entsprechenden Samenbäume meist fehlen und es ist nicht auszuschliessen, dass viele Waldeigentümer ohne Anreize wiederum Nadelholz pflanzen werden.
3. Mit einer gezielten Unterstützung, die an klare Bedingungen zu knüpfen ist, können für ca. 200 Hektaren stark geschädigten Wald für die nächste Waldgeneration von 100 Jahren wesentlich verbesserte ökologische Voraussetzungen geschaffen werden. Dies ist gleichbedeutend mit einer aktiven naturschützerischen Massnahme.
4. Per Ende 1999 bestehen für Waldreservate 78 Vereinbarungen für eine Fläche von 1'913 Hektaren. Dies entspricht 6% der Gesamtwaldfläche und stellt in der Schweiz mit Abstand den grössten vertraglich gesicherten Waldreservatsanteil dar.
5. Beim Programmpunkt Waldränder sind per Ende 1999 auf einer Länge von 71 km 161 Vereinbarungen abgeschlossen. Das angestrebte Ziel von 150 km ist zu knapp der Hälfte realisiert.
6. Bei Wiederbestockungen mit standortsheimischen Laubbäumen handelt es sich um eine aktive, langfristig positiv auswirkende naturschützerische Massnahme. Die befristete Verwendung der für Flächenausweitungen vorgesehenen Mittel ist daher aus naturschützerischer Sicht gegeben und beinhaltet keine Zweckentfremdung.

1. Hans-Ruedi Wüthrich, 2. Theodor Kocher; Verena Stuber, Gabriele Plüss, Hans Loepfe, Urs Grütter, Hans Leuenberger, Peter Wanzenried, Urs Hasler, Kurt Spichiger. (10)

P 62/2000

Postulat Fraktion SP: Strukturreform auf der Sekundarstufe I

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Varianten zu prüfen, welche die (teilweise) Umsetzung der Strukturreform auf der Sekundarstufe I ermöglichen, bevor die Bildung der Schulkreise und die Konzentration der Schulstandorte abgeschlossen ist.

Begründung. Die Strukturreform der Sekundarstufe I gemäss Schlussbericht vom Juli 1998 bringt wesentliche Veränderungen wie den einheitlichen Beginn der Sekundarstufe, eine vereinfachte Gliederung mit neuen Schultypen und grössere Durchlässigkeit zwischen den Schultypen. Diese Reformen können vollumfänglich und im ganzen Kanton erst verwirklicht werden, wenn die Frage der Schulkreise und Schulstandorte gelöst und die notwendigen baulichen Massnahmen realisiert sind. Dies erfordert aber

einen längeren Prozess, der unter anderem mit der Aufgabenreform und dem Finanzausgleich zusammenhängt, aber auch einen für die Gemeinden sehr sensiblen Bereich tangiert. Dadurch wird die Schulreform blockiert und die Umsetzung rückt in immer weitere Ferne. Einzelne Elemente könnten aber durchaus vorher eingeführt werden. Eine schrittweise Umsetzung, die nicht bei den Schulstandorten anfängt, ist daher voranzutreiben.

1. Magdalena Schmitter, 2. Christina Tardo, 3. Mathias Reinhart, Silvia Petiti, Andreas Bühlmann, Martin von Burg, Urs Huber, Walter Schürch, Max Rötheli, Reiner Bernath, Jean-Pierre Summ, Barbara Banga, Stefan Hug, Stefan Zumbrunn, Lilo Reinhart, Evelyn Gmurczyk, Markus Reichenbach, Ruedi Heutschi. (20)

P 63/2000

Postulat Fraktion SP: Kantonalisierung der Volksschule

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine vollständige Kantonalisierung der Volksschule, unter gleichzeitiger Neulenkung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden, zu prüfen.

Begründung: Die Reformbestrebungen im Bezug auf die Schulstrukturen sind – nicht zuletzt auf Grund der prekären Finanzlage des Kantons – ins Stocken geraten. Auch die Arbeiten am neuen Finanzausgleich kommen nicht wie gewünscht voran. In solchen Situationen ist es nötig, neue, grundsätzliche Überlegungen anzustellen, um die Probleme in Griff zu bekommen.

Es ist klar, dass für den Bildungsbereich auf der Stufe der obligatorischen Schulen in der nächsten Zeit gesamthaft nicht nennenswert mehr Geld zur Verfügung gestellt werden wird. Es gilt also diese Mittel möglichst effizient einzusetzen.

Um trotz steigender Schüler- und Schülerinnenzahlen die Qualität beizubehalten und wo nötig noch auszubauen, gilt es Koordinations- und andere Verwaltungskosten, die unter anderem bei der Verschiebung der Gelder zwischen den Gemeinwesen entstehen, zu minimieren.

Wir verlangen daher, dass der Regierungsrat die Möglichkeit der vollständigen Kantonalisierung des Betriebes und eventuell auch der Infrastruktur der Volksschule prüft. Dies würde insbesondere auch eine Neulenkung der Finanzströme und eine Neuordnung der Steuerbezugssätze zwischen Kanton und Gemeinden bedingen.

Um die Volksschule der betroffenen Bevölkerung aber nicht zu entfernen, sind Kompetenzen wie z.B. die Besetzung der Lehrer- und Lehrerinnenstellen wie bis anhin vor Ort anzusiedeln. Die Ausweitung des Projektes geleitete Schulen und die Schaffung neuer Strukturen wie z.B. Elternbeiräte sollen in die Prüfung miteinbezogen werden.

1. Christina Tardo, 2. Ruedi Bürki, 3. Mathias Reinhart, Silvia Petiti, Andreas Bühlmann, Beatrice Heim, Martin von Burg, Urs Huber, Max Rötheli, Reiner Bernath, Jean-Pierre Summ, Barbara Banga, Walter Schürch, Stefan Hug, Stefan Zumbrunn, Lilo Reinhart, Ruedi Heutschi, Evelyn Gmurczyk, Markus Reichenbach, Magdalena Schmitter. (20)

P 64/2000

Postulat Gerhard Wyss: Geldanlagen beim Kanton

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Zinslast des Kantons dadurch reduziert werden kann, dass Geldanlagen Privater ermöglicht werden, die höher als Spareinlagen bei Banken aber tiefer als Anleihen des Kantons auf dem Kapitalmarkt verzinst werden. Der Zinssatz soll nicht fix reglementiert werden, sondern der Regierungsrat soll ihn den Marktverhältnissen anpassen können.

Begründung. Zwischen dem Zinssatz, den der Kanton für Anleihen auf dem Kapitalmarkt tragen muss, und dem Zinssatz für Spareinlagen bei Banken besteht ein erheblicher Unterschied. Indem Privaten die Möglichkeit geboten wird, Geld beim Kanton anzulegen, können diese eine höhere Verzinsung als bei der Bank erreichen, gleichzeitig profitiert aber auch der Kanton, weil er Mittel zu einem tieferen Zinssatz erhält, als er auf dem Kapitalmarkt institutionellen Anlegern zugestehen müsste. Damit würde die

Zinslast beim Kanton sinken, was sich positiv auf den Finanzhaushalt auswirken würde. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, den Zinssatz den Marktverhältnissen anzupassen, damit er nicht - z.B. aufgrund der konjunkturellen Entwicklung - vom Zinssatz für Spareinlagen bei Banken überholt und die Anlage beim Kanton für Private deshalb uninteressant wird. Um den administrativen Aufwand für den Kanton in Grenzen zu halten, ist eine untere Limite für solche Anlagen von Privaten vorzusehen, so dass keine Kleinstkonten mit nur wenigen hundert Franken verwaltet werden müssen.

1. Gerhard Wyss, 2. Helen Gianola, 3. Guido Hänggi, Hanspeter Stebler, Urs Hasler, Peter Wanzenried, Jürg Liechti, Janine Aebi, Alois Flury, Urs Grütter, Hans Leuenberger, Stefan Liechti, Kurt Spichiger, Ernst Christ, Annekäthi Schlupe, Hans-Ruedi Wüthrich, Verena Stuber, Roland Frei, Paul Wyss, Kurt Wyss, Hansruedi Zürcher, Ursula Rudolf, Stefan Ruchti, Hans Loepfe, Regula Born, Ernst Lanz. (26)

I 65/2000

Interpellation Kurt Küng: Radarkontrollen und unglaubliche Kriminalstatistik: Öffentlich ausgetragene Differenzen zwischen dem Präsidenten des kantonalen Polizeibeamtenverbandes und dem Kommandanten der Kantonspolizei

Seit gut 15 Jahren heisst der Präsident des kantonalen Polizeibeamtenverbandes, Herr Bruno von Däniken, Niedergösgen. In dieser Funktion hat dieser kürzlich in einem offenen Brief, und vorgängig in einem Schreiben an den Präsidenten der SVP Kanton Solothurn einmal mehr seiner grossen Besorgnis Ausdruck verliehen über die seiner Ansicht nach teilweise Abzockerei des motorisierten Verkehrs zum Zwecke der Finanzierung der Kantonspolizei. Auch den Meldedienst der Kantonspolizei über erfolgte Einbrüche stellt Herr von Däniken dezidiert in Frage, mit einer schriftlich formulierten Aussage vom 28.1.2000: Zitat: «Nicht ohne Grund vermeldet der Meldedienst der Kantonspolizei denn auch bloss noch einen Teil der erfolgten Einbrüche, damit die Bevölkerung nicht verängstigt wird und der Ausländerhass nicht zusätzliche Nahrung bekommt». Zitatende!! Diese unzweideutige Aussage gegenüber der Führung der KAPO beantwortete der oberste Chef der KAPO Solothurn, Kommandant Martin Jäggi einerseits mit den Worten, das sei eine «ungeheuerliche Aussage». Regierungsrat Rolf Ritschard als zuständiger Departementsvorsteher stellte im Namen des Gesamtregierungsrates klar, dass solche unhaltbaren Vorwürfe der Sache der Polizei schaden würden, und dass die Regierung dem Kommandant und seiner Crew das uneingeschränkte Vertrauen schenke. Für den interessierten Leser und Steuerzahler bleiben vorerst ob solchen harten Vorwürfen aus den eigenen Polizeikreisen nebst einigen Detailfragen folgende zwei grundsätzliche Fragen unbeantwortet im Raum stehen: Wer sagt die Wahrheit, und wer nicht? Unsere Fraktion bittet die Regierung zur Klärung der tatsächlichen Sachlage um die Beantwortung folgender Fragen:

Radarkontrollen:

1. Wie hoch war in den Jahren 1996 - 1999 die durchschnittliche Übertretungsquote bei den gemessenen Fahrzeugen und wie hoch bemisst sich der pro Übertretungsfall im Durchschnitt verhängte Busenbetrag.
2. Welchen Anteil an den gesamten Geschwindigkeitsübertretungen machen Geschwindigkeitsübertretungen von 1 - 5 km/h, und solche von 6 - 10 km/h aus?
3. Welchen Anteil am Gesamttotal der ausgefällten Bussen entfielen auf Verkehrsteilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Solothurn?
4. Welchen Anteil am Gesamttotal der ausgefällten Bussen entfielen gemäss Punkt 4 auf schweizerische, und welcher Anteil an ausländische Verkehrsteilnehmer.
5. Gibt es eine besondere Verkehrssünderstatistik nach Ländern, und/oder besonderen Personengruppen usw.
6. Wie hoch waren die von der Kantonspolizei aufgrund der in den Jahren 1996 - 1999 durchgeführten Radarmessungen verhängten Bussen an Verkehrssünder mit Wohnsitz im Ausland, und wie hoch war die «Erfolgsquote» d.h. der tatsächliche Busseneingang aus dem Ausland?
7. Welches KAPO-Personal (Grad und Ausbildungsstand) wird hauptsächlich für Radarkontrollen eingesetzt.
8. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand war bzw. ist eine Steigerung der Radarmessungen von rund 650'000 Jahre 1996 auf 1'2 Mio. im Jahre 2000 verbunden bei einer durchschnittlichen Übertretungsquote von ca. 9% der gemessenen Fahrzeuge? (Als Personal-Gesamtaufwand seien erwähnt: Personal für Radarkontrollen, die entsprechenden Bussenverfügungen, das Ausmessen des Filmmate-

rials, das Eruiieren der Fahrzeughalter, den Versand und das Busseninkasso usw.?

9. Wie steht die Regierung zu einer möglichen Privatisierung der «reinen Geschwindigkeitskontrollen, also ohne Personenkontrolle?

unglaubliche Kriminalstatistik

10. Nach welchen Kriterien gibt der Mediendienst der KAPO der Öffentlichkeit Kenntnis von erfolgten Einbrüchen?

11. Wie viele Einbrüche wurden auf Kantonsgebiet im Jahr 1999 an einem einzigen Tag im Maximum verübt?

12. Mit welchen Massnahmen soll die marginale Aufklärungsquote von rund 7.8% bei den Einbruchdiebstählen verbessert werden?

13. Haben nur die Polizeiorgane ein Einsichtsrecht in die Erfassung der Einbruchstatistik der KAPO?

14. Wenn Nein, wer sonst noch, und wie wäre der rechtliche Weg dahin?

Schlussfrage: Wie erklärt sich die Regierung die Tatsache, dass seit 15 Jahren die Mitglieder des kantonalen Polizeibeamtenverbandes sich noch nie klar und deutlich vom Inhalt der jeweiligen Vorwürfe ihres Verbandspräsidenten gegen die KAPO-Führung klar und vernehmbar distanziert haben? Immerhin hat die Regierung umgekehrt auch diesmal wieder zugunsten des Kommandanten eindeutig Stellung bezogen! Wir bedanken uns für die hoffentlich klärenden Antworten.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Küng. (1)

I 66/2000

Interpellation Kurt Küng: Schluss mit dem «Witi-Sheriff»

Für die kantonale Landwirtschafts – und Schutzzone Witi hat der Kanton einen Gemeindepräsidenten als «politisches Schwergewicht» mit einem 40% Arbeitspensum und einer Jahresgage von Fr. 44'000.- als Aufsichtsperson angestellt. (Mittellandzeitung: Bericht vom 7.4 und Reaktionen am 26.4.2000)

Ich habe mich persönlich bei dem betroffenen Gemeindepräsident und bei der zuständigen Amtsstelle über diesen Tatsachenentscheid näher informieren lassen und bitte nun die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet die Begründung der Regierung, dass Sie bei der heutigen angespannten Finanzlage des Kantons, den Projekten «schlanker Staat» den nachfolgenden Struma-Paketen eins und zwei und im Vorfeld von SO-Plus für einen «täglichen zweistündigen Spaziergang» im Sinne einer Aufsichtsfunktion gegen Hundehalter, Fr. 44'000.- investiert, und damit in den Augen vieler Witibesucher, mit und ohne Hund, unnötig Geld verschleudert?
2. Lohnt es sich tatsächlich, eine ganze Region und einen Grossteil Ihrer Bevölkerung mit einem Leinenzwang für Hunde mehr als zu verärgern.
3. Hatte dieses Projekt wirklich Dringlichkeitscharakter, und woher kam der entscheidende Anstoss?
4. Welche klar definierten Parameter, und über welchen Zeitraum, werden für die Auswertung über Kosten und Nutzen herangezogen?
5. Welche konkreten Resultate (nebst der Beruhigung vielleicht eines schlechten Gewissens) erhofft sich die Regierung von der Aufsicht in der Witi?
6. Welche messbaren Massnahmen haben denn bisher (vor der Aufsicht) fehlgeschlagen?
7. Welches war das Anforderungsprofil, dass ausgerechnet ein Gemeindepräsident für dieses «hohe Amt» als die richtige Person bestimmt wurde?
8. Wäre es nicht sinnvoller mit allen gesetzlichen Mitteln künftig jene Fahrenden samt ihrem Fäkalien-Eldorado von der Witi fernzuhalten, als mit den erwähnten Sheriff-Massnahmen gegen Hundehalter mit sogenannten «Kanonen auf Spatzen» zu schiessen?
9. Ist die Regierung bereit, die Aufsicht per sofort wieder aufzuheben und mit dem mündigen Hundehaltervolk vernünftiger Entscheide auszuhandeln?
10. Könnte es sein, dass durch das Aufheben des Entscheides ein aktiver Gemeindepräsident tatsächlich teilarbeitslos würde, und dadurch für den Kanton vertragliche Entschädigungen fällig würden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Küng. (1)

I 68/2000

Interpellation Oswald von Arx: Aktenklau bei der Kapo

Einmal mehr hat die Kapo Solothurn für Negativschlagzeilen gesorgt. Knastis klauten Akten, so die Freitagsausgabe im Blick. Ungereimtes zum Fragen:

Kapo-Aktenklau titelte das OT auf der Frontseite der Samstagsausgabe. Im Interesse einer raschen Aufklärung bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was für Papiere sind geklaut worden?
2. Was für Daten sind auf den geklauten Tonband-Kassetten gespeichert?
3. Warum hat die Kapo den Diebstahl selber nicht bemerkt?
4. Wer genau hat die Einwilligung gegeben, dass Insassen der Strafanstalt Oberschöngrün beim Umzug mithelfen sollen?
5. Warum hat die Kapo diese höchst vertraulichen Akten nicht selber in die Schanzmühle transportiert?
6. Welche Disziplinarmassnahmen gegen die Verantwortlichen sind vorgesehen?
7. Mit welchen Massnahmen sind vom eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zu rechnen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Oswald von Arx. (1)
-

I 69/2000

Interpellation Edi Baumgartner: Vera-/Pevos-Stiftungen

Im Fall der mit riesigem Verlust zusammengebrochenen Vera-/Pevos-Stiftungen haben die Liquidatoren dem Vernehmen nach im vergangenen Jahr eine Strafanzeige an das Untersuchungsrichteramt des Kantons Solothurn eingereicht. Damit sollte die strafrechtliche Aufarbeitung dieses bisher grössten Pensionskassendebakels in der Schweiz ermöglicht werden.

Wie den Medien entnommen werden konnte wurden auf Veranlassung des Solothurner Untersuchungsrichteramts am Mittwoch vor den diesjährigen Ostern enorme Mengen von Aktenmaterial beschlagnahmt. Die Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen erfolgten in einer konzertierten Aktion der Polizei an zwölf Orten in der Schweiz. Damit konnte ein gravierender Imageverlust für den Kanton Solothurn als Sitzkanton der Vera-/Pevos-Stiftungen Lind als zuständiges Gemeinwesen für die Strafuntersuchung in letzter Minute verhindert werden. Es soll nämlich über ein Jahr gedauert haben, bis die Solothurner Behörde diese dringlichen beweissichermenden Massnahmen durchführte beziehungsweise veranlasste.

Die aufwändigen Hauptarbeiten, vor allem die Sichtung des beschlagnahmten Materials, die Einvernahmen und die allfällige Erhebung von Anklagen, stehen jedoch noch bevor. Es ist sicherzustellen, dass diese Arbeiten im Interesse der Sache und des Kantons Solothurn nun zügig vorangetrieben werden. Darüber hinaus sind ganz allgemein Lehren aus dem Fall Vera-/Pevos zu ziehen und alles zu unternehmen, um weitere solche Fälle zu verhindern.

Deshalb frage ich den Regierungsrat:

1. Plant der Regierungsrat rechtliche Massnahmen zu Bewältigung dieses einzigartigen Pensionskassendebakels, wie auch der Bund wesentliche Schritte unternimmt, indem er zum Beispiel aufsichtsrechtliche Konsequenzen zieht und zudem eine bereits als «Lex Zürich Leben» bezeichnete Gesetzesvorlage zum Verbot oder zumindest zur drastischen Einschränkung von Policendarlehen ausarbeitet?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es konkreten Verdacht auf eine strafrechtliche Weiterung des Falles gibt? Dem Vernehmen nach wird sich der Kreis der Angeschuldigten über den bereits angezeigten Kadermitarbeiter der Genfer Versicherung hinaus ausdehnen. Im Visier stehen weitere 'Vorsorgeprofis', die als mutmassliche Konstrukteure hinter Albert Heer zielstrebig Vera/Pevos als «Geldmaschine» aufgebaut haben, die in jedem Fall nicht dem Vorsorgezweck zu dienen hatte.
3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund dieser Ausgangslage einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter zu ernennen? Der Aktenberg muss schnell gesichtet werden und Einvernahmen sind so bald als möglich vorzunehmen. Nur mit einem ausserordentlichen Untersuchungsrichter ist garantiert, dass

sich der Kanton Solothurn und dessen Justizbehörden nicht doch noch dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dieses Verfahren nicht in nützlicher Frist durchführen zu können.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Edi Baumgartner. (1)

I 72/2000

Interpellation Fraktion SP: Auslagerung des Putzdienstes im Kantonsspital Olten

Im Rahmen der Leistungsaufträge Spitäler ist es diesen möglich, Leistungen mit eigenem Personal zu erbringen oder bei Dritten einzukaufen. Von dieser Möglichkeit hat das Kantonsspital Olten kürzlich für einen Teilbereich des Putzdienstes Gebrauch gemacht. Wir stellen fest: Es wurde ein Teilbereich eines kantonalen Spitals privatisiert, ohne die Möglichkeit, auf die Arbeitsbedingungen und den Lohn des ausgelagerten Personals noch Einfluss zu nehmen. Nach den Erfahrungen anderer privatisierter ehemaliger Staatsbetriebe, z.B. der Zentralwäscherei Basel oder des Putzdienstes der Thurgauischen Spitäler, sinken bei solchen Privatisierungen das Lohnniveau und die Motivation des Personals zum Teil derart massiv, dass die erwähnten Kantone die Massnahmen rückgängig machen wollen. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Führt die Teil-Auslagerung des Putzdienstes am KS Olten zu tieferen Löhnen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seine Schrittmacherfunktion für Löhne von ungelerntem Personal (in Branchen mit einem Überangebot an Arbeitskräften) aufs Spiel zu setzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für ausgelagerte Arbeiten Bedingungen zu stellen bezüglich Arbeitsverträgen und Löhnen?
4. Hat der Regierungsrat in Betrieben mit Globalbudget Sanktionsmöglichkeiten, wenn Dritte seine Bedingungen für ausgelagertes Personal nicht erfüllen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Reiner Bernath, 2. Mathias Reinhart, 3. Bruno Meier, Ruedi Bürki, Rosmarie Eichenberger, Vreni Staub, Magdalena Schmitter, Rudolf Burri, Stefan Zumbrunn, Andreas Bühlmann, Christina Tardo, Lilo Reinhart, Manfred Baumann, Beatrice Schibler, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Walter Schürch, Urs W. Flück, Barbara Banga, Max Rötheli, Martin Straumann, Urs Huber, Martin von Burg, Ursula Amstutz, Walter Husi, Doris Aebi, Evelyn Gmurczyk, Beatrice Heim, Ruedi Heutschi, Stefan Hug, Heinz Bolliger. (31)

I 73/2000

Interpellation Fraktion SP: Teilstationäre Einrichtungen im Kleinkinder- und Vorschulbereich

Mit Beschluss Nr. 2496/13. Juli 1990 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Einrichtungen im teilstationären Bereich für Kinder im Vorschul- und Schulalter zu überprüfen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde am 1. Juli 1992 vorgelegt und gliederte sich im wesentlichen in 4 folgende Teile: *Problemstellung, Lösungsvorschläge, Finanzierung und Anträge*. Aus diesem Bericht geht u.a. hervor, dass im Vorschulbereich flankierend die Möglichkeiten zur Frühförderung erweitert werden sollten; ebenso könnten bestehende Einrichtungen wie Kinderkrippen und Horte durch Ausbau und Umstrukturierung besondere pädagogische Aufgaben übernehmen. In Folge hat der Regierungsrat die bestehenden Früherziehungs- und Beratungsstellen mit Beschluss Nr. 3738 beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Verwirklichung der Massnahmen im Vorschulbereich mit Stellenbegehren und genauen Angaben hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu erarbeiten. Das gewünschte Konzept / Projektbeschrieb der Projektgruppe unter der Leitung von Dr. Heinrich Erne, Leiter Stiftung Arkadis, Olten wurde im März 1998 vorgelegt. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und die heilpädagogischen Früherziehungsstellen des Kantons sind laut Auskunft der entsprechenden Fachpersonen überlastet; der Bedarf an Plätzen in teilstationären Einrichtungen ist gestiegen. Um den betroffenen Kindern und Eltern ganzheitliche Unterstützung, Begleitung und Hilfe anbieten zu können, sei umgehendes Handeln

angezeigt. Dies könne trotz der Finanzlage des Kantons verantwortet werden, da diese Kosten zum grössten Teil von der IV u.a.m. übernommen würden.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die Umsetzung dieses Projekts «teilstationäre Einrichtungen für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter» in die Wege geleitet? Wenn ja, wie weit ist diese fortgeschritten? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde die Umsetzung noch nicht an die Hand genommen?
2. Wie wichtig erachtet der Regierungsrat ein bedürfnisorientiertes Angebot in diesem äusserst sensiblen und wichtigen Bereich? Welche Schwerpunkte gedenkt er künftig diesbezüglich zu setzen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Situation der Klein- und Vorschulkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten welche einer teilstationären Betreuung bedürfen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Barbara Banga, 2. Magdalena Schmitter, 3. Ruedi Heutschi, Beatrice Heim, Evelyn Gmurczyk, Doris Aebi, Walter Husi, Reiner Bernath, Mathias Reinhart, Bruno Meier, Ruedi Bürki, Vreni Staub, Rudolf Burri, Stefan Zumbrunn, Lilo Reinhart, Stefan Hug, Christina Tardo, Manfred Baumann, Silvia Petiti, Walter Schürch, Urs W. Flück, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Urs Huber, Martin von Burg, Ursula Amstutz, Ruedi Lehmann. (28)

I 74/2000

Interpellation Stefan Liechti: Umsetzung der Strukturreform auf der Sekundarstufe I

Im Rahmen der «Überprüfung des Aufbaus der Schulen im Kanton Solothurn» wurde vom Erziehungsdepartement im Juli 1998 der Schlussbericht zur Sekundarstufe 1 veröffentlicht. Darin ist das Modell für die zukünftige 7. bis 9. Klasse ausführlich erläutert. Die Führung einer Real- und einer Sekundarschule (anstelle der heutigen Ober-, Sekundar- und Bezirksschule), sowie Niveaueurse in einzelnen Fächern sind Kernpunkte der neuen Struktur. Niveaueurse erhöhen die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen und fördern die Kinder individueller, als dies heute der Fall ist.

Die Umsetzung dieser Ideen bedingt aber grössere Schulzentren (ca. 20 Standorte im Kanton), was wiederum eine Kantonalisierung der Sekundarstufe 1 auf den Plan rief. Durch diesen Wechsel der Trägerschaft - der übrigens auch bereits vom Strategieausschuss vorgeschlagen wurde - erhoffte sich das Erziehungsdepartement bessere Steuerungsmöglichkeiten und eine Realisierung des Projekts bis ins Jahr 2010.

Nun verzichtet die Regierung aus finanzpolitischen Gründen auf die Kantonalisierung. Obwohl das Erziehungsdepartement laut Medienberichten an den Zielen der Reform festhält, scheint der Strukturwechsel gefährdet. Darum folgende Fragen:

1. Wurde die Kantonalisierung der Sekundarstufe 1 und die damit verbundenen Kosten nicht allzu isoliert betrachtet? Wo stehen in diesem Zusammenhang die Arbeiten bezüglich Aufgabenverteilung/-entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden in den anderen Bereichen bzw. Departementen?
2. Mit welcher Strategie soll nun eine Reduktion von Schulstandorten der Sekundarstufe 1 herbeigeführt werden?
3. Bis wann glaubt das Erziehungsdepartement die Strukturreform umsetzen zu können?
4. Werden Gemeinden, welche selbstständig an ihren Schulstrukturen im Sinne des Schlussberichtes zur Sekundarstufe I arbeiten, auf Grund der unklaren Ausgangslage (Zeithorizont) nun in ihrer Arbeit behindert?
5. Ist - vorausgesetzt der Kantonsrat stimmt den Änderungsvorschlägen zu - eine 100prozentige Umsetzung überhaupt möglich, oder verrennen wir uns abermals in einen Kompetenzstreit zwischen Kanton und Gemeinden?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Stefan Liechti. (1)

I 75/2000

Interpellation Verena Stuber: Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) / Standort Solothurn

Die organisatorische Zusammenlegung des BZG Olten und des BZG Solothurn mit Beibehaltung der zwei Standorte Olten und Solothurn hätte nach Auffassung des Gesundheitsamtes nur Vorteile bringen sollen. Die Versprechen von Synergienutzung, Flexibilität und Kosteneinsparungen überzeugten auch die SOGEKO wird den Kantonsrat, die Variante «eine Schulorganisation -zwei Standorte» zu wählen. Die neue Verordnung über die Organisation und den Betrieb des BZG trat auf den 1. August 1999 in Kraft. In den darauffolgenden Monaten haben am Standort Solothurn 11 von 18 Damen und Herren des Schulteams gekündigt. Dies sowie Äußerungen und Bedenken aus verschiedenen Kreisen geben Anlass zu folgenden Fragen:

1. Worauf sind die vielen Kündigungen zurückzuführen?
2. Sind noch weitere Kündigungen in Solothurn und in Olten zu erwarten?
3. «Wer die neuen Strukturen und Prozesse nicht akzeptieren kann, soll nach einem neuen Arbeitgeber Umschau halten» (aus einem Brief von Herrn Jean-Michel Plattner, Prorektor, an das Schulteam BZG, Standort Solothurn). Ist das der neue Führungsstil im Kanton Solothurn?
4. «Das BZG könne mit 20% weniger Personal gleich viele Schüler ausbilden». (Aussage von RR Ritschard an SOGEKOSitzung). Ist die Qualität der Ausbildung noch im gleichen Masse gewährleistet? (Die Personalreduktion fand ja nicht bei der Leitung statt).
5. Im Leistungsauftrag Budget 2000 wird verlangt, dass bis 2001 die Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch das Schweiz. Rote Kreuz erreicht werden muss. Das BZG Solothurn war bereits im Besitz dieser Anerkennung. Das Programm wurde nun aber geändert. Kann dieser Leistungsauftrag erfüllt werden?
6. Werden im neuen dreijährigen Ausbildungsprogramm neue Prioritäten gesetzt und gehört nun auch Gesang und Musik zur Ausbildung von diplomiertem Pflegepersonal? (Anstellung eines Musiklehrers und Anschaffung eines Klaviers.)
7. Welchen Anteil und Stellenwert hat der Unterricht in Pflege?
8. Ist der Standort Solothurn noch konkurrenzfähig? Ein «angeschlagenes» Image einer Schule bewegt niemanden, dort eine Ausbildung zu beginnen.
9. Interessentinnen und Interessenten aus dem oberen Kantonsteil werden andere Ausbildungsplätze bevorzugen. Ist der Nachwuchs von Diplomierten mit Diplomniveau II für das Bürgerspital Solothurn noch gewährleistet? Wird direkter Ausbildungsgang zu DII noch geführt?
10. Im September 1999 wurde von einer Ausbildungsdauer für Solothurner Schüler in Olten von lediglich 4 Monaten gesprochen. Zitat aus einem Papier (ohne Datum) des Rektors: «Schulort ist grösstenteils Olten». Wann wird der Standort Solothurn aufgehoben?
11. Der Kredit für die Sanierung des Rentschgebäudes wurde nicht ausgeschöpft. Wird nun für den Restbetrag weiter ausgebaut ohne neue Vorlage?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Verena Stuber, 2. Hans Leuenberger, 3. Hans Loepfe, Kurt Küng, Vreni Flückiger, Kurt Fluri, Anton Iff, Elisabeth Schibli, Hanspeter Stebler, Jörg Kiefer, Monika Zaugg, Urs Grütter, Annekathi Schluep, Gerhard Wyss, Verena Probst, Roland Frei, Paul Wyss, Käte Iff, Guido Hänggi, Hansruedi Zürcher, Urs Hasler, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Alois Flury, Kurt Spichiger, Vreni Staub, Jean-Pierre Summ, Urs Nyffeler, Anna Mannhart. (29)

P 76/2000

Postulat überparteilich: Revision der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (RRB vom 27. Dezember 1960)

Der Regierungsrat wird ersucht, die von ihm am 27. Dezember 1960 erlassene Verordnung über das Bodenverbesserungswesen so zu revidieren, dass

- bei künftigen Bodenverbesserungen die Finanzierung von Ersatzleistungen für Eingriffe in die Natur sowie von Massnahmen für die Erhaltung und Schaffung von Naturobjekten in intensiv genutzten Gebieten im Güterregulierungs-Perimeter mit berücksichtigt wird,
- bei Bodenbonitierungen neben dem landwirtschaftlichen Ertragswert auch naturschützerische Aspekte berücksichtigt werden
- die Schätzungskommission gemäss § 52 lit. c der Verordnung ein Mitglied mit naturschützerischem Sachverstand zu enthalten hat.

Begründung. Mit RRB Nr. 1326 vom 8. Mai 1995 hielt der Regierungsrat fest, dass «bedingt durch neue Gesetze (Raumplanung, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Volkswirtschaft, amtliche Vermessung usw.)... sich in den vergangenen 15 Jahren die früher rein landwirtschaftlichen Zielen dienenden Meliorationen zu Gesamtwerken gewandelt (haben), welche den verschiedensten Interessen dienen müssen.» Deshalb seien die Aufgaben von Güterregulierungen neu zu formulieren. «Dabei müssen vermehrt auch die nichtlandwirtschaftlichen Anliegen (Raumplanung, Ökologie, Landschaftsgestaltung etc.) einbezogen werden.» Zu diesem Zweck setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Landwirtschaft, Raumplanung, Naturschutz etc. zusammen. Diese in Aussicht genommene Reorganisation des Boden- und Strukturverbesserungswesens ist aber unseres Wissens bis heute noch nicht weit gediehen.

Gemäss § 3 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 sind bei allen Bodenverbesserungsunternehmen «die allgemeinen Interessen angemessen zu berücksichtigen, namentlich die Raumplanung und der Natur- und Heimatschutz (§ 119 BauG).» Diese aufgrund des Baugesetzes vom 16.10.1979 aufgenommene Bestimmung ist bis heute in der zu revidierenden Bodenverbesserungsverordnung nicht umgesetzt. Die Interessen des Naturschutzes sind nach wie vor stark vom Goodwill des jeweiligen technischen Leiters und der jeweiligen Schätzungskommission abhängig. Wo der meistens ausschliesslich von Landwirtschaftsvertretern besetzte Vorstand einer Flurgenossenschaft die Naturschutzbelange auf ein Minimum beschränken will, haben die technische Leitung und selbst die entsprechenden Stellen des Amtes für Landwirtschaft Mühe, die Aufgaben des Naturschutzes genügend durchzusetzen. Dies um so mehr, als es in der Regel an Geld fehlt, und der allgemeine Landabzug für diese Interessen nicht ausreichen. Deshalb sind die Finanzierung der Erhaltung von Naturobjekten im Güterregulierungs-Perimeter sowie die naturschützerischen Aspekte bei der Bodenbonitierung mitzuberücksichtigen. Grundsätzlich müssen Naturanliegen in künftigen Meliorationen selbstverständlich und gleich wie die wirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Mit der Gesamtmelioration Thal 1980 wurde im Kanton Solothurn zwar eine Vorlage angenommen, die erstmals neben der landwirtschaftlichen auch eine Landschaftsplanung sowie einen besonderen Kredit für naturschützerische Massnahmen enthalten hat. Leider aber sind in den nachfolgenden Meliorationen diese Pilot-Erfahrungen nicht weitergeführt worden. Deshalb sind im Sinne von § 119 BauG bzw. § 3 der Bodenverbesserungsverordnung durch eine Koordination der Raumplanung und des kommunalen Gesamtplanes gemäss § 24 Abs. 3 PBG mit den Güterregulierungen inskünftig auch die Anliegen der Raumplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Denn immerhin sind gemäss kantonalem Richtplan noch in ca. 35 Gemeinden regulierungsbedürftige Landwirtschaftsflächen vorhanden. Mit der Revision der Bodenverbesserungsverordnung sowie der Weiterführung der Reorganisation des Bodens- und Strukturverbesserungswesens soll deshalb das Werk der solothurnischen Meliorationen den heutigen Anforderungen entsprechend zu Ende geführt werden.

1. Kurt Fluri, 2. Beatrice Heim, 3. Yvonne Gasser, Vreni Flückiger, Beat Käch, Jörg Kiefer, Monika Zaugg, Kurt Zimmerli, Paul Wyss, Rolf Kissling, Stefan Ruchti, Roland Frei, Verena Probst, Stefan Liechti, Kurt Spichiger, Janine Aebi, Iris Schelbert, Jürg Liechti, Heinz Bolliger, Rosmarie Eichenberger, Urs W. Flück, Rudolf Burri, Andreas Bühlmann, Erna Wenger, Magdalena Schmitter, Vreni Staub, Doris Rauber, Ursula Amstutz, Max Rötheli, Lilo Reinhart, Silvia Petiti, Christina Tardo, Markus Meyer, Rolf Gilomen, Ursula Grossmann, Stefan Hug, Stephan Jeker, Walter Winistörfer, Josef Goetschi, Stephan Jäggi, Wolfgang von Arx, Christine Haenggi, Dominik Schnyder, Franz Walter, Roland Heim, Ursina Barandun, Martin Straumann, Ruedi Heutschi. (48)

A 78/2000

Auftrag WOV-Kommission des Kantonsrates: Definitive Einführung von WOV

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat innerhalb von zwei Jahren die Rechtsgrundlagen für die dauerhafte Einführung von WOV vorzulegen. Insbesondere ist ein Finanzhaushaltsgesetz zu schaffen. Ferner ist zu prüfen, ob die Kantonsverfassung geändert werden muss. Die Geltungsdauer der WOV- Versuchsverordnung vom 9. Juni 1998 kann im Rahmen ihres Artikels 19 verlängert werden.

Begründung. Vgl. Evaluation des WOV-Versuchs, Bericht und Antrag der WOV-Kommission an den Kantonsrat von Solothurn vom 17. Mai 2000.

1. Kurt Fluri. (1)

A 79/2000

Auftrag WOV-Kommission des Kantonsrates: Weiterentwicklung von WOV

Der Regierungsrat wird aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren jene Verbesserungen an WOV vorzunehmen, welche sich auf Stufe Regierung und Verwaltung aus der Evaluation von WOV ergeben. Insbesondere ist

- die Aussagekraft der Ziele und der Wirkungsindikatoren zu erhöhen
- das Controlling nach einem einheitlichen und integralen Konzept zu gestalten
- die Rolle der Regierung und der Departemente im Steuerungsprozess zu verstärken.

Begründung. Vgl. Evaluation des WOV-Versuchs, Bericht und Antrag der WOV-Kommission an den Kantonsrat von Solothurn vom 17. Mai 2000.

1. Kurt Fluri. (1)

A 80/2000

Auftrag WOV-Kommission des Kantonsrates: Flächendeckende Einführung von WOV

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat innerhalb eines halben Jahres eine Strategie zur Kenntnis vorzulegen, welche festlegt, ob und wie (allenfalls in Etappen) WOV in der Kantonsverwaltung möglichst flächendeckend eingeführt werden soll. Der Antrag zum Beschluss über eine flächendeckende Einführung von WOV ist erst zu stellen, wenn die Aufträge zur definitiven Einführung und zur Weiterentwicklung von WOV erfüllt sind.

Begründung. Vgl. Evaluation des WOV-Versuchs, Bericht und Antrag der WOV-Kommission an den Kantonsrat von Solothurn vom 17. Mai 2000.

1. Kurt Fluri. (1)

P 81/2000**Postulat WOV-Kommission des Kantonsrates: WOV-Instrumentarium des Kantonsrates**

Das Büro des Kantonsrates wird aufgefordert, die WOV-Kommission zu beauftragen, die parlamentarischen Instrumente zu entwickeln, welche der Kantonsrat im Hinblick auf die definitive Einführung von WOV benötigt. Das Büro koordiniert die Arbeit der WOV-Kommission mit jener der Parlamentsreformkommission.

Begründung. Vgl. Evaluation des WOV-Versuchs, Bericht und Antrag der WOV-Kommission an den Kantonsrat vom 17. Mai 2000.

1. Kurt Fluri. (1)

M 82/2000

Motion Überparteilich: Erleichterte vorzeitige Pensionierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage für eine freiwillige, erleichterte vorzeitige Pensionierung für das solothurnische Staatspersonal zu unterbreiten. Dabei soll bei einem Rücktrittsalter 60 die Pension ab dem Alter 63,5 um höchstens 10% gekürzt werden und die vorzeitige erleichterte Pensionierung soll für den Kanton möglichst kostenneutral durchgeführt werden. Die erleichterte vorzeitige Pensionierung soll grundsätzlich ab dem 58. Lebensjahr möglich werden.

Begründung. Schon vor dem Inkrafttreten der neuen Pensionskassenstatuten auf den 1. 1. 2000 war eine erleichterte vorzeitige Pensionierung ab dem 60. Altersjahr möglich, wobei die Staatsangestellten eine lebenslängliche Rentenkürzung von über 20% in Kauf nehmen mussten. Weil diese massive Rentenkürzung für die meisten Staatsangestellten unattraktiv war, haben sehr wenige Staatsangestellte von dieser vorzeitigen Pensionierung Gebrauch gemacht. Der solothurnische Staatspersonalverband hat in den letzten Jahren festgestellt, dass durch die erschwerten Arbeitsbedingungen (große Arbeitsbelastungen infolge rigorosen Sparmassnahmen bei gleichzeitigem massiven Reallohnabbau) immer mehr Staatsangestellte «ausgebrannt» sind und es zum Vorteil von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre, wenn diese Staatsangestellten vorzeitig pensioniert werden könnten. Mit dem Projekt SO+ werden in jetzt noch unbekannter Höhe kurz-, mittel- oder langfristig Stellen abgebaut; die vorzeitige Pensionierung könnte einen Teil dieser abzubauenen Stellen auffangen und dazu beitragen, dass möglichst keine Staatsangestellten entlassen werden müssten. Der Staat als Arbeitgeber hat hier eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Angestellten und darf sie nicht einfach auf die Strasse stellen. Allfällige Sozialpläne bei Entlassungen würden den Staat sicher mehr kosten als vorzeitige Pensionierungen. Für die nicht kantonal angestellte Lehrerschaft (Volksschule, Sekundarschule, Bezirksschule) sollte der Kanton Verhandlungen mit den Gemeinden aufnehmen, um auch ihr eine vorzeitige Pensionierung zu ermöglichen. Der Staatspersonalverband hat durch die beiden Mathematiker R. Brosi und R. Brawer ein mögliches Modell für eine vorzeitige erleichterte Pensionierung ausgearbeitet, das noch weiter entwickelt und verfeinert werden könnte. (dieses Modell wird als Anhang der Motion beigelegt.) Vor allem die «finanzielle Durststrecke» der Überbrückungszeit von der vorzeitigen Pensionierung bis zum Alter 63,5 (dem normalen Pensionsalter für Staatsangestellte) sollte für die untersten Einkommensklassen noch etwas sozial verträglicher ausgestaltet werden, damit auch ihnen eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht werden kann. (gemäss Angaben der beiden Mathematiker wäre das durchaus möglich) Der Staatspersonalverband wird sich gerne aktiv an der Ausarbeitung eines für den Kanton möglichst kostenneutralen Modells für eine vorzeitig erleichterte Pensionierung beteiligen.

1. Beat Käch, 2. Franz Walter, 3. Magdalena Schmitter, Vreni Flückiger, Stefan Liechti, Stefan Ruchti, Regula Born, Klaus Fischer, Oswald von Arx, Roland Heim, Leo Baumgartner, Markus Weibel, Jörg Kiefer, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Ida Waldner, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Walter Schürch, Urs W. Flück, Lilo Reinhart, Max Rötheli, Martin Straumann, Martin von Burg, Ursula Grossmann, Ursina Barandun, Jörg Jenni, Iris Schelbert. (28)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.15 Uhr